



---

# DIPLOMARBEIT

---

Frau

**Kristin Vöhringer**

**Die Kosten von Sozialamts-  
und ordnungsbehördlich ver-  
anlassten Bestattungen für  
Kommunen und mögliche  
Kostensenkungspotentiale**

2010



## **DIPLOMARBEIT**

---

# **Die Kosten von Sozialamts- und ordnungsbehördlich ver- anlassten Bestattungen für Kommunen und mögliche Kostensenkungspotentiale**

Autor:

**Frau**

**Kristin Vöhringer**

Studiengang:

**Betriebswirtschaftslehre**

Seminargruppe:

**BW04w2**

Erstprüfer:

**Prof. Dr. rer. pol. Ulla Meister**

Zweitprüfer:

**Dipl.- Psychologe Frank Schumann**

Mittweida, September 2010



## **Bibliografische Angaben:**

Vöhringer, Kristin:

Die Kosten von Sozialamts- und ordnungsbehördlich veranlassten Bestattungen für Kommunen und mögliche Kostensenkungspotentiale –2010. – 143 S.

Mittweida, Hochschule Mittweida (FH), University of Applied Sciences,

Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Diplomarbeit, 2010

## **Referat:**

Diese Arbeit befasst sich mit den Kosten von Sozialamts- und ordnungsbehördlich veranlassten Bestattungen für Kommunen und möglichen Kostensenkungspotentialen. Das Hauptziel liegt darin, die auftretenden Kosten zu ermitteln, die typische Vorgehensweise und Handlungsbasis der Städte zu erfahren und Ansätze zu finden, die bisher auftretenden Kosten in Zukunft zu senken, um die kommunalen Haushalte zu entlasten.



# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	v
Tabellenverzeichnis .....	vii
Abkürzungsverzeichnis .....	ix
Vorwort .....	11
1 Grundlagen einer Bestattung .....	13
1.1 Definition einer Bestattung .....	13
1.2 Sprachliche Bedeutung und geschichtliche Entwicklung .....	13
1.3 Ablauf einer Bestattung .....	14
1.4 Bestattungsarten und Bestattungsorte .....	15
1.4.1 Bestattungsarten .....	15
1.4.2 Anonyme Bestattungen .....	17
1.4.3 Bestattungsorte .....	19
1.5 Formalitäten im Todesfall .....	21
1.5.1 Nach Eintritt des Todes .....	21
1.5.2 Innerhalb von 36 Stunden nach dem Todesfall .....	21
1.5.3 Ein bis drei Tage nach dem Todesfall .....	21
1.5.4 Nach der Beisetzung / Trauerfeier .....	22
2 Statistische Daten .....	23
2.1 Allgemeine statistische Daten .....	23
2.1.1 Bevölkerungszahl .....	23
2.1.2 Haushaltsstruktur .....	24
2.2 Wirtschaft und Finanzen .....	26
2.2.1 Wirtschaftswachstum .....	26

2.2.2	Arbeitsmarkt.....	28
2.2.3	Öffentliche Finanzen .....	33
2.2.4	Die kommunalen Haushalte.....	36
2.2.5	Sozialbudget.....	39
2.3	Zukünftige Entwicklung der Bevölkerung .....	42
2.3.1	Geburten und Sterbefälle .....	42
2.3.2	Veränderungen der Altersstruktur und der Erwerbstätigen .....	45
3	Gesetzliche Grundlagen.....	48
3.1	Welche Gesetze sind zu beachten?.....	48
3.2	Gesetzliche Grundlagen im Rahmen eines Todesfall und der Bestattung 48	
3.2.1	Die allgemeine Leichenschau .....	48
3.2.2	Die Bestattung des Verstorbenen .....	49
3.2.3	Der Friedhof.....	50
3.2.4	Grabstätte, Grabnutzungsrecht, Grabdenkmal und Grabpflege.....	52
3.2.5	Die Kosten der Bestattung aus rechtlicher Sicht.....	54
3.3	Totenfürsorgeberechtigung, Erbe und Kostentragungspflicht .....	55
3.4	Die Bestattungsgesetze der Länder.....	57
4	Sozialrecht .....	61
4.1	Allgemeine Informationen zum SGB XII- 12. Buch Sozialhilfe .....	61
4.2	Aufgaben und Ziele .....	62
4.3	Allgemeine Grundsätze der Sozialhilfe .....	62
4.3.1	Grundsatz der Bedarfsdeckung und Hilfe zur Selbsthilfe.....	62
4.3.2	Grundsatz des Nachranges .....	63

4.4	Träger der Sozialhilfe .....	63
4.5	Leistungen der Sozialhilfe.....	64
4.6	Hilfe in anderen Lebenslagen .....	66
4.7	Ausgabenentwicklung und statistische Daten zur Übernahme von Bestattungskosten .....	67
5	Betrachtung der Sonderformen.....	70
5.1	Sozialamtsbestattungen .....	70
5.1.1	§ 74 SGB XII .....	70
5.1.2	Kostentragungspflicht .....	70
5.1.3	Leistungsumfang einer Sozialbestattung.....	72
5.1.4	Erstattungsfähige Leistungen nach § 74 SGB XII .....	74
5.1.5	Antragstellung .....	76
5.1.6	Entwicklung der Sozialamtsbestattungen .....	78
5.2	Ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen .....	82
5.2.1	Allgemeine Grundlagen .....	82
5.2.2	Bestattungen von Amts wegen in Zahlen und Beispielen.....	82
6	Die Kosten einer Bestattung .....	85
6.1	Die Kosten für den Bestatter.....	87
6.2	Die Friedhofskosten.....	88
6.3	Die Kosten für die Grabpflege .....	91
6.4	Die Kosten für den Steinmetz .....	94
7	Der Bestattermarkt.....	96
7.1	Struktur, Aufbau, Marketing .....	96
7.2	Der Discountbestatter .....	98
8	Ermittlung der Praxiswerte.....	100
8.1	Ziel der Befragung .....	100

8.2	Vorgehensweise .....	100
8.3	Ergebnisse der Befragung .....	102
8.3.1	Die befragten Städte .....	102
8.3.2	Erfasste Daten zu Sozialamtsbestattungen .....	102
8.3.3	Erfasste Daten zu ordnungsbehördlichen Bestattungen .....	105
9	Handlungsempfehlungen .....	109
9.1	Handlungsempfehlungen bei Sozialamtsbestattungen .....	109
9.2	Handlungsempfehlungen bei ordnungsbehördlichen Bestattungen ....	110
9.3	Zusammenfassung .....	111
	Anlage A: Bevölkerungsdichte nach Kreisen am 31.12.2006 .....	113
	Anlage B: Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Prognose .....	115
	Anlage C: Übersicht über die Friedhofsgebühren im Detail .....	117
	Anlage D: Friedhofskosten: Teuerste und billigste Städte .....	121
	Anlage E: Tendenz der Sozialamtsbestattungen .....	123
	Anlage F: Tendenz der Ordnungsbehördlichen Bestattungen .....	125
	Literatur .....	127
	Danksagung .....	129
	Eidesstattliche Erklärung .....	131

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Wirtschaftswachstum Ost-West.....	26
Abbildung 2-2: Wirtschaftsleistung und Wirtschaftswachstum 2006 in den Bundesländern.....	27
Abbildung 2-3: Anteile der Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in Deutschland 1991 und 2006.....	28
Abbildung 2-4: Arbeitslosenquoten von Männern und Frauen - Jahresdurchschnitt 2006.....	29
Abbildung 2-5: Entwicklung der Erwerbstätigen am Arbeitsort in den Ländern 1991 bis 2006.....	30
Abbildung 2-6: Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit.....	31
Abbildung 2-7: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Arbeitslose.....	31
Abbildung 2-8: Lohnniveau West/Ost nach Wirtschaftsbereichen.....	32
Abbildung 2-9: Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen der Länder- und Gemeindehaushalte.....	34
Abbildung 2-10: Schuldenstand der Länder- und Gemeindehaushalte.....	36
Abbildung 2-11: Übersicht über den Inhalt eines Haushaltplans.....	37
Abbildung 2-12: Übersicht über die Einzelpläne.....	37
Abbildung 2-13: Sozialhilfeausgaben 2006 (netto) nach Hilfearten.....	41
Abbildung 2-14: Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12.2006.....	41

Abbildung 2-15: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege im Laufe des Jahres 2006 .....	42
Abbildung 2-16: Bevölkerungszahl von 1950 bis 2060.....	43
Abbildung 2-17: Bevölkerung nach Altersgruppen .....	44
Abbildung 2-18: Bevölkerung im Erwerbsalter von 20 bis unter 65 Jahren nach Altersgruppen.....	47
Abbildung 6-1: Kosten für den Erwerb einer Grabstätte (Stand 2010) .....	89
Abbildung 6-2: Kosten für die Grabpflege durch den Friedhofsgärtner .....	93

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Bevölkerungsfortschreibung; <a href="http://www.destatis.de">www.destatis.de</a> .....	23
Tabelle 2-2: Entwicklung der Privathaushalte von 1991 bis 2006.....	24
Tabelle 2-3: Entwicklung der durchschnittlichen Haushaltsgröße 1991 bis 2006	24
Tabelle 2-4: Entwicklung des realen BIP .....	26
Tabelle 2-5: Bruttoinlandsprodukte je Einwohner 2006.....	27
Tabelle 2-6: Übersicht Erwerbstätige und Arbeitslose 2005 – 2010.....	29
Tabelle 2-7: Entwicklung der Kurzarbeiter 2005-2009; Jahresberichte der Bundesagentur für Arbeit 2005-2009.....	32
Tabelle 2-8: Öffentliche Einnahmen und Ausgaben 2006 <sup>1)</sup> .....	34
Tabelle 2-9: Verschuldung der öffentlichen Haushalte.....	35
Tabelle 2-10: Sozialbudget 2005-2008 .....	39
Tabelle 2-11: Sozialhilfe.....	40
Tabelle 2-12: Veränderung der Bevölkerung 2005-2008 .....	43
Tabelle 2-13: Ausgewählte Todesursachen 2006.....	45
Tabelle 2-14: Erwerbsaltersstruktur .....	46
Tabelle 2-15: Bevölkerung im Erwerbsalter von 20 bis 65 Jahren .....	47
Tabelle 4-1: Nettoausgaben der Sozialhilfe nach Leistungsarten in den Jahren 2005 und 2006.....	69
Tabelle 5-1: Überblick über Leistungen .....	76

Tabelle 5-2: Sachsen: Kosten der Landkreise und der Kreisfreien Städte für Bestattungen .....	79
Tabelle 6-1: Überblick über die Bestattungskosten .....	85
Tabelle 6-2: Gesamtkosten im Trauerfall (in Euro).....	86
Tabelle 6-3: Preise für Bestatterleistungen .....	87
Tabelle 6-4: Friedhofskosten in Großstädten .....	90
Tabelle 6-5: Übersicht über die verschiedenen Gebühren .....	91
Tabelle 6-6: Preise für den Steinmetz .....	95
Tabelle 8-1: Überblick über Ergebnisse der Befragung.....	103
Tabelle 8-2: Kosten von Bestattungen .....	106

# Abkürzungsverzeichnis

<b>ALG II</b>	Arbeitslosengeld II
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>DRK</b>	Deutsches Rotes Kreuz
<b>HTTP</b>	Hypertext Transfer Protocol
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung



# Vorwort

Der griechische Feldherr Perikles sagte einmal: „Die Kultur eines Volkes erkennt man daran, wie es mit seinen Toten umgeht.“ Innerhalb der deutschen Bestattungskultur finden seit ein paar Jahren tiefgreifenden Veränderungen statt. Die Zahl der anonymen Bestattungen steigt. Die Zahl der Sozialamtsbestattungen steigt. Die Zahl der Bestattungen von Amts wegen steigt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Dazu gehören die wachsende Vereinsamung der Menschen und die zunehmende Altersarmut in Kombination mit einer steigenden Lebenserwartung durch die bessere medizinische Versorgung. Aber ebenso auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen familiären Bindung mit gegenseitiger Verantwortung. Dies alles führt im schlimmsten Fall zu einer „Entsorgungsmentalität“ im Umgang mit Verstorbenen - und dies nicht rein aus ideellen Gründen sondern auch und z.T. auch vor allem aus ökonomischen Gründen. Seit der Streichung des Sterbegeldes der Krankenkassen 2004 wurden die Veränderungen deutlich. Der Tod wurde in den Medien thematisiert. Schlagbegriffe wie „Billigbestattungen“, „Leichentourismus“ und „überhöhte Gebühren“ waren zu lesen und zu hören.

Aus moralischer Sicht ist die Grundlage einer Sozialamtsbestattung oder einer Bestattung von Amts wegen stets der Schutz der Menschenwürde und deshalb die Durchführung einer einfachen, aber würde- oder pietätvollen Bestattung. Doch welche Mindeststandards sollte eine solche Bestattung haben? Wie viele und welche Leistungen ist der Kostenträger, in diesen Fällen die Sozial- und Ordnungsämter, bereit zu übernehmen? Die Stadt München verzeichnete im Jahr 2009 Kosten für Bestattungen von Amts wegen in Höhe von über 1 Million Euro. Hamburg musste 3,5 Millionen Euro für Sozialamtsbestattungen zur Verfügung stellen. Hannover hatte Ausgaben in Höhe von knapp 600.000 Euro. Für Sozialamtsbestattungen fielen in Leipzig 2009 Kosten in Höhe von 621.000 Euro statt. Diese Beträge belasten die kommunalen Haushalte.

Ziel dieser Arbeit ist nicht die moralische Betrachtung der Bestattungen. Ich möchte herausfinden, welche Kosten in den Städten anfallen und nach welchen Verfah-

ren die Kommunen handeln. Gibt es mögliche Strategien die Kosten zu senken? Die Ausgaben für amtliche Bestattungen mögen im Vergleich zu anderen Positionen in den Haushalten gering erscheinen und doch sollte auch gerade dort eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Kostensenkung stattfinden.

# 1 Grundlagen einer Bestattung

## 1.1 Definition einer Bestattung

Eine Bestattung ist die nach dem Tod eines Menschen längerfristige Bewahrung des toten Körpers oder bestimmter Überreste davon, zum Beispiel der Asche oder einzelnen Körperteilen.

## 1.2 Sprachliche Bedeutung und geschichtliche Entwicklung

Die Begriffe Bestattung und Beisetzung werden im allgemeinen Sprachgebrauch nicht streng getrennt. Zum Teil wird sinnübergreifend auch von Beerdigung gesprochen, dessen Ursprung von der meist religiös motivierten Bestattungsform Erdbestattung abstammt. Als Oberbegriff dient das Wort Bestattung, wobei das Wort Beisetzung älter ist und mit Nachweisen aus dem 15. Jahrhundert belegt werden kann. Die Grundbedeutung lautet „etwas neben anderes hinzusetzen bzw. hinzufügen“. Das Wort Bestattung stammt aus dem 17. Jahrhundert und bedeutet „den sterblichen Überresten eine Statt geben“. Das umgangssprachlich einfach verwendete Wort Begraben konnte sich gesellschaftlich zwar nicht durchsetzen, wird aber auch im christlichen Glaubensbekenntnis („gestorben und begraben“) verwendet. Das Substantiv Begräbnis wird dagegen im heutigen Sprachgebrauch recht häufig verwendet.

Zusätzlich gibt es eine Reihe von regionalen Formen im Sprachgebrauch. Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts wird in weiten Teilen Deutschlands der Begriff Beisetzung für das Einbringen der Urne in die Erde nach der Einäscherung verwendet. Dagegen wird das Einbringen eines Sargs in eine Gruft auch als Beerdigung bezeichnet. In den Regionen Meißen und Nordbaden wird mit dem Begriff „Leiche“ die Zeremonie des Begräbnisses benannt. Darin enthalten ist auch die Nachfeier, die häufig auch als „Leichenschmaus“ bezeichnet wird. Dieses gesellige Beisammensein der Begräbnisteilnehmer dient zur Erinnerung an das Leben des Verstorbenen und ist durchaus wichtiger Schritt zur Trauerbewältigung.

In Niederbayern wird als Beisetzung die Überführung des Sargs in die Totenkapelle und als Beerdigung der Transport des Sargs zum Grab bezeichnet. Dieser erfolgt in der Regel zwei Tage nach der Beisetzung.

Die Geschichte der Bestattung bzw. deren Rituale ist eine weitreichende in der Entwicklung unserer Kultur. Die ersten bewussten Abläufe lassen sich durch Funde in den Höhlen von Quafzeh und Es Skhul in Israel nachweisen. Diese sind zwischen 90.000 und 120.000 Jahre alt. Ab ca. 70.000 v.u.Z. werden gelegentliche Begräbnisse bei den Neandertalern angenommen. Im Rahmen der Frühgeschichte, die einen Zeitraum von ca. 100.000 Jahren umfasst, wurden bislang nur rund 60 Gräberstätten gefunden. In der späteren Frühgeschichte gab es dann spezielle rituelle Bestattungen, die als Zeichen für eine höhere Kultur gelten. Dazu zählt auch die Hockergrab- Kultur.

### **1.3 Ablauf einer Bestattung**

Nach einem Todesfall beginnt mit der Leichenschau der grundsätzliche Ablauf einer Bestattung. Die Leichenschau umfasst die amtliche Feststellung des Todes durch einen Arzt. Danach beginnt bereits die Abschiednahme, dazu gehören auch die Waschung der Leiche, das Ankleiden sowie das Einsargen, die zumindest in Teilen meist von den beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Zu einer Bestattung gehört auch eine Zeremonie zur Erinnerung, die meist sehr würdevoll und in Form eines Gottesdienstes in einer Kirche oder Kapelle oder als Totenfeier in einer Feier- oder Trauerhalle durchgeführt wird. Dabei wird bei einer kirchlichen Bestattung durch einen Geistlichen oder bei einer weltlichen Bestattung durch einen gebuchten Trauerredner an das Leben des Verstorbenen erinnert. Die Trauerfeier wird durch Musik feierlich umrahmt. Eine Sonderform dieser Trauerfeiern nimmt das Begräbnis mit militärischen Ehren ein, deren Rahmen meist größer und organisierter ist.

Nach der Trauerfeier erfolgt die Überführung des Sargs zum Ort der Aufbewahrung. Es erfolgt das Aufnehmen in die Erde. Dabei ist die eigentliche Beerdigung oder das Begräbnis das Herablassen des Sargs in die Gruft. Ist die Gruft dann verschlossen, spricht man von einem Grab.

Bei einer Feuerbestattung erfolgt die Abschiednahme durch die Angehörigen meist als Trauerfeier vor dem Kremieren. Erst einige Tage nach der Kremation erfolgt die eigentliche Beisetzung der Urne, die meist von einer Grabrede oder Urnenfeier umrahmt wird.

Direkt beim Einsetzen des Sargs oder der Urne erfolgt nochmals eine Beileidserklärung der anwesenden Trauergäste gegenüber den Angehörigen.

Im Anschluss an die Beisetzung erfolgt meist ein Zusammentreffen der Anwesenden zu Kaffee und Kuchen, dem umgangssprachlich genannten Leichenschmaus. Dort wird in etwas freierem und gelösterem Rahmen an das Leben des Verstorbenen erinnert und wichtige Trauerarbeit geleistet.

Interessant ist die Tatsache, dass das Präparieren einer Leiche zu wissenschaftlichen bzw. medizinischen Zwecken stellt keine Form der Bestattung dar, da der Tote vorher entwidmet wird.

## **1.4 Bestattungsarten und Bestattungsorte**

### **1.4.1 Bestattungsarten**

Grundsätzlich richten sich Bestattungsart und -ort nach dem Willen des Verstorbenen. Dies muss aber auch schriftlich dokumentiert sein. Wenn eine solche Erklärung fehlt, dann entscheiden die Angehörigen darüber.

Wichtig in Zusammenhang mit der Art der Bestattung sind kulturhistorisch die vier Elemente – Erde, Feuer, Luft und Wasser. Dabei spielt der Übergang vom Diesseits ins Jenseits eine große Rolle. Sie symbolisieren Ewigkeit, Vergänglichkeit und Werden und Vergehen auf verschiedener Art und Weise.

Für die Materie steht das Element Erde. Es kennzeichnet den Prozess des Werden und Vergehens als natürlichen Prozess. Aus etwas Altem entsteht immer etwas Neues.

Das Element Feuer steht für Reinigung und Läuterung.

Wasser ist ein Zeichen für Unendlichkeit sowie den Ursprung des Lebens. In der griechischen Mythologie wird das Reich der Lebenden durch Flüsse vom Reich der Toten getrennt.

Als Träger der Seele, da immer da, aber nicht zu sehen, gilt das Element Luft.

Zu diesen ursprünglichen Gedanken kommen dann jeweils die Weltanschauung oder die religiösen Überzeugungen des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen. Wichtige Unterschiede entstehen zusätzlich durch die Religionen. Beispielsweise muss im Judentum und im Islam der Körper des Verstorbenen als Ganzes dem Totenreich übergeben werden. Daher ist in diesen Religionen nur die Erdbestattung erlaubt. Im Christentum ist die Bedeutung von Erd- und Feuerbestattungen mittlerweile nahezu gleich.

Bei einer Erdbestattung wird der Körper des Verstorbenen in einem Sarg der Erde übergeben. Das erfolgt auf Friedhöfen. Die Angehörigen können dabei zwischen Einzel-, Reihen- oder Wahlgräbern entscheiden. Die Grabformen und Ruhefristen sind in entsprechenden Friedhofsordnungen festgelegt.

Bei der Feuerbestattung wird der Körper in einem Sarg einem Krematorium dem Element Feuer übergeben. Seine Ursprünge hat die Feuerbestattung bei den Römern und Griechen. Im Zuge der Christianisierung gab es aber eine Vielzahl von Verbote. Erst seit dem 19. Jahrhundert erfolgte eine weitere Verbreitung dieser Form. In unserer Zeit ist die Feuerbestattung der Erdbestattung gleich gestellt und wird tendenziell öfter gewünscht.

Nach der Einäscherung wird die Asche zusammen mit einer Schamottmarke zur Identifizierung in einer Aschenkapsel und in einer Urne beigesetzt. Die Bestattungsgesetze der Länder schreiben vor, dass die Einäscherung vom Verstorbenen eindeutig erwünscht oder von den Angehörigen angeordnet sein muss.

Die Einäscherung ist auch die Voraussetzung für „modernere“ Formen der Bestattung. Bei einer Seebestattung wird die Asche in einer speziellen biologisch abbaubaren und wasserlöslichen Urne dem Meer übergeben. Die Bestattung erfolgt von einem Schiff aus, bei denen je nach Wunsch und Angebot auch Angehö-

rige dabei sein können. Diese erhalten nach der Bestattung eine Seekarte mit den genauen Daten des Bestattungsortes.

Bei der Luftbestattung, die bisher allerdings nur in Frankreich und Tschechien zulässig ist, wird die Asche während einer Fahrt im Heißluftballon über z.B. einem Wald oder einer Lichtung verstreut. Dabei erfolgt eine kurze Zeremonie. Allerdings können dabei nur sehr wenige Angehörige teilnehmen.

Nach einer Einäscherung gibt es mittlerweile einige Möglichkeiten neben der traditionellen Urnenbestattung mit der Asche des Verstorbenen zu verfahren. Einige davon befinden sich aber auch in einer rechtlichen Grauzone. So gibt es Möglichkeiten die Asche an einem Baum zu bestatten (Baumbestattung) oder die Asche auf bestimmten markierten Rasenflächen zu verstreuen. Dies ist allerdings nur in Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Berlin erlaubt. Die Mitnahme einer Urne nach Hause ist in Deutschland nicht erlaubt. Aber viele europäische Nachbarn lassen dies zu.

Zum Teil ist es möglich einen kleinen Teil (maximal fünf Gramm) der Asche in einem Amulett aufzubewahren und mit dem Rest der Asche die geforderte Bestattungspflicht zu erfüllen.

Eher ungewöhnlich und von großem Medieninteresse sind die Weltraumbestattung, die Ascherakete oder die Diamantenpressung. Bei der Weltraumbestattung wird ähnlich wie bei der Aufbewahrung im Amulett eine kleine Kapsel mit Asche in die Umlaufbahn der Erde transportiert. Bei der Ascherakete wird ein Teil in einer Silvesterrakete verarbeitet und bei der Diamantenpressung wird ein Teil der Asche zu Gewinnung von Kohlenstoff verwendet und daraus ein Diamant produziert. Diese Angebote sind mit hohen Kosten verbunden und bisher nur über einzelne Anbieter aus den USA möglich. Der Großteil der Asche muss zusätzlich ordnungsgemäß bestattet werden, um die Bestattungspflicht zu erfüllen.

### **1.4.2 Anonyme Bestattungen**

Die Zahl der anonymen Bestattungen in Deutschland steigt insgesamt stetig an. Dabei gibt es allerdings regionale Unterschiede in der auftretenden Häufigkeit. Bei einer anonymen Bestattung wird der Verstorbene in einer gemeinschaftlichen An-

lage beigesetzt, ohne dass die genaue Grabstelle gekennzeichnet oder mit Namen versehen ist. In der Regel findet dies als Urnenbeisetzung statt. Leider liegen nicht aus allen deutschen Städten Zahlen zu den Anonymen Bestattungen vor. In Berlin wurden 2007 rund 29.120 Bestattungen durchgeführt. Dabei entfiel auf anonyme Erdbestattungen (391 Stück) und Feuerbestattungen (11.681 Stück) ein Anteil von 41,3 %. Im Vergleich dazu waren 1992 „nur“ 22,2 % aller Bestattungen anonym. In Köln liegt der Anteil der anonymen Bestattungen bei ungefähr zehn bis zwölf Prozent aller Beisetzungen. In München gab 1998 5,11 % anonyme Urnenbeisetzungen, 2007 8,10%<sup>1</sup>.

Die Gründe dafür sind vielfältig. Immer mehr Menschen sterben in Krankenhäusern und Pflegeheimen und das Thema Tod wird immer mehr aus den Familien verdrängt. Auch in den Medien oder der Gesellschaft wird Tod nicht als Alltagsthema angesehen. Die Menschen möchten oder können sich nicht damit beschäftigen, da Gefühle und die mit dem Tod verbundene Trauer in der Öffentlichkeit nicht gezeigt werden sollen.

Viele allein lebende ältere Menschen möchten ihre Familienangehörigen nicht mit der Grabpflege belasten. Oftmals wohnen die Angehörigen auch an ganz anderen Orten und die zunehmende Globalisierung und moderne Formen der Trauerarbeit, z.B. Internetseiten als Erinnerung, machen es für diese Menschen nicht notwendig, einen festen Platz der Trauer in Form eines Grabes zu haben und sich auch darum zu kümmern.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Kostenseite. Bei einer anonymen Beisetzung entfallen die Grabpflegekosten.

Nach einer Studie des Bundesverband Deutscher Bestatter und TNS Emnid<sup>2</sup> könnten sich 33 % aller Befragten vorstellen, ihre Angehörigen anonym zu bestatten. Auffällig waren bei diesen Angaben, dass die anonyme Bestattung von Menschen mit geringerer Schulbildung und älteren Befragten eher bevorzugt wird. Als

---

<sup>1</sup> Bestattungszeitschrift vom 04.03.2009

<sup>2</sup> Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., Dr. Kerstin Gernig, Pressemitteilung TNS- Emnid-Umfrage 2008 zur Bestattungsbranche, 30.09. 2008

Gründe für die anonyme Bestattung gaben 87 % der Befragten fehlende Angehörige an. 76% der Befragten möchten Angehörige nicht mit den anfallenden Grabpflegekosten belasten und immerhin 41 % gaben an, dass ein Ort des Gedenkens nicht mehr bedeutend ist in der heutigen Zeit.

### **1.4.3 Bestattungsorte**

Der Sarg oder die Urne mit der Asche des Verstorbenen werden in der Regel auf Friedhöfen beigesetzt. Die Verwaltung und der Betrieb ist gesetzlich geregelt und liegt in den allermeisten Fällen in der öffentlich- rechtlichen Verantwortung. Friedhofssatzungen enthalten die Rechte, Pflichten und Verbote und werden von der jeweiligen Friedhofsverwaltung erlassen und überwacht. Die Satzungen orientieren sich an den jeweiligen Bestattungs- und Friedhofsgesetzen der Bundesländer und beinhalten Vorschriften zu Beisetzungen, Trauerfeiern, den Ruhefristen von Grabstätten, Nutzungsrechten, aber auch Öffnungszeiten und Verhaltensregeln. Inhaltlich zu den Satzungen gehört auch die Friedhofsgebührenordnung, die von den jeweiligen Stadtverwaltungen beschlossen werden muss.

Bei der Wahl eines Friedhofes als letzte Ruhestätte kann sowohl bei Erd- als auch bei Urnenbestattung zwischen einem Einzel-, Reihengrab oder einem Wahlgrab entschieden werden. Viele Friedhöfe bieten mittlerweile auch Gemeinschaftsgrabanlagen an, die vor allem durch eine einheitliche Gestaltung geprägt sind. Auch anonyme Bestattungen sind in beiden Bestattungsformen möglich.

Für die Beisetzung einer Urne gibt es zahlreiche weitere Möglichkeiten, z.B. das Asche verstreuen, das Rasengrab, die Seebestattung oder die Urnenwand bzw. das Kolumbarium.

Bei der Urnenwand handelt es sich um eine meist freistehende Wand auf Friedhöfen, in denen die Urnen in über- und nebeneinander liegenden Fächern gestellt werden. Eine kleine Platte mit einer Inschrift, die Namen, Geburts- und Sterbedatum umfassen, begrenzt das jeweilige Fach. Den Angehörigen bieten sich bei dieser Form zwar recht geringe Gestaltungsmöglichkeiten, allerdings ermöglicht die Urnenwand auch einen sparsamen Pflegeaufwand.

Eine ganz spezielle Art der Urnenwände bieten sogenannte Grabeskirchen. Diese sind in Kirchen zu finden, die nicht mehr für Gottesdienste genutzt werden, z.B. die St. Josef Kirche in Aachen oder die Allerheiligenkirche in Erfurt.

Für immer mehr Menschen werden auch naturnahe Bestattungen eine immer bedeutsamere Alternative zu traditionellen Bestattungsformen. Die Baumbestattung bezeichnet die Beisetzung der Asche von Verstorbenen am Fuße eines Baumes, ursprünglich vor allem in Waldstücken. Der größte Unterschied zu den üblichen Urnengräbern ist die Naturbelassenheit der Grabstätte. Grabgestaltung durch Bepflanzung und Grabstein findet dort nicht statt. Den Anteil der Baumbestattungen schätzt man momentan auf zwei bis drei Prozent, allerdings mit steigender Tendenz. In Deutschland gibt es mit der Friedwald GmbH, die ungefähr 30 Standorte in ganz Deutschland betreibt und nach eigenen Angaben 2009 ca. 13.900 Bestattungen durchgeführt hat, und der Ruheforst GmbH mit ca. 40 Standorten zwei größere Unternehmen auf diesem Gebiet. Die Begriffe Friedwald und Ruheforst sind mittlerweile als Marken geschützt. Mehr und mehr kommen auch kleinere Anbieter dazu, z.B. Trauerwald in Bayern. Auch kommunale Friedhöfe nutzen ihre Überhangsflächen für Baumbestattungen. Meist erfolgt dies dann unter den Begriffen Friedpark, Urnenhain oder Ruhehain.

Die Aufbewahrung der Asche zu Hause ist in Deutschland nicht gestattet, wird aber über Anbieter aus dem europäischen Ausland, besonders den Niederlanden, durchaus ermöglicht.

In Zeiten der modernen Kommunikation über das Internet besteht auch die Möglichkeit online einen Ort zum Trauern zu schaffen. Dabei wird meist zunächst der Verstorbene auf üblicher Art und Weise beigesetzt und über eine Internetseite eine spezielle öffentliche Form zum Trauern angeboten. Dabei wird an den Verstorbenen erinnert, Trauernde können sich austauschen und der Verstorbene bleibt quasi virtuell in Erinnerung. Auch Bestatter bieten die Einrichtung einer solchen Seite mit an, z.B. in Zusammenarbeit mit dem Anbieter [www.memoriam.de](http://www.memoriam.de). Die Vorteile dieses Trauerortes liegen bei der Verfügbarkeit rund um die Uhr und die Möglichkeit extrem individuell zu trauern.

## **1.5 Formalitäten im Todesfall**

### **1.5.1 Nach Eintritt des Todes**

Zunächst muss ein Arzt benachrichtigt werden. Der Arzt muss die Todesbescheinigung oder den Leichenschauschein ausstellen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist. Die engsten Angehörigen müssen informiert werden und wichtige Verträge und Verfügungen zusammengestellt werden. Dazu gehören die persönlichen Dokumente des Verstorbenen, ein eventueller Bestattungsvorsorgeplan, die Willenserklärung und/oder Patientenverfügung.

### **1.5.2 Innerhalb von 36 Stunden nach dem Todesfall**

Der Bestatter muss ausgewählt werden. Dieser klärt mit den Angehörigen die jeweiligen Aufgaben ab und übernimmt die Überführung des Verstorbenen in die Leichenhalle. Sollte eine Aufbahrung geplant sein, muss der Termin mit der Trauerhalle vereinbart werden.

Das örtliche Standesamt stellt die Sterbeurkunden aus. Über den Tod müssen zeitnah Krankenkasse, Lebens- und Unfallversicherung des Verstorbenen informiert werden.

Dazu kommt die genaue Planung der Bestattung, z.B. hinsichtlich des Sargs, der Totenkleidung, der Grabart und eventuelle Verlängerungen von Grabnutzungen über die Friedhofsverwaltung.

### **1.5.3 Ein bis drei Tage nach dem Todesfall**

Mit der Stadt oder Kirche muss der Termin für die Trauerfeier und Bestattung abgeklärt werden, u.a. auch die Organisation der musikalischen Umrahmung. Weiterhin muss der Pfarrer oder Redner informiert werden. Beim Floristen muss die Dekoration für Trauerfeier und das Grab bestellt werden. Weit verbreitet ist auch die Versendung von Trauerbriefen sowie die Schaltung einer Zeitungsanzeige. Findet im Anschluss an die Beisetzung ein sogenannter Leichenschmaus statt, dann muss die passende gastronomische Einrichtung bestellt und die Versorgung abgesprochen werden.

#### **1.5.4 Nach der Beisetzung / Trauerfeier**

Nach der Bestattung muss sich um die Danksagungen sowie um weitere Behördengänge gekümmert werden. Die Abrechnung mit dem Bestattungsunternehmen muss erfolgen. Der Verstorbene muss bei den diversen Versicherungen, Rententrägern, Banken, der Post, öffentlichen Versorgern und eventuell vorhandenen Vereinen abgemeldet werden. Zusätzlich ist die Wohnsituation zu klären, sowie der Erbschein zu beantragen. Dies kann auch über einen Notar erfolgen.

## 2 Statistische Daten

### 2.1 Allgemeine statistische Daten

#### 2.1.1 Bevölkerungszahl

Zum 31.12.2008 lebten in der Bundesrepublik Deutschland rund 82 Millionen Menschen.

Die Bevölkerungszahl ist seit 2003 deutlich rückläufig. Rund 7 % der 82 Millionen Einwohner, also rund 6 Millionen Menschen, besitzen eine ausländische Staatsbürgerschaft.

**Tabelle 2-1: Bevölkerungsfortschreibung; [www.destatis.de](http://www.destatis.de)**

Bevölkerungsstand am 31.12. ... nach Geschlecht - in 1 000				
Bevölkerungsfortschreibung	2005	2006	2007	2008
<b>Insgesamt</b>	<b>82 438,0</b>	<b>82 314,9</b>	<b>82 217,8</b>	<b>82 002,4</b>
Männlich	40 340,0	40 301,2	40 274,3	40 184,3
Weiblich	42 098,0	42 013,7	41 943,5	41 818,1

Die meisten Bundesbürger leben in den drei Flächenstaaten Nordrhein-Westfalen mit mehr als 18 Millionen Einwohnern, Bayern mit 12,5 Millionen und Baden-Württemberg mit 10,7 Millionen Einwohnern, das heißt rund 50 % der Bundesbürger leben in diesen drei Bundesländern.

Die höchste Bevölkerungsdichte liegt in den Stadtstaaten vor. Berlin hat mit 3.820 EW/km<sup>2</sup> die meisten Einwohner pro Quadratkilometer, gefolgt von Hamburg mit 2.323 EW/km<sup>2</sup> und Bremen mit 1.642 EW/km<sup>2</sup>.

Auffällig sind bei diesen Werten oft recht deutliche regionale Unterschiede zwischen Stadt- und Flächenstaaten sowie zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Anlage 1: Bevölkerungsdichte nach Kreisen (Bundesländer)

## 2.1.2 Haushaltsstruktur

Die Zahl der privaten Haushalte ist insgesamt von 1991 bis 2006 um knapp 12,8 % angestiegen und liegt bei ungefähr 39,8 Millionen Privathaushalten. Dabei besitzt Nordrhein-Westfalen mit rund 8,5 Millionen Haushalten wieder die meisten vor Bayern mit 5,9 Millionen Haushalten und Baden-Württemberg mit 5,0 Millionen Haushalten. Gesunken ist die Zahl der Privathaushalte in den neuen Bundesländern sowie in Berlin, Bremen und dem Saarland.

**Tabelle 2-2: Entwicklung der Privathaushalte von 1991 bis 2006**

	1991	2006	Veränderung
	in 1 000		in %
Nordrhein-Westfalen	7 732	8 524	10,2
Bayern	4 995	5 927	18,7
Baden-Württemberg	4 383	4 959	13,1
Niedersachsen	3 242	3 804	17,3
Hessen	2 566	2 906	13,3
Sachsen	2 048	2 207	7,8
Berlin	1 754	1 932	10,1
Rheinland-Pfalz	1 620	1 895	17,0
Schleswig-Holstein	1 184	1 369	15,6
Brandenburg	1 039	1 238	19,2
Sachsen-Anhalt	1 194	1 201	0,5
Thüringen	1 054	1 142	8,3
Hamburg	868	957	10,3
Meckl./Vorpommern	743	845	13,8
Saarland	492	504	2,5
Bremen	340	357	4,9
<b>Deutschland</b>	<b>35 256</b>	<b>39 766</b>	<b>12,8</b>

**Tabelle 2-3: Entwicklung der durchschnittlichen Haushaltsgröße 1991 bis 2006**

	1991	2006	Veränderung
Meckl./Vorpommern	2,58	2,01	-0,57
Thüringen	2,45	2,03	-0,42
Brandenburg	2,46	2,06	-0,40
Sachsen	2,31	1,93	-0,38
Sachsen-Anhalt	2,39	2,03	-0,35
Berlin	1,96	1,76	-0,21
Rheinland-Pfalz	2,36	2,15	-0,21
Niedersachsen	2,29	2,09	-0,20
Bayern	2,32	2,13	-0,19
Bremen	2,01	1,84	-0,17
Hessen	2,27	2,11	-0,16
Schleswig-Holstein	2,25	2,09	-0,15
Nordrhein-Westfalen	2,25	2,12	-0,13
Saarland	2,18	2,07	-0,11
Hamburg	1,92	1,83	-0,09
Baden-Württemberg	2,27	2,18	-0,09
<b>Deutschland</b>	<b>2,27</b>	<b>2,08</b>	<b>-0,20</b>

Auch die Struktur der Haushalte hat sich verändert. In den neuen Bundesländern, einschließlich Berlin, hat sich die Haushaltsgröße durch den deutlichen Bevölkerungsrückgang und das nur geringe Wachstum der Haushalte, erheblich gesenkt.

Somit findet man die durchschnittlich kleinsten Haushaltsgrößen in Berlin, Bremen und Hamburg. Dort leben statistisch gesehen zwischen 1,76 und 1,84 Personen in einem Haushalt.

Mit 2,15 bis 2,18 Personen pro Haushalt befinden sich die größten Haushalte in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

Bezüglich der Struktur der Haushalte ist die Anzahl der Ein- und Zwei-Personen-Haushalte angestiegen. In den Stadtstaaten gibt es ca. 50 % Ein-Personen-Haushalte, während der Bundesdurchschnitt bei ungefähr 41 % liegt<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt, Die Bundesländer: Strukturen und Entwicklungen, Ausgabe 2008, S. 18  
ff

## 2.2 Wirtschaft und Finanzen

### 2.2.1 Wirtschaftswachstum

Im Jahr 2006 gab es ein Wirtschaftswachstum von 2,9%, das bedeutet im Vergleich zu 2005 einen Anstieg um 0,8%. Somit betrug 2006 das Bruttoinlandsprodukt 2.325,1 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anstieg um 3,7 % gegenüber 2005.<sup>5</sup>

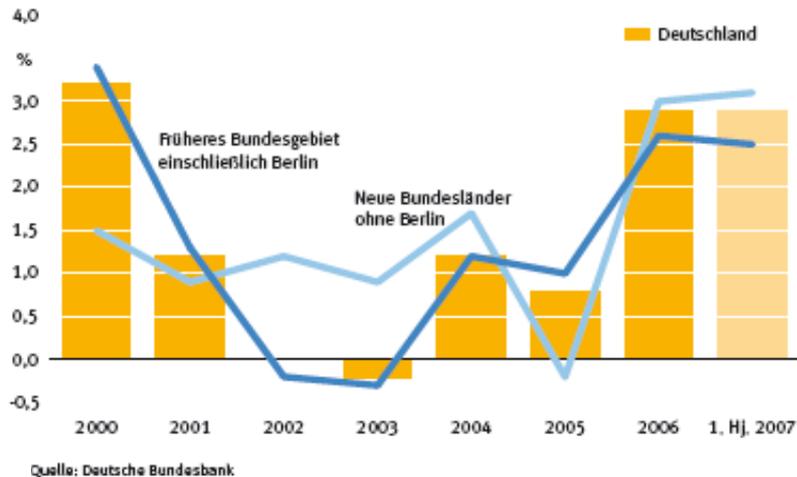


Abbildung 2-1: Wirtschaftswachstum Ost-West

Tabelle 2-4: Entwicklung des realen BIP

Jahr	Reales BIP in Mrd. €	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2005	2.242,2	1,4
2006	2.325,1	3,7
2007	2.428,2	4,4
2008	2.495,8	2,8
2009*	2.373,5	- 4,9
2010*	2.411,5	1,6
2011*	2.440,4	1,2

\* Quelle: Prognose der Deutschen Bundesbank, Wirtschaftsprognose 2010/2011

<sup>5</sup> Quelle: Stat. Bundesamt und Deutsche Bundesbank, Stand Aug. 2009

Im Jahr 2006 führte Sachsen die Liste des Wirtschaftswachstums der Bundesländer mit einem Wachstum von 4,0 % an.

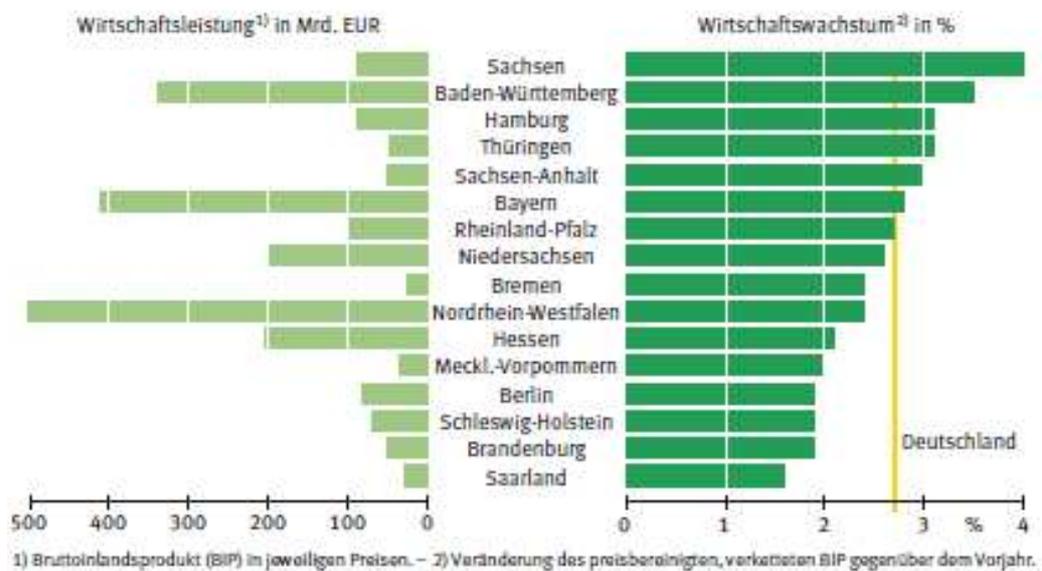
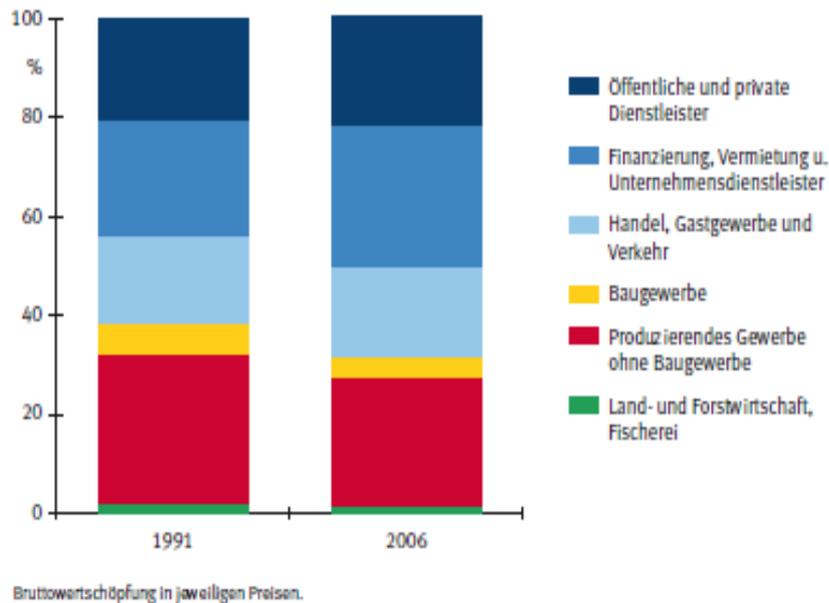


Abbildung 2-2: Wirtschaftsleistung und Wirtschaftswachstum 2006 in den Bundesländern

Tabelle 2-5: Bruttoinlandsprodukte je Einwohner 2006

Bundesland	in jeweiligen Preisen (EUR)
Hamburg	49 318
Bremen	38 107
Hessen	33 614
Bayern	32 815
Baden-Württemberg	31 388
Nordrhein-Westfalen	27 811
Saarland	26 759
Rheinland-Pfalz	24 843
Schleswig-Holstein	24 670
Niedersachsen	24 646
Berlin	23 715
Sachsen	20 815
Sachsen-Anhalt	20 409
Thüringen	19 797
Brandenburg	19 386
Mecklenburg-Vorpommern	19 112
Deutschland	28 010



**Abbildung 2-3: Anteile der Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in Deutschland 1991 und 2006**

Die Deutsche Bundesbank rechnet in ihrer Wirtschaftsprognose für 2010/2011 mit einer leichten Verbesserung der konjunkturellen Lage. Nach dem starken Einbruch der Wirtschaftslage im Winterhalbjahr 2008/2009 setzte im Frühjahr 2009 ein leichter Erholungsprozess ein. Dieser wurde hervorgerufen durch geld- und fiskalpolitische Instrumente. Diese sanfte Erholung wird anhalten, wie auch in der oben gezeigten Tabelle deutlich wird. Nachdem das reale BIP 2009 um 4,9 % gefallen ist, wird es 2010 leicht um 1,6% ansteigen. Auch 2011 wird mit einem leichten Anstieg von 1,1 % gerechnet.<sup>6</sup>

Das Preisklima bleibt dabei für die Verbraucher günstig. Die Verbraucherpreise werden 2010 um rund 0,9% und 2011 um rund 1,0% ansteigen.

## 2.2.2 Arbeitsmarkt

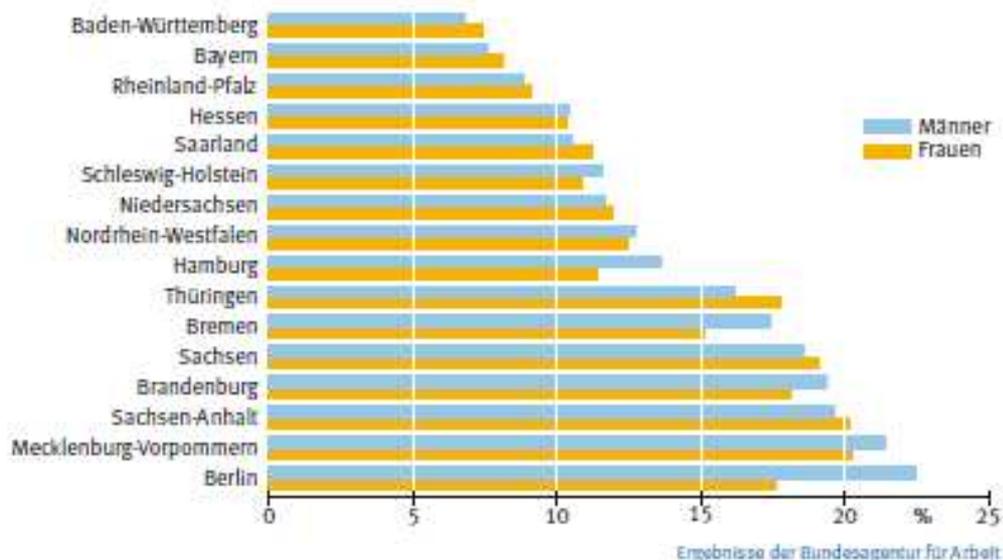
Unmittelbar nach der Wiedervereinigung lag die Zahl der Arbeitslosen bei rund 2,6 Millionen Menschen. Dazu kamen noch rund 1,8 Millionen Kurzarbeiter. Bis 1997 stieg die Zahl der Arbeitslosen auf einen Jahresdurchschnitt von 4,384 Millionen

<sup>6</sup> Siehe Anlage 2: Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Prognose

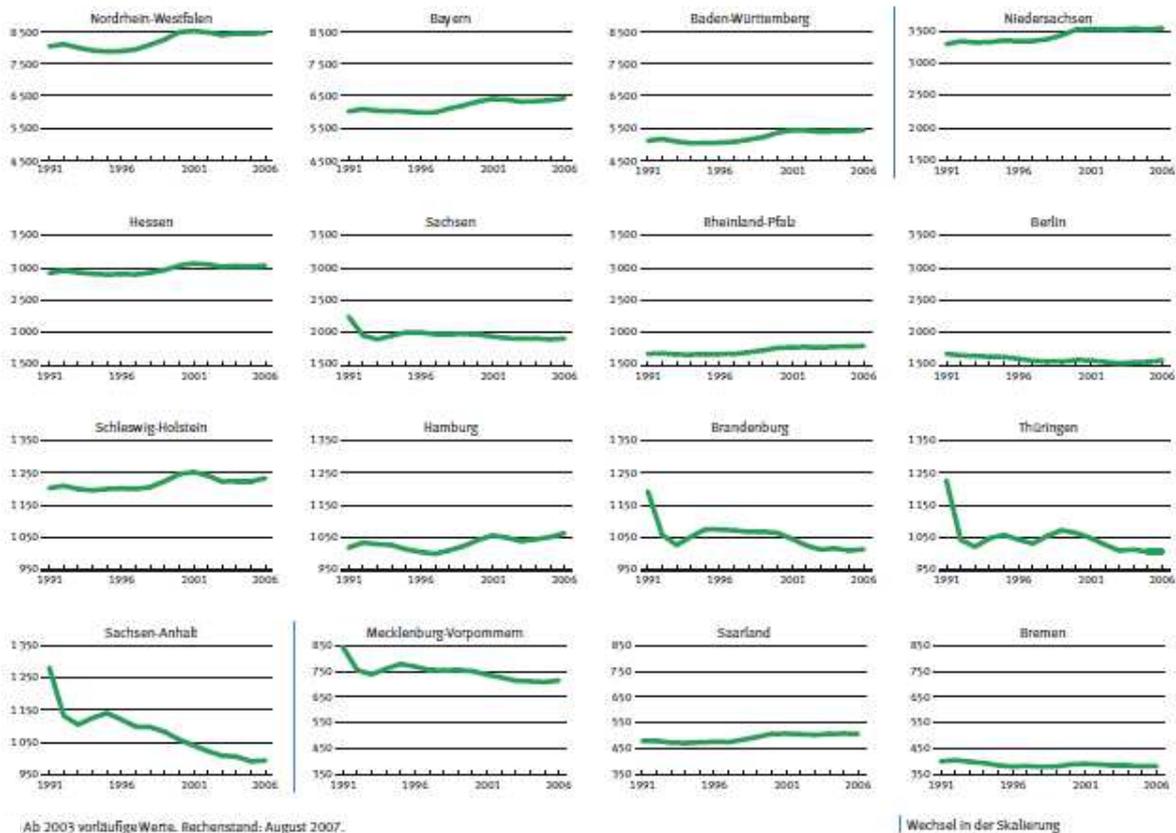
Menschen. Bis 2001 verbesserte sich die Situation leicht. Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und der Einführung des ALG II stieg die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen wieder auf 4,9 Millionen Menschen an. 2006 erfolgte erneut eine leichte Besserung auf einen Jahresdurchschnitt von 4,487 Millionen Menschen, zuzüglich 67.000 Kurzarbeitern.

**Tabelle 2-6: Übersicht Erwerbstätige und Arbeitslose 2005 – 2010**  
(Stand Januar 2010; Quelle: Monats- und Jahresübersichten der Bundesagentur für Arbeit und des Statistischen Bundesamtes)

	Beschäftigte	Arbeitslose	Arbeitslosenquote in %
2005	38.846.000	4.860.880	11,7
2006	39.088.000	4.487.233	10,8
2007	39.737.000	3.776.425	9,0
2008	40.330.000	3.267.943	7,8
2009	40.242.000	3.432.000	8,2
2010	-	3643000	8,7



**Abbildung 2-4: Arbeitslosenquoten von Männern und Frauen - Jahresdurchschnitt 2006**



**Abbildung 2-5: Entwicklung der Erwerbstätigen am Arbeitsort in den Ländern 1991 bis 2006 - in Tausend**

2007 erreichte die Arbeitslosigkeit in Betrachtung der letzten fünf Jahre mit rund 3,3 Millionen Menschen und einer Arbeitslosenquote von 7,8% den niedrigsten Stand. Seit 2008 ist die Zahl der Arbeitslosen auch im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise wieder angestiegen auf rund 3,65 Millionen Menschen im Januar 2010 und einer Arbeitslosenquote von 8,7%.

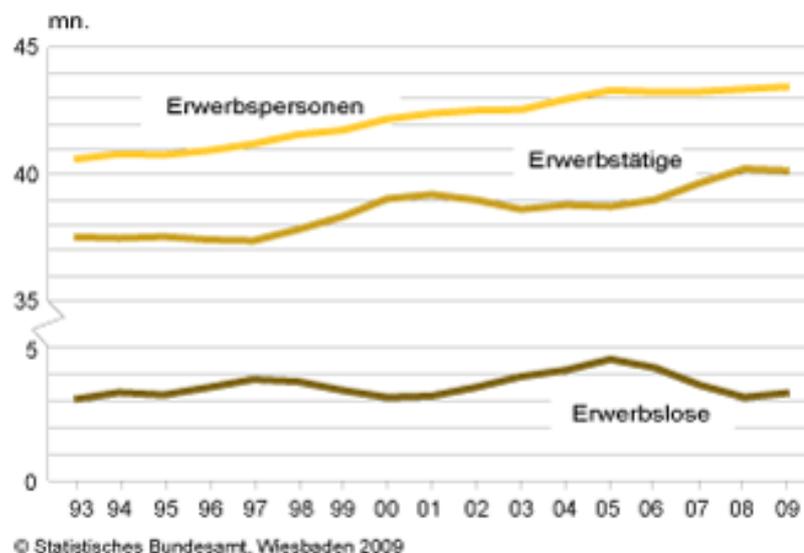


Abbildung 2-6: Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit

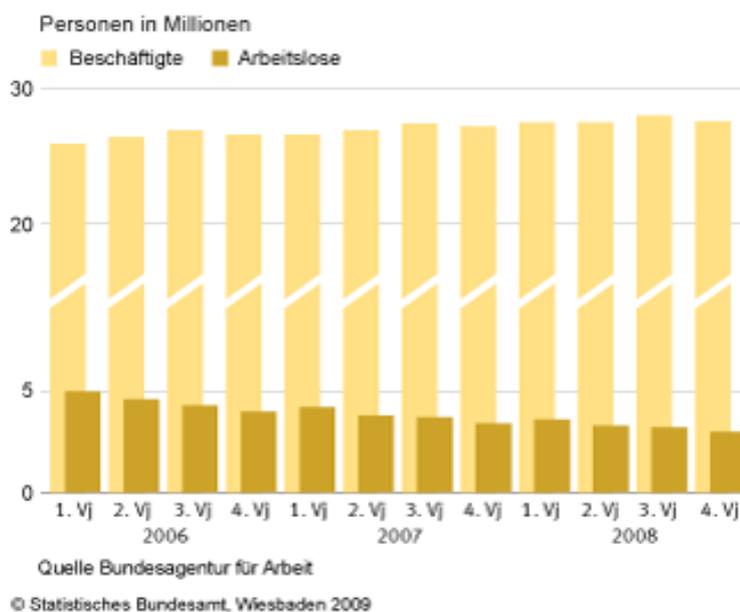


Abbildung 2-7: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Arbeitslose

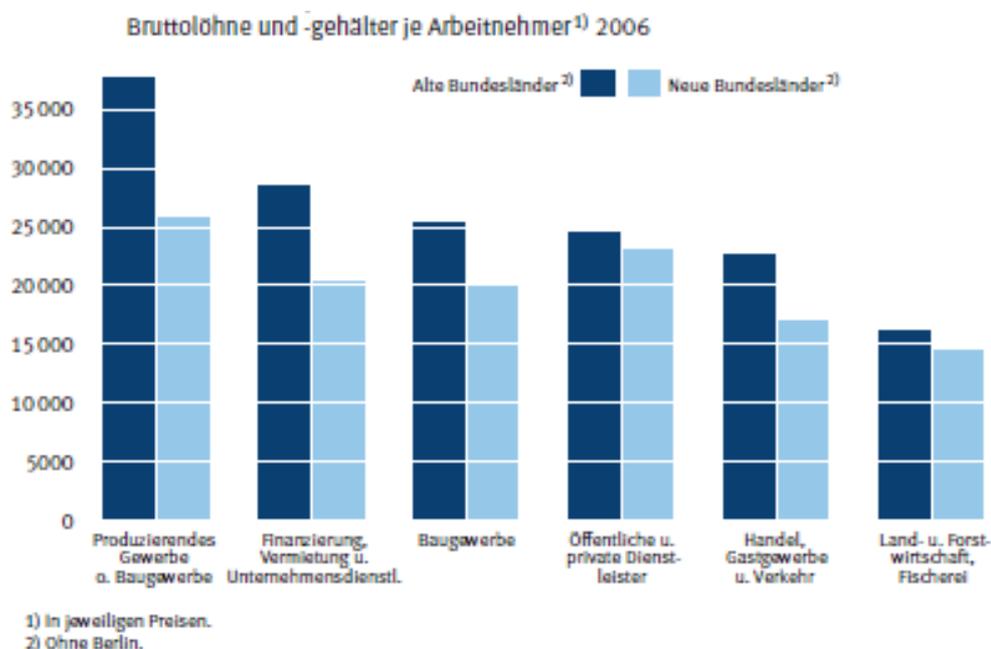
Auch die Zahl der Kurzarbeiter hat sich in den letzten fünf Jahren rasant entwickelt.

**Tabelle 2-7: Entwicklung der Kurzarbeiter 2005-2009; Jahresberichte der Bundesagentur für Arbeit 2005-2009**

Jahr	Zahl der Kurzarbeiter	Veränderung gegenüber Vorjahr
2005	125.505	-
2006	66.981	- 58.524
2007	68.317	+ 1.336
2008	101.540	+ 33.223
2009	1.089.000	+ 987.460

Die Wirtschaftsprognose der Deutschen Bank rechnet mit einer nur sehr verhaltenen Reaktion des Arbeitsmarktes auf die leichte Erholung der Wirtschaft. Ausgehend von den rund 3,4 Millionen Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2009 werden für 2010 ca. 3,8 Millionen Arbeitslose und für 2011 ungefähr 4,2 Millionen Arbeitslose erwartet.

Ähnlich wie bei den Bevölkerungszahlen und den Angaben zur Struktur der privaten Haushalte gibt es in Deutschland deutliche Unterschiede beim Lohnniveau in Ost- und Westdeutschland.



**Abbildung 2-8: Lohnniveau West/Ost nach Wirtschaftsbereichen**  
(Statistisches Bundesamt, Die Bundesländer: Strukturen und Entwicklungen, Ausgabe 2008, S. 69)

Die höchsten Durchschnittslöhne und -gehälter erhalten Arbeitnehmer in Hamburg mit rund 30.700 € brutto pro Jahr. Das liegt 15% oder knapp 4.000 € über dem Bundesdurchschnitt von 26.700 €. Hessen mit 29.600 €/Jahr und Baden-Württemberg mit 28.900 € folgen auf den Plätzen zwei und drei. Die ostdeutschen Arbeitnehmer verdienen mit rund 21.300 €/Jahr deutlich weniger als westdeutsche Arbeitnehmer. Mecklenburg-Vorpommern mit rund 20.600 €/Jahr bildet das deutliche Schlusslicht in dieser Auflistung.

Somit entstanden der deutschen Wirtschaft 2006 insgesamt Lohnkosten in Höhe von 1.146 Mrd. Euro, das bedeutet durchschnittlich 33.000 Euro pro Arbeitnehmer. Die Lohnkosten in Ostdeutschland liegen mit 26.000 Euro pro Arbeitnehmer deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (1/5 geringer) und sind immer noch ein Standortvorteil.

### **2.2.3 Öffentliche Finanzen**

Mehr als 1/3 aller öffentlichen Einnahmen und Ausgaben fließen durch die Kassen der 16 Bundesländer und der rund 13.400 Kommunen.

Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände verzeichneten 2006 Einnahmen von rund 351,5 Mrd. Euro<sup>7</sup> und auf der Gegenseite Ausgaben von rund 358,5 Mrd. Euro.

Insgesamt wurden von den Ausgaben rund 44,4 Mrd. Euro für soziale Leistungen der Länder und Kommunen ausgegeben.

---

<sup>7</sup> ohne Kredite und Rücklagen

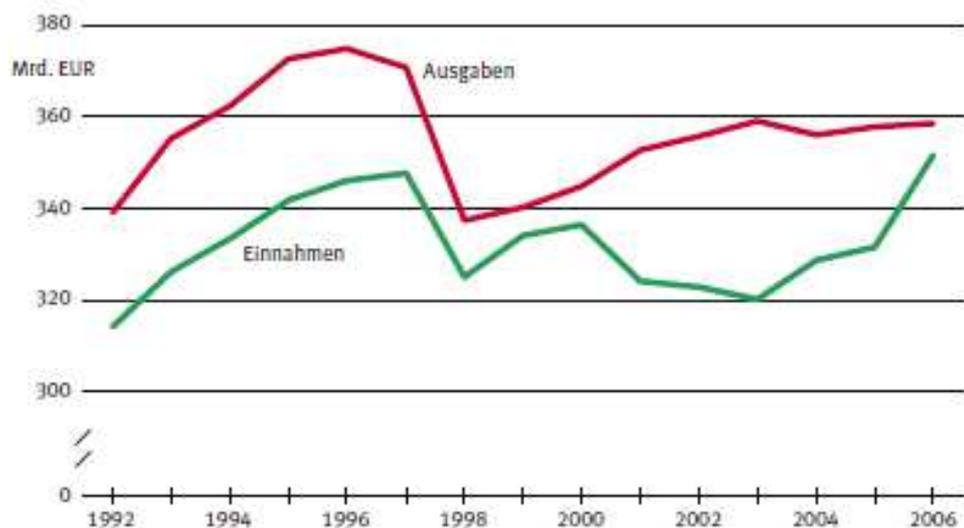
Tabelle 2-8: Öffentliche Einnahmen und Ausgaben 2006<sup>1)</sup>

	Einnahmen <sup>2)</sup>	Ausgaben <sup>2)</sup>	Finanzierungs- saldo	Nettokredit- aufnahme <sup>3)</sup>
Mill. EUR				
Nordrhein-Westfalen	73 480	77 711	-4 231	2 656
Bayern	54 186	52 311	1 871	-174
Baden-Württemberg	45 925	46 007	-61	1 514
Niedersachsen	31 143	31 222	-83	349
Hessen	28 975	28 913	81	-1 168
Sachsen	21 087	19 530	1 557	-1 501
Berlin	18 676	20 449	-1 770	1 691
Rheinland-Pfalz	15 134	16 277	-1 143	864
Brandenburg	12 007	12 242	-228	-559
Sachsen-Anhalt	11 630	11 994	-364	537
Schleswig-Holstein	10 928	11 776	-847	910
Thüringen	10 269	10 571	-302	540
Hamburg	10 231	10 117	122	-120
Meckl.-Vorpommern	8 333	8 311	22	-258
Saarland	3 866	4 668	-814	539
Bremen	3 207	4 027	-888	347
<b>Deutschland</b>	<b>351 498</b>	<b>358 549</b>	<b>-7 079</b>	<b>6 166</b>

1) Vieltätjährige Kassenergebnisse, Haushalte der Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände zusammen, ohne kommunale Zweckverbände.

2) Stufenweise um Zahlungen zwischen den öffentlichen Haushalten bereinigt; die Summe der Einnahmen und Ausgaben ist daher nicht identisch mit der rechnerischen Summe aller Länder.

3) Negativwerte sind Kreditteilungen.



Bis 1997 einschl., ab 1998 ohne Krankenhäuser und Hochschulkliniken mit kaufmännischem Rechnungswesen; 1992 bis 2004 Rechnungsergebnisse einschl. Zweckverbände, 2005 und 2006 zum Jahresergebnis kumulierte Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik; ohne kommunale Zweckverbände.

Abbildung 2-9: Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen der Länder- und Gemeindehaushalte

2008 konnte der Haushalt der Bundesrepublik weitestgehend ausgeglichen gehalten werden. Doch 2009 verschlechterte sich der staatliche Finanzsaldo deutlich. Das Defizit lag geringfügig über 3%. Diese schlechte Entwicklung begründet sich mit dem Einfluss der Konjunkturkrise und dem erheblichen Absinken der gewinnabhängigen Steuern. Die staatlichen Schulden stiegen somit 2009 auf ca. 72 % des BIP. Im Jahr 2008 lag die Verschuldung noch bei ca. 66 % des BIP.<sup>8</sup>

Für 2010 wird eine weitere Verschlechterung angenommen. Wahrscheinlich wird dies bei einem Defizit von ca. 5% liegen und strukturelle Ursachen haben, denn die Einnahmequoten sinken weiter wegen der negativen Entwicklung der gewinnabhängigen Steuern und der ungünstigen Wachstumsstruktur.

2011 könnte die Defizitquote leicht sinken, wenn keine weiteren Maßnahmen getroffen werden. Dabei spielt für 2011 die Konjunktur wahrscheinlich keine große Rolle für die Veränderungen des Finanzsaldos. Die öffentlichen Schulden werden weiter schnell zunehmen und sich ca. 80% des BIP nähern.

**Tabelle 2-9: Verschuldung der öffentlichen Haushalte**

	Schuldenstand in Mrd. €	% des BIP	Veränderung gegenüber Schuldenstand Vorjahr in %
2005	1.489,0	66,3	+ 4,1
2006	1.533,7	66,1	+ 3,0
2007 <sup>9</sup>	1.540,4	63,6	+ 0,4
2008 <sup>10</sup>	1.564,1	62,8	+ 1,5

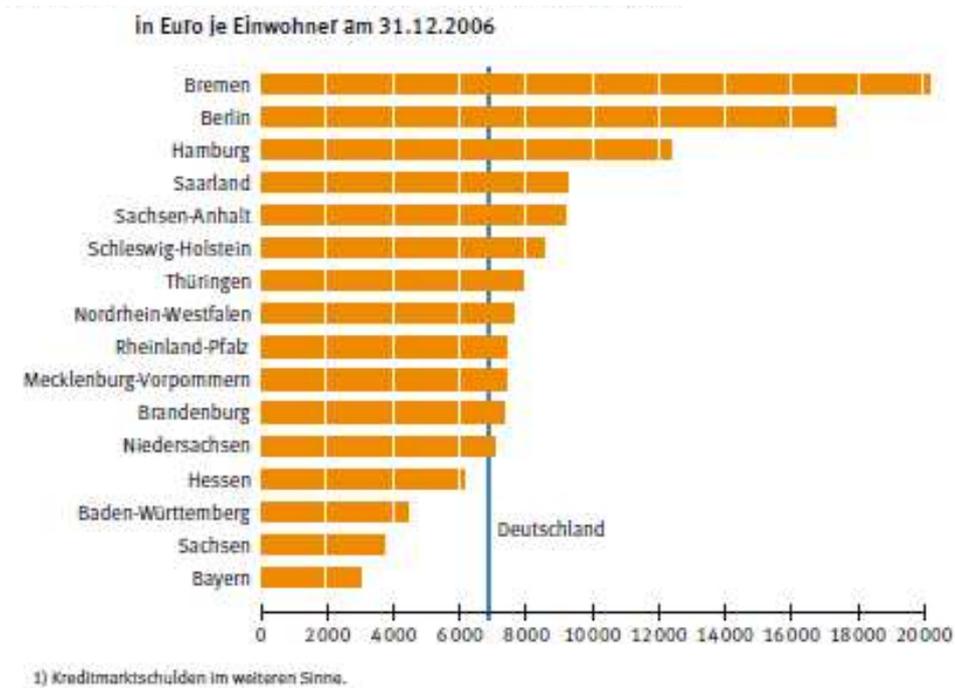
Quelle: Stat. Bundesamt und Deutsche Bundesbank, Stand August 2009

---

<sup>8</sup> Quelle: Stat. Bundesamt und Deutsche Bundesbank- Wirtschaftsprognose 2010/2011

<sup>9</sup> vorläufige Werte

<sup>10</sup> teilweise geschätzt



**Abbildung 2-10: Schuldenstand der Länder- und Gemeindehaushalte**

## 2.2.4 Die kommunalen Haushalte

Der kommunale Haushalt und dessen Planungen sind das Kernstück der Kommunalpolitik. Die Grundlage der kommunalen Haushaltswirtschaft ist der Haushaltsplan. Dies ist ein umfangreiches und differenziertes Zahlenwerk, das alle Einnahmen und Ausgaben in möglichst spezifizierter Form darstellt.<sup>11</sup> Dabei soll jede einzelne Haushaltsstelle möglichst transparent erklärt werden.

Im Unterschied zur Privatwirtschaft ist der Haushaltsplan ein in die Zukunft gerichtetes Zahlenwerk, das die Absichten und Erwartungen darstellt, nicht aber das tatsächliche finanzwirtschaftliche Ergebnis. Der Haushaltsplan steht stark im öffentlichen Interesse, die Jahresrechnung der Kommunen eher nicht. In der Privatwirtschaft hat das Jahres- oder Zwischenergebnis eine deutlich höheren Stellenwert.

<sup>11</sup> Schwarting, Gunnar, Oktober 2004: Den kommunalen Haushalt verstehen: Heute und Morgen

1. Haushaltssatzung
2. Vorbericht
3. Gesamtplan mit
  - Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (nach den Einzelplänen 0 - 9, getrennt für Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)
  - Haushaltsquerschnitt (Einnahmen und Ausgaben nach den Einzelplänen 0 - 9, differenziert nach Arten, getrennt für Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)
  - Gruppierungsübersicht (Einnahmen und Ausgaben nach Arten - maßgebliches Klassifizierungskriterium ist der Gruppierungsplan)
  - Finanzierungsübersicht (in verschiedenen Bundesländern gleichzeitig Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit)
4. Einzelpläne des Verwaltungshaushalts, untergliedert in Abschnitte und Unterabschnitte
5. Einzelpläne des Vermögenshaushalts, untergliedert in Abschnitte und Unterabschnitte
6. Sammelnachweise und Stellenplan
7. Finanzplanung und Investitionsprogramm
8. Übersichten über den Stand des Vermögens, der Schulden und der Rücklagen sowie die Fälligkeiten der Verpflichtungsermächtigungen
9. Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne der
  - Stiftungen
  - Sondervermögen, insb. der Eigenbetriebe
  - Unternehmen des privaten Rechts, deren Eigentümerin die Kommune ist, oder an denen sie mit mehr als 50% beteiligt ist.

**Abbildung 2-11: Übersicht über den Inhalt eines Haushaltplans**

Im Haushaltplan werden die Werte i.d.R. für drei Jahre dargestellt: die Ansätze für das laufende Jahr, die Ansätze des Vorjahres mit eventuellen Korrekturen sowie die Werte des Vorvorjahres auf der Basis des tatsächlichen Rechnungsergebnisses. Durch eine Änderung des Haushaltsrechts wird in Zukunft der Finanzplan in den Haushaltsplan integriert.

Die einzelne Darstellung erfolgt in Einzelplänen je nach Aufgabenbereichen. In Zukunft wird auch für kommunale Haushalte eine detaillierte Kosten- Leistungs-Rechnung erfolgen.

Heute: Nach Aufgabenbereichen	Künftig: Nach Produktbereichen
0 Allgemeine Verwaltung	1 Zentrale Verwaltung
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2 Schule und Kultur
2 Schulen	3 Soziales und Jugend
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	4 Gesundheit und Sport
4 Soziale Sicherung	5 Gestaltung der Umwelt
5 Gesundheit, Sport, Erholung	6 Zentrale Finanzleistungen
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen	
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	

**Abbildung 2-12: Übersicht über die Einzelpläne**

Der Haushalt einer Kommune tritt jeweils zum 1. Januar eines Jahres in Kraft. Dazu muss dieser beschlossen, genehmigt und bekannt gemacht werden. Das Genehmigungsverfahren eines Haushaltes nimmt i.d.R. ungefähr vier Wochen in Anspruch, dadurch beginnt das Jahr meist mit einer vorläufigen Haushaltsführung.

Finanzwirtschaftlich ist der Haushaltsausgleich nach dem Bedarfsdeckungsprinzip entscheidend.

Allerdings kämpfen die meisten Kommunen mit tiefen Löchern in ihren kommunalen Haushalten. Die Ursache dafür ist die Finanz- und Wirtschaftskrise, durch die Steuereinnahmen weiter sinken und Sozialausgaben der Kommunen weiter steigen. Diese Bedrohung ist besonders für strukturschwache Städte mit höherer Arbeitslosigkeit und größerer Verschuldung verbunden.

Die Einnahmen der Kommunen aus der Gewerbesteuer sanken im ersten Halbjahr 2009 um 14,9 %. Dagegen erreichten die Kassenkredite einen neuen Höchststand von 32,6 Milliarden Euro.<sup>12</sup> Die Städte rechnen in der Folge mit deutlich steigenden Sozialausgaben durch die steigende Arbeitslosigkeit und die damit zu tragenden Unterkunftskosten der Langzeitarbeitslosen.

Dem Gemeindefinanzierungsbericht 2009 zufolge liegt der Finanzierungssaldo bei rund 2,9 Milliarden Euro. Das bedeutet einen Absturz um 10 Milliarden Euro gegenüber dem Vorjahr.

Das Konjunkturpaket II der Bundesregierung mildert den Rückgang der kommunalen Einnahmen allerdings spürbar. Fast  $\frac{1}{4}$  ihrer gesamten Ausgaben bilden die Kosten für soziale Leistungen, u.a. für die Unterkunft Langzeitarbeitsloser, Sozialhilfeausgaben, Ausgaben der Jugendhilfe und die Grundsicherung für ältere Menschen. Der Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben hat sich seit 1970 um  $\frac{2}{3}$  verringert, während sich die Sozialausgaben mehr als verfünffacht haben.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Zahlen des Stat. Bundesamtes und des Gemeindefinanzberichtes 2009 vom 25.09.2009

<sup>13</sup> aus Gemeindefinanzbericht 2009 vom 25.09.2009

Die Sozialausgaben der Kommunen lagen 2009 bei rund 40 Milliarden Euro und werden 2010 um ungefähr weitere 2 Milliarden Euro steigen. Dabei erhielt im Jahr 2008 bereits jeder elfte Bundesbürger, insgesamt 7,6 Millionen Menschen oder 9,3 % der Gesamtbevölkerung, die soziale Mindestsicherung.<sup>14</sup>

### 2.2.5 Sozialbudget

Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland hat sich zwischen 2005 und 2008 leicht gesteigert. 2005 wurden insgesamt 702,72 Mrd. Euro für soziale Hilfeleistungen ausgegeben. 2008 lag dieser Wert bei rund 723 Mrd. Euro.

**Tabelle 2-10: Sozialbudget 2005-2008**

Jahr	Sozialbudget in Mrd. Euro
2005	702,72
2006	703,28
2007	710,03
2008	722,98

Quelle: Stat. Taschenbuch 2009, Arbeits- und Sozialstatistik

Im Beispieljahr 2006 betragen die Bruttoausgaben für Sozialhilfeleistungen nach SGB XII insgesamt 20,5 Mrd. Euro. Die Nettoausgaben lagen bei rund 18,1 Mrd. Euro. Das bedeutet einen Anstieg von rund 3 % gegenüber 2005. Die Umrechnung der Gesamtausgaben auf alle Einwohner ergibt einen durchschnittlichen Aufwand an Sozialhilfeleistungen von 220 €/netto pro Einwohner. Die höchsten Ausgaben pro Einwohner lagen bei den Stadtstaaten. In Bremen wurden rund 363 Euro pro Einwohner aufgewendet, in Hamburg 346 Euro pro Einwohner und in Berlin 331 Euro pro Einwohner. Bei den Flächenländern gab es in Schleswig-Holstein mit 265 Euro pro Einwohner und in Nordrhein-Westfalen mit 262 Euro pro Einwohner die höchsten Ausgabenquoten. In Baden-Württemberg mit 162 Euro pro Einwohner und in Bayern mit 193 Euro pro Einwohner lagen die durchschnittlichen Ausgaben für Sozialhilfeleistungen im niedrigsten Bereich der Flächenländer.

<sup>14</sup> Mitteilungen des deutschen Städtetages, Heft 1 Jg. 65, 10.02.2010

In den neuen Bundesländern wurden zwischen 110 Euro pro Einwohner in Sachsen und 180 Euro pro Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben.

Seit der Einführung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) gibt es verschiedene Verschiebungen der Ausgabestrukturen.

**Tabelle 2-11: Sozialhilfe**

Jahr	Empfänger in 1.000-lfd. Hilfen	Empfänger in 1.000 - Besondere Lebenslagen	Bruttoausgaben in Mio. DM/€ insgesamt/Jahr	Ausgaben für lfd.Hilfen in Mio. DM/€	Ausgaben für Besond. Lebenslagen in Mio. DM/€
2000	2.677	1.459	23.319,0	8136,4	13.542,4
2001	2.699	1.498	23.941,6	8079,8	14.272,8
2002	2.757	1.559	24.652,4	8.264,6	14.824,4
2003	2.816	1.611	25.590,2	8.255,3	15.773,3
2004	2.910	1.513	26.351,0	8.416,8	16.370,4
2005 <sup>15</sup>	81	1.008	19.948,5	578,9	15.921,0
2006	82	1.098	20.483,0	502,0	16.260,4
2007	88	1.121	21.128,0	521,1	16.481,7

Quelle: Stat. Taschenbuch, Stand. Nov. 2008

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist in allen Bundesländern die wichtigste bzw. die am häufigsten genutzte Hilfeart. 2006 erhielten rund 643.000 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6.Kapitel des SGB XII. Bundesweit werden dafür rund 58% der gesamten Netto-Sozialhilfeausgaben verwendet. In Thüringen liegt der Anteil dieser Kosten sogar bei 75% des Gesamtbudgets, in Hamburg und Berlin bei je 45%.

<sup>15</sup> Einführung SGB II (Hartz IV)

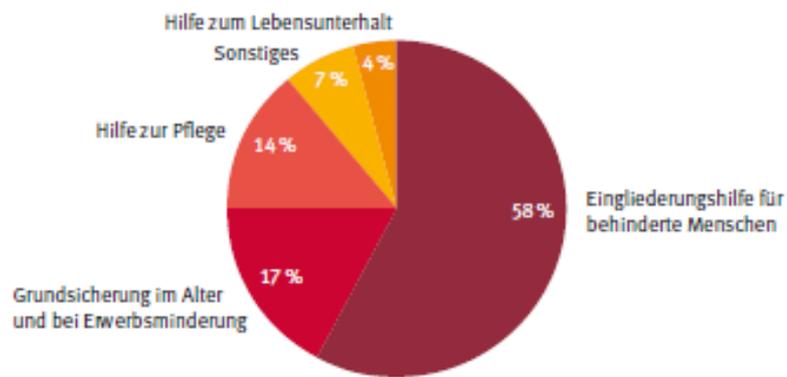


Abbildung 2-13: Sozialhilfeausgaben 2006 (netto) nach Hilfearten

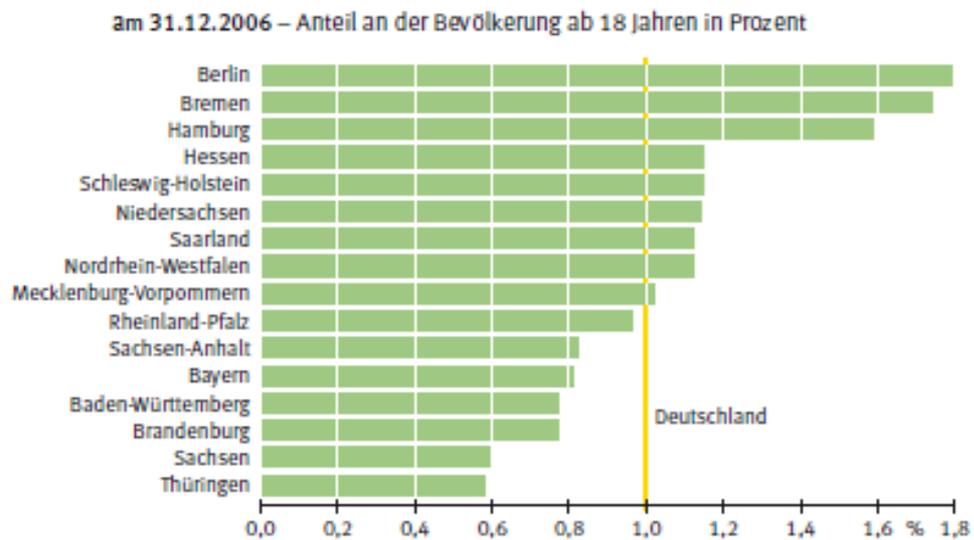


Abbildung 2-14: Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12.2006

Am zweithäufigsten werden die Hilfen zur Pflege nach dem 7.Kapitel des SGB XII in Anspruch genommen. 2006 erhielten rund 366.000 Menschen Hilfen dieser Art.

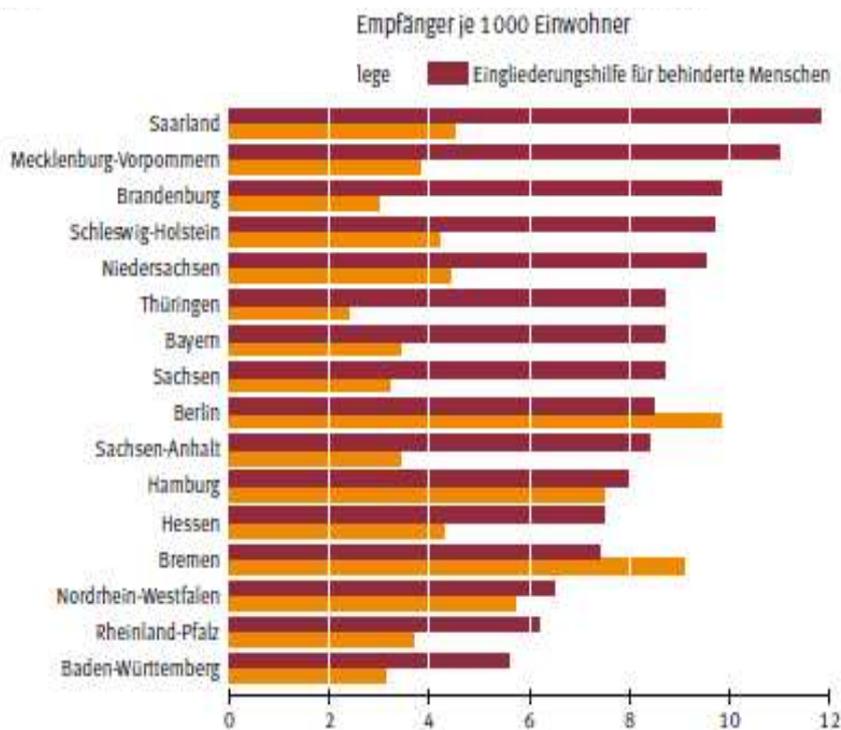


Abbildung 2-15: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege im Laufe des Jahres 2006

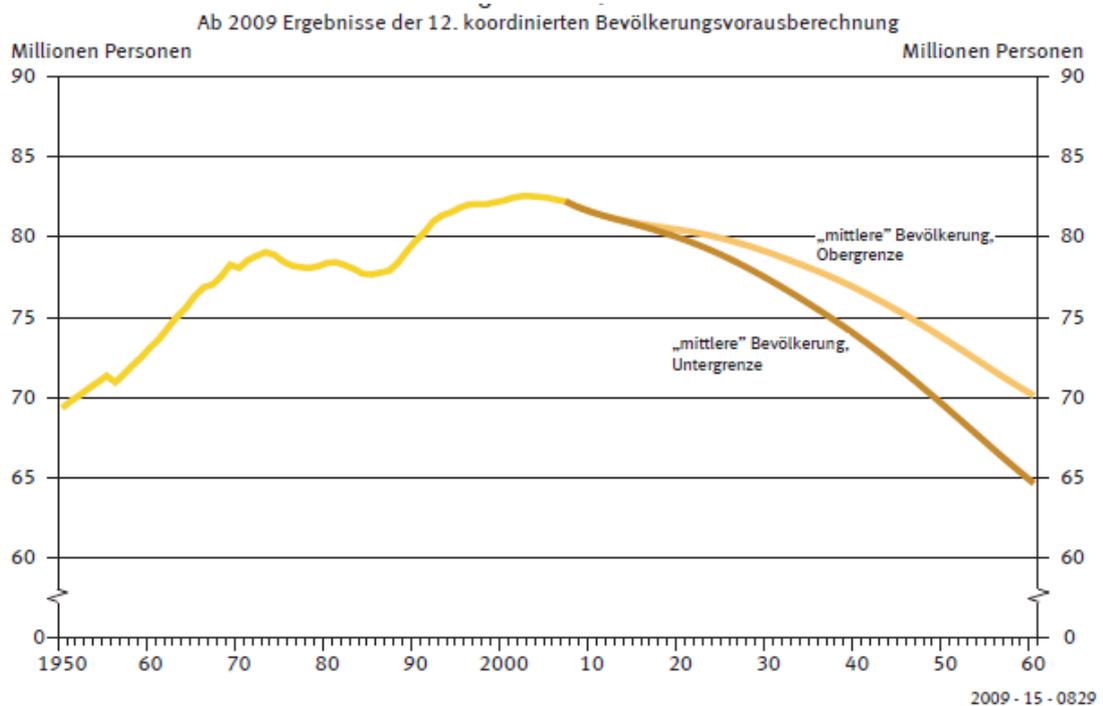
## 2.3 Zukünftige Entwicklung der Bevölkerung

### 2.3.1 Geburten und Sterbefälle

#### 2.3.1.1 Bevölkerungszahl und Sterbefälle

In der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes wird die Bevölkerungsentwicklung in Deutschland bis zum Jahr 2060 untersucht. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Geburtenzahl künftig weiter rückläufig sein wird. Die Zahl der Sterbefälle wird trotz steigender Lebenserwartung weiter ansteigen, da die stark besetzten Jahrgänge ins Alter hineinwachsen.

Die Bevölkerungszahl ist in Deutschland seit 2003 rückläufig. Ende 2008 lebten in Deutschland rund 82 Millionen Menschen. Im Jahr 2060 werden nur noch 65 bis 70 Millionen Menschen in Deutschland leben.



**Abbildung 2-16: Bevölkerungszahl von 1950 bis 2060**

**Tabelle 2-12: Veränderung der Bevölkerung 2005-2008**

	2005	2006	2007	2008
Bevölkerung gesamt in 1.000	82.438	82.315	82.218	82.002
Veränderung gg.über Vorjahr in %	-0,1	-0,1	-0,1	-0,3
Geborene in 1.000/	685.8	672.7	684.9	682.5
Anteil pro 1.000 EW	8,3	8,2	8,3	8,3
Gestorbene in 1.000	830.2	821.6	827.2	844.4
Anteil pro 1.000 EW	10,1	10,0	10,1	10,3
Defizit Geboren/Gestorben in 1.000	-144.4	-148.9	-142.3	-161.9

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Stat. Taschenbuch 2009

Die Zahl der Sterbefälle ist abhängig von der Größe des Bundeslandes, der Altersstruktur der Bevölkerung und der Lebenserwartung. Während gegen Ende der 80er Jahre ca. 900.000 Sterbefälle jährlich zu verzeichnen waren, lag die Zahl 2006 nur bei 822.000 Todesfällen. Dies entspricht ca. 777 Gestorbenen pro

100.000 Einwohner. Die Veränderungen der Altersstruktur lassen aber langfristig eine Zunahme der Sterbefälle erwarten.

Die meisten Sterbefälle verzeichnen die bevölkerungsreichsten Bundesländer Nordrhein-Westfalen mit 184.000, Bayern mit 119.000 Fällen jährlich und Baden-Württemberg mit 93.000 Sterbefällen. Die wenigsten Sterbefälle gibt es im Saarland mit 12.000 und in Bremen mit 7.000 pro Jahr.

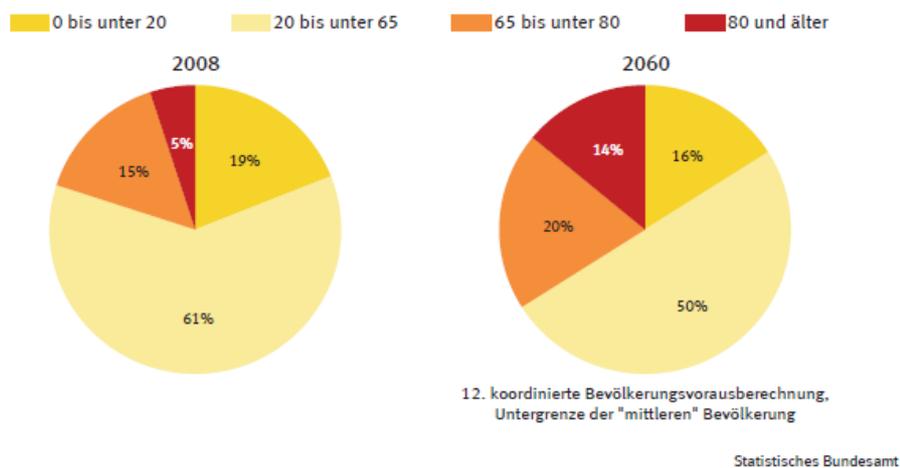


Abbildung 2-17: Bevölkerung nach Altersgruppen

### 2.3.1.2 Todesursachen

Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems waren 2006 die häufigste Todesursache. Rund 359.000 Menschen verstarben daran. Ca. 211.500 Menschen starben an bösartigen Neubildungen (Krebs) .

Durch Unfälle starben ca. 20 Personen pro 100.000 Einwohner. Selbstmord bzw. vorsätzliche Selbstbeschädigung führte zum Tod von 11 Menschen pro 100.000 Einwohner.

**Tabelle 2-13: Ausgewählte Todesursachen 2006**

je 100 000 Einwohner (altersstandardisierte Werte)

	Krankheiten des Kreislauf- systems	Bösartige Neu- bildungen (Krebs)	Unfälle	Vorsätzliche Selbstbeschä- digung
Sachsen-Anhalt	404	230	21	7
Brandenburg	377	234	20	12
Mecklenburg-Vorpommern	374	232	27	10
Thüringen	363	217	29	13
Sachsen	351	208	25	13
Saarland	341	253	14	11
Rheinland-Pfalz	339	221	17	12
Bayern	328	209	19	13
Schleswig-Holstein	326	216	15	12
Nordrhein-Westfalen	324	223	18	8
Niedersachsen	319	223	25	10
Bremen	304	224	12	9
Hessen	290	216	24	11
Berlin	284	218	13	12
Baden-Württemberg	280	196	21	12
Hamburg	272	238	21	11
Deutschland	322	217	20	11

### 2.3.1.3 Religionszugehörigkeit der Verstorbenen 2007

Die meisten der 2007 Verstorbenen gehörten der Evangelischen Kirche an, insgesamt 337.541 Menschen. 280.023 Verstorbene gehörten der Römisch-Katholischen Kirche an. Gemeinschaftslos waren 162.288 Verstorbene. Außerdem gehörten die Verstorbenen u.a. christlich orientierten Sondergemeinschaften (5.820), Islamischen Religionsgemeinschaften (5.462) oder der Evangelischen Freikirche (3.937) an. Auch die Orthodoxe Kirche (2.297) oder die Jüdischen Gemeinden (1.229) sind verzeichnet.

### 2.3.2 Veränderungen der Altersstruktur und der Erwerbstätigen

Mit den Veränderungen der Bevölkerungszahl wird es auch zu erheblichen Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung kommen.

Im Jahr 2008 sind 19% der Bevölkerung 20 Jahre oder jünger, 61% sind zwischen 20 und 65 Jahren alt und 20% sind älter als 65 Jahre. Zum Jahr 2060 wird sich der Anteil der über 65jährigen auf 34% erhöhen. Das bedeutet, dass es doppelt so viele 70jährige Menschen geben wird wie Kinder geboren werden.

Auch die Zahl der Hochbetagten wird sich deutlich ändern. 2008 waren 4 Millionen Menschen, d.h. ca. 5% der Gesamtbevölkerung, älter als 80 Jahre. Für das Jahr 2050 wird mit ca. 10 Millionen Hochbetagten gerechnet. Das bedeutet, dass ca. 14% der Bevölkerung oder jeder siebente Bürger 2050 80 Jahre oder älter sein wird.

Diese Entwicklung zieht auch starke Änderungen bei den Erwerbstätigen nach sich. Die Bevölkerung im Erwerbsalter setzt sich aus allen erwerbsfähigen Deutschen zusammen, die zwischen 20 und 65 Jahren alt sind. Das waren im Jahr 2008 ca. 50 Millionen Menschen. Nach 2020 wird diese Zahl stark zurückgehen. 2035 werden ca. 39 bis 41 Millionen Menschen im Erwerbsalter sein. 2060 werden sogar nur 36 Millionen Menschen im Erwerbsalter sein. Dies entspricht einem Minus von 27%.

Die Bevölkerung im Erwerbsalter wird dann stark durch ältere Arbeitnehmer geprägt sein.

**Tabelle 2-14: Erwerbsaltersstruktur**

Erwerbsalter	Anteil in % 2008	Anteil in %, zw. 2017 u. 2024
20-30 Jahre	20	20
30-50 Jahre	49	40
50-65 Jahre	31	40

Quelle: Statistisches Bundesamt

Dadurch wird es auch zu Verschiebungen beim Altersquotienten kommen. Der Altersquotient gibt die Zahl der Senioren pro Arbeitnehmer im erwerbsfähigen Alter an. 2008 entfielen auf eine Gruppe von 100 Arbeitnehmern im erwerbsfähigen Alter 34 Senioren, die älter als 65 Jahre sind. Diese Zahl wird sich bis 2060 nahezu verdoppeln. Dann werden 63-67 Senioren auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter entfallen.

Tabelle 2-15: Bevölkerung im Erwerbsalter von 20 bis 65 Jahren

Jahr	„Mittlere“ Bevölkerung	
	Untergrenze	Obergrenze
Millionen Personen		
2008 .....	50	50
2020 .....	48	48
2030 .....	42	43
2040 .....	38	40
2050 .....	36	39
2060 .....	33	36

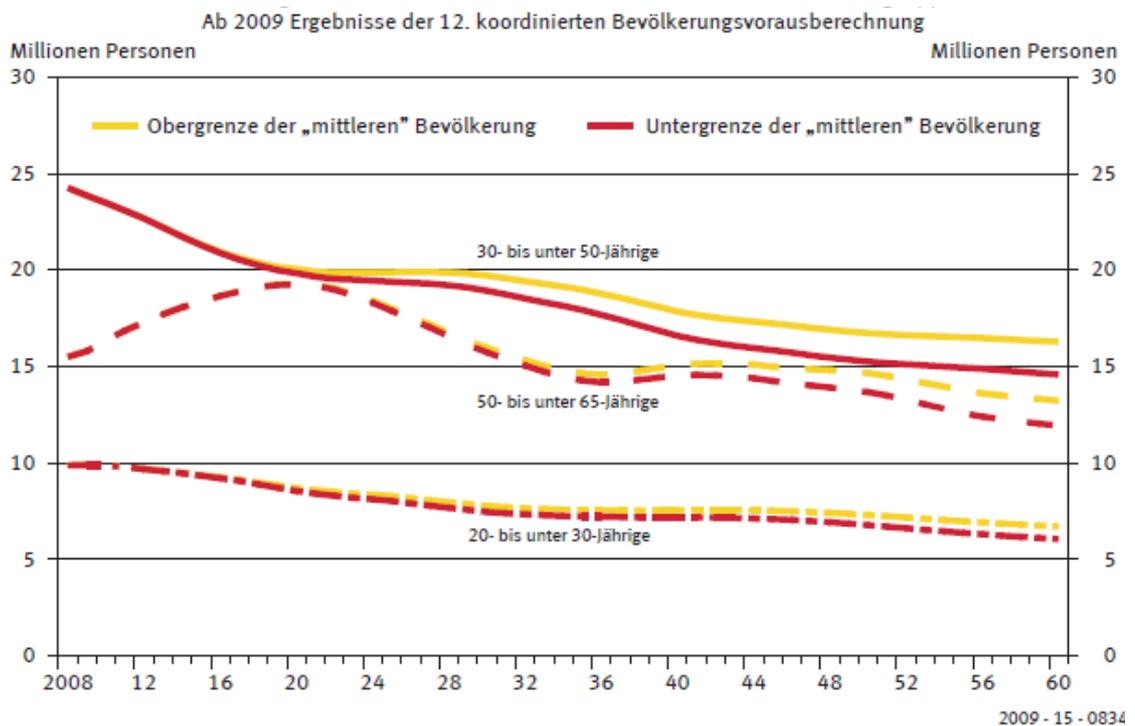


Abbildung 2-18: Bevölkerung im Erwerbsalter von 20 bis unter 65 Jahren nach Altersgruppen

## **3 Gesetzliche Grundlagen**

### **3.1 Welche Gesetze sind zu beachten?**

Grundsätzlich sind im Rahmen von Bestattungen eine Menge Gesetze zu beachten.

In jedem Bundesland gibt es spezielle Bestattungsgesetze, die u.a. die Bestattungsfrist, einzuhaltende Abläufe, Aufbewahrungsfristen, Formalitäten, die Pflichten der Angehörigen, den Transport der Verstorbenen u.v.m. regeln.

Dazu kommen außerdem die Regelungen der Friedhofssatzungen mit allen Rechten, Pflichten und Verboten. Diese werden von den jeweiligen Friedhofsverwaltungen verfasst und überwacht und sind ausgerichtet am jeweiligen Friedhofs- und Bestattungsgesetz. Die Friedhofssatzungen regeln beispielsweise Öffnungszeiten, Verhaltensregeln, Nutzungsrechte, Ruhefristen von Grabplätzen, Regelungen zu Umbettungen, der Beisetzung und der Trauerfeier. Ein weiterer Bestandteil ist die Friedhofsgebührenordnung.

Des Weiteren haben sowohl das BGB also auch die StPO und das Grundgesetz Einfluss. Bei der besonderen Beachtung der Sozialamtsbestattungen ist das SGB XII als Rechtsgrundlage ebenso zu nennen.

### **3.2 Gesetzliche Grundlagen im Rahmen eines Todesfall und der Bestattung**

#### **3.2.1 Die allgemeine Leichenschau**

Ist der Tod nicht natürlich verursacht oder es gibt Anzeichen für einen nicht natürlichen Tod, dann erfolgt eine sofortige Anzeige der Polizei bei der Staatsanwaltschaft. Diese muss die eine Bestattung dann zunächst schriftlich genehmigen. Nicht natürliche Todesursachen sind Selbstmord, Unfälle und Straftaten. Unter Umständen bzw. bei Zweifeln kann die Staatsanwaltschaft eine Leichenschau nach § 87 der StPO anordnen.

Die allgemeine Leichenschau ist in den Bestattungsgesetzen der Länder geregelt. Dazu muss jede Leiche vor der Bestattung von einem Arzt zur Feststellung des Todes, der Todesart, der Todesursache und der Todeszeit untersucht werden. Der Arzt stellt dann als Grundlage für die Bestattung den Leichenschauschein bzw. die Todesbescheinigung aus.

Bei einer gerichtlichen Leichenschau, die bei Verdacht auf eine Straftat durchgeführt wird, erfolgt eine äußere Besichtigung der Leiche. Eine eventuell zusätzliche Obduktion zur genauen Klärung der Todesursache kann durch einen Richter oder die Staatsanwaltschaft angeordnet werden.

### **3.2.2 Die Bestattung des Verstorbenen**

In Deutschland herrscht Bestattungszwang. Jede menschliche Leiche muss bestattet werden. Detaillierte Regelungen erfolgen über die Bestattungsgesetze der Länder, die z.B. die Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten unterschiedlich behandeln. Des weiteren müssen festgelegte Ruhezeiten, die in den Friedhofsordnungen festgelegt sind, eingehalten werden.

Eine wichtige Rolle spielt die Totenfürsorgeberechtigung. Diese beinhaltet das Recht, den Ort der Bestattung zu bestimmen und für die Bestattung zu sorgen. Grundsätzlich steht dieses Recht dem Verstorbenen zu. Gibt es seitens des Verstorbenen keine Anordnungen geht dieses Recht auf denjenigen über, der vom Verstorbenen damit betraut wurde.<sup>16</sup> Dies kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Dieser Verpflichtete muss nicht zwangsläufig Erbe oder Angehöriger des Verstorbenen sein. Er bzw. sie muss den Willen des Verstorbenen umsetzen. Ist ein bestimmter Wille des Verstorbenen nicht erkennbar, dann liegt die Totenfürsorgepflicht bei den nächsten Angehörigen. Das entspricht einem Gewohnheitsrecht. Dabei hat der Wille des Ehegatten Vorrang, fehlt dieser, ist der Wille der Kinder entscheidend.

---

<sup>16</sup> BGH NJW-RR 1992, 834

Die Erdbestattung muss auf einem öffentlichen Bestattungsplatz, also einem kommunalen oder kirchlichen Friedhof erfolgen. Private Bestattungsplätze und Seebestattung stellen rechtlich Sonderfälle dar.

Die Feuerbestattung ist seit 1934 im Feuerbestattungsgesetz geregelt. Dieses gilt heute noch in Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, dem Saarland und Schleswig- Holstein. In den übrigen Bundesländern sind die Regelungen in den Bestattungsgesetzen mit inbegriffen. Grundsätzlich ist vor jeder Kremation eine zweite Leichenschau vorzunehmen, um eventuell übersehene Ursachen für eine Straftat auszuschließen. Urnen dürfen grundsätzlich nicht mit nach Hause genommen werden.

Bei anonymen Bestattungen, die häufig als Feuerbestattung durchgeführt werden, erfolgt die Beisetzung meist in Gemeinschaftsgrabstätten. Diese sind allerdings nicht auf allen Friedhöfen zugelassen.

Jedes Mitglied einer Religionsgemeinschaft hat Anspruch auf die Mitwirkung der Kirche der eigenen Konfession bei der Bestattung. Dies unterbleibt, wenn der Verstorbene eine kirchliche Mitwirkung ausschließt. Auf kommunalen Friedhöfen sind alle Religionen zugelassen. In einigen deutschen Städten wurden mittlerweile auch Friedhöfe für muslimische Verstorbene eingerichtet.

Eine Umbettung von Sarg oder Urne ist nur in seltenen Fällen möglich. Grundsätzlich ist eine Störung der Totenruhe nach § 168 StGB unter Strafe gestellt. Als Ausnahme für eine Umbettung gilt eine bessere Ausführung der Totenfürsorge.<sup>17</sup> Maßgeblich dabei ist der Wille der Totenfürsorgeberechtigten. Für eine Umbettung ist die Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

### **3.2.3 Der Friedhof**

Friedhöfe sind kommunale oder kirchliche Einrichtungen. Der jeweilige Träger ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Private Träger sind in der Regel nicht zulässig, da an einer Bestattung ein öffentliches Interesse besteht. Der

---

<sup>17</sup> BGH MDR 1978, 299

Friedhof selbst ist eine „...nicht rechtsfähige (unselbstständige) öffentliche Anstalt“.<sup>18</sup> Kommunale Friedhöfe sind für die Mitglieder der jeweiligen Gemeinde bestimmt und werden von dieser getragen. Zur Führung eines Friedhofes legen die Kommunen in der Friedhofssatzung die Art der Benutzung fest. Eine zusätzliche Gebührenordnung regelt die finanziellen Aspekte zwischen Nutzer und Träger. Über Grabmalordnungen wird die Gestaltung (Material, Größe etc.) der Grabdenkmäler geregelt. Diese Friedhofsrechte sind regional sehr unterschieden ausgeprägt. Verstorbene haben den Anspruch auf „ihrem“ Friedhof beigesetzt zu werden. Dies erfolgt in Großstädten auch oft über die jeweiligen Satzungen, in denen bestimmten Stadtteilen bestimmte Friedhöfe zugeordnet werden.

Kirchliche Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die je nach Art entweder konfessionell, also nur für Mitglieder, oder simultan, d.h. offen für alle, betrieben werden. Der Träger dieser Friedhöfe ist die jeweilige Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.<sup>19</sup>

Da in Deutschland grundsätzlich Friedhofszwang besteht, sind private Bestattungsplätze sehr eingeschränkt. Ausnahmen dazu werden über die jeweiligen Landesgesetze geregelt. Beispielsweise werden nach dem Bayrischen Bestattungsgesetz Art. 12 Genehmigungen zur Beisetzung außerhalb von Friedhöfen erteilt, wenn „... es dem Herkommen entspricht“<sup>20</sup> oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dazu zählen, dass der Bestattungsplatz die Anforderungen an einen Friedhof hinsichtlich Wasserhaushalt und öffentliche Gesundheit erfüllt, der Erhalt des Platzes während der Ruhezeit gesichert ist und überwiegende Belange Dritter, z.B. Nachbarn, nicht entgegenstehen.

---

<sup>18</sup> Zimmermann Walter, Rechtsfragen bei einem Todesfall, 01.01.2004, S. 22 und BGH NJW 1958, 59

<sup>19</sup> Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV

<sup>20</sup> Zimmermann, Walter, Rechtsfragen bei einem Todesfall, 01.01.2004. S. 23

### 3.2.4 Grabstätte, Grabnutzungsrecht, Grabdenkmal und Grabpflege

Eine Grabstätte ist ein Teil eines Friedhofes, die eine oder mehrere Gräber umfassen kann, die jeweils der Aufnahme einer menschlichen Leiche dienen.<sup>21</sup> Die Grabstätte ist Eigentum des Grundstückseigentümers, also i.d.R. dem Friedhofsträger. Über die Grabstätten werden von der jeweiligen Verwaltung Verzeichnisse geführt.

Mit dem „Kauf“ einer Grabstätte erwirbt der Käufer vom Träger ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht, welche mindestens die vorgegebene Ruhezeit umfasst. Eine Verlängerung der Nutzung ist unter Umständen möglich. Die jeweiligen zutreffenden Ruhezeiten sind in der Friedhofsordnung vorgegeben. Während der Ruhezeit, die zwischen 10 und 50 Jahren, meist jedoch zwischen 10 und 30 Jahren liegt, erfolgt keine neue Belegung der Grabstätte. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes fällt das Recht zurück an den Träger. Für die Nutzung einer Grabstätte fallen jährliche Gebühren, geregelt in der Gebührensatzung, an. Diese Gebühren sind regional unterschiedlich und sind auch abhängig vom Alter des Verstorbenen, der Auslastung des Friedhofes sowie der Lage und Art des Grabes. Üblicherweise sind Wahlgräber teurer als Reihengräber.

Für Urnen gibt es bestimmte Gräber, eine Urnenhalle oder ein Urnenhain. Flächen für Gemeinschaftsgrabstätten, die für das namenlose Verstreuen der Asche benötigt werden, werden vom Träger zur Verfügung gestellt. Aber auch für Aschereste gelten nach den Friedhofsordnungen bestimmte Ruhefristen.

Grabdenkmäler zur Erinnerung an den Verstorbenen werden i.d.R. bei Steinmetzbetrieben erworben. Genaue Regelungen zu Material und Größe findet man in der Grabmalordnung der Friedhofsverwaltung. Diese Auflagen können sowohl den baulichen, künstlerischen oder gärtnerischen Bereich betreffen. Die Genehmigung zur Errichtung ist mit einer Gebühr verbunden.<sup>22</sup> Der Nutzungsrechtinhaber hat die Verkehrssicherungspflicht und muss die Standsicherheit in gewissen Abständen überprüfen. Der Träger hat auch Verkehrssicherungspflichten, die aber hauptsäch-

---

<sup>21</sup> Zimmermann, Walter, Rechtsfragen bei einem Todesfall, 01.01.2004, S. 24

<sup>22</sup> Genaue Angaben über die Kosten im Einzelnen im Kapitel Kosten einer Bestattung

lich auf Wege und Bäume etc. ausgerichtet sind. Eine Haftung für Schäden erfolgt aus rein privatrechtlicher Natur und setzt immer ein Verschulden in Form von Vorsatz oder leichter Fahrlässigkeit voraus. Die Haftung des Friedhofsträgers erfolgt über §§ 823, 831, 31, 89 BGB. Die Haftung des Nutzungsberechtigten über §§ 823, 836, 837 BGB. Zusätzlich haften Träger und Nutzer gesamtschuldnerisch nach § 840 BGB. Das rechtliche Eigentum am Grabdenkmal liegt meist beim Erben des Verstorbenen. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Erbe zur Entfernung des Grabdenkmals verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch den Träger, gegebenenfalls auch über eine Eigentumsabtretung. Künstlerisch wertvolle Denkmäler können unter Denkmalschutz gestellt werden.

Begründet auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Friedhofsträger besteht eine Pflicht zur Grabpflege, denn das Grab muss der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Erstbepflanzung einer Grabstelle hat innerhalb von sechs Monaten ab Erwerb des Nutzungsrechts zu erfolgen. Diese Frist ist in den jeweiligen Friedhofssatzungen geregelt. Die Pflege des Grabes hat durch den Nutzungsberechtigten, dessen Bekannten oder einen beauftragten Gärtner zu erfolgen. Einige Friedhöfe bieten in Zusammenarbeit mit städtischen oder privaten Gärtnereien auch Dauergrabpflege an, die sich finanziell aber nicht immer lohnt. Rechtlich umstritten ist das Schmücken von Gräbern durch nicht nutzungsberechtigte Personen. Der Konflikt dabei bezieht sich zivilrechtlich auf die Totenfürsorgeberechtigung, im öffentlich-rechtlichen Sinn auch auf die Bestimmungen zur Nutzungsberechtigung durch den Friedhofsträger. Bei einer Vernachlässigung der Grabpflege kann die Friedhofsverwaltung nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten einen Dritten mit der Pflege beauftragen. Dies erfolgt dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten.<sup>23</sup>

Die Kosten der Erstbepflanzung sind nach § 1968 BGB Teil der Bestattungskosten und damit vom Erben zu tragen. Die Kosten der späteren Pflege trägt die Person, die diese anordnet oder ausführt. Falls in der Friedhofsordnung die Verwendung

---

<sup>23</sup> Vrgl. §§ 677, 683 BGB; Zimmermann W.: Rechtsfragen im Todesfall, S.34

von Grabplatten genehmigt wird, oder im Falle einer anonymen oder Seebestattung entfallen weitere Grabpflegekosten.

Der Verstorbene kann auch durch sein Testament Regelungen zur Grabpflege treffen. Die Erben sind dann nach § 1940 BGB zur Leistungserfüllung verpflichtet.

Im Rahmen des Steuerrechts können die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert<sup>24</sup> vom geerbten Vermögen als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Dies führt zu einer geringfügigen Verringerung der Erbschaftssteuer. Dabei wird ein Jahreswert von 150 € angenommen. Die Kosten einer Bestattung einschließlich der Grabpflege sind pauschal ohne Nachweis in Höhe von 10.300 € abziehbar. Dabei sind Einzelnachweise zum Jahresbeitrag nur bei höheren Kosten notwendig.

### **3.2.5 Die Kosten der Bestattung aus rechtlicher Sicht**

In den vorhergehenden Kapiteln wurde die Einteilung der Kosten im Rahmen einer Bestattung bereits angedeutet. Die anfallenden Kosten sind grundsätzlich einteilbar in:

- private Kosten, z.B. Trauerkleidung, Leichenschmaus, Anzeigen, Danksagungen etc. - unmittelbare Kosten, z.B. für Formalitäten wie Sterbeurkunde, den Sarg mit Ausstattung, Überführungskosten, Kosten für das Bestattungsunternehmen etc.
- kommunale Gebühren gemäß Gebührensatzung der kommunalen Verwaltung, z.B. Bestattungskosten, Kosten für die Trauerhalle, Verlängerung von Fristen, Personalkosten, etc.
- und kirchliche Gebühren für das Pfarramt, den Organisten, Kirchenschmuck usw.

---

<sup>24</sup> Vgl. § 13 Abs. 2 BewG

Zusätzlich fallen die Grabnutzungsgebühren<sup>25</sup> für die gesamte Ruhezeit meist im Voraus an. Diese sind nach Grabart, Nutzungsdauer und zuständiger Gemeinde deutschlandweit sehr unterschiedlich.

Ein weiterer noch nicht genannter Kostenpunkt sind die Kosten für das Grabdenkmal inklusive der Genehmigungsgebühren durch die Verwaltung.

Grundsätzlich ist bezüglich der Kosten zu bemerken, dass nur ein Teil dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Meist ist die Höhe der Kosten stark vom Aufwand abhängig und von den kommunalen Gegebenheiten, d.h. in ländlichen kleinen Kommunen sind die Gebühren meist niedriger als in Großstädten oder Ballungsgebieten.

### **3.3 Totenfürsorgeberechtigung, Erbe und Kostentragungspflicht**

Wichtig in diesem Zusammenhang ist zunächst die Feststellung, dass Totenfürsorgeberechtigte und Erben oder Erbengemeinschaft des Verstorbenen nicht identisch sein müssen. Zunächst müssen die Kosten der Bestattung vom Totenfürsorgeberechtigten gezahlt werden. Dieser kann aber nach § 1938 BGB die standesgemäßen Kosten vom Erben des Verstorbenen zurück verlangen. Die standesgemäßen Kosten werden als Nachlassverbindlichkeit vom Erbe abgezogen, um die Pflichtteile zu errechnen. Unter einer sogenannten „standesgemäßen“ Bestattungen versteht man aus rechtlicher Sicht „...Beerdigungen, die dem sozialen Status des Verstorbenen, der Üblichkeit in den Kreisen des Verstorbenen, dem örtlichen Brauch, den Verhältnissen und der Leistungsfähigkeit des Nachlasses und der Erben entsprechen.“<sup>26</sup>

Im BGB ist die gesetzliche Erbfolge in den Paragrafen 1924 bis 1928 geregelt. Dabei werden die Verwandten in vier Ordnungen eingeteilt. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften besteht kein gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht. Dieser Vermögenswertezufluss muss durch ein Testament, einen Erbvertrag o.ä. Ge-

---

<sup>25</sup> Weitere Informationen dazu auch im Kapitel Kosten einer Bestattung

<sup>26</sup> Zimmermann, Walter: Rechtsfragen bei einem Todesfall, S.38

regelt werden. Die Partner in einer registrierten homosexuellen Lebensgemeinschaft werden beim gesetzlichen Erbrecht wie Ehegatten behandelt.<sup>27</sup>

Falls der Ehegatte nicht Erbe ist, muss er im Falle eines Ausfalls des Erben die Beerdigungskosten tragen. Dies gilt auch für getrennt lebende Ehegatten sowie Unterhaltspflichtige.<sup>28</sup> Die anfallenden Kosten müssen wieder der Höhe nach angemessen sein und die Belastung des Unterhaltspflichtigen darf nach §§ 1610 und 1611 BGB nicht grob unbillig sein. In diesem Fall könnte der Unterhaltspflichtige den Erben wieder nach § 426 BGB in Regress nehmen.

Im Falle eines tödlichen Unfalls hat der Unfallverursacher als Schadensersatzpflichtiger den Erben die Kosten der standesgemäßen Bestattung zu ersetzen.<sup>29</sup> Es erfolgt nur sehr selten ein Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen, da meist von den Erben ein zu hoher Ansatz der Kosten geltend gemacht werden soll.

Ich möchte auch an dieser Stelle nochmals kurz auf die Kostentragungspflicht des Sozialhilfeträgers eingehen. Auf Übernahme der Bestattungskosten besteht ein Anspruch desjenigen, der rechtlich verpflichtet ist, die Kosten der Bestattung zu tragen.<sup>30</sup> Voraussetzung ist die Unzumutbarkeit der Kostentragung, auch wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Sozialhilfe erhalten hat. Zahlungspflichtig ist dann der i.d.R. der örtliche Träger der Sozialhilfe, d.h. die kreisfreien Städte und die Landkreise. Problematisch ist der Fall, wenn Sterbeort und Bestattungsort in verschiedenen Bezirken oder Landkreisen liegen.

Hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Kostentragung bestehen die Voraussetzungen, dass der Bestattungsaufwand aus dem Nachlass nicht gedeckt werden kann und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten zu betrachten sind. Beispielsweise können einem reichen Enkel die Kosten durchaus zugemutet werden, obwohl der Nachlass nichts wert ist. Bei Streit oder Unklarheit

---

<sup>27</sup> Vrgl. § 10 LPartG

<sup>28</sup> Vrgl. § 1360 a Abs. 4 BGB; § 1361 Abs. 4 Satz 3 BGB; § 1615 Abs. 2 BGB

<sup>29</sup> Vrgl. § 844 Abs. 1 BGB und § 10 Abs. 1 Satz 2 StVG

<sup>30</sup> OLG Münster NJW 1998, 2154

über die Kostentragungspflicht muss der Sozialhilfeträger in Vorkasse gehen, um die Bestattungsfrist von wenigen Tagen einzuhalten. Der Erbe seinerseits hat sechs Wochen Zeit das Erbe auszuschlagen. Das entspricht dem Ende der Zahlungspflicht nach § 1968 BGB. Wie bereits erwähnt hat der Sozialhilfeträger bei Zumutbarkeit dann allerdings einen Ersatzanspruch gegen den Verpflichteten. Die Übernahme der „erforderlichen“ Kosten entsprechen den Kosten einer angemessenen, ortsüblichen Bestattung des Toten<sup>31</sup>, sind aber nicht so umfangreich wie der Umfang der Leistungen bei einer standesgemäßen Beerdigung i.S.v. § 1938 BGB und auch geringer als die Leistungen aus dem Schadensersatz eines Unfallverursachers nach § 844 Abs. 2 BGB. Bezüglich des genauen Leistungsumfanges verweise ich auf die Erläuterungen in Kapitel fünf zur Sozialamtsbestattung.

Bei einer Bestattung von Amts wegen erfolgt eine Ersatzbestattung zur Wahrung der Bestattungsfrist, weil Angehörige des Verstorbenen sich nicht kümmern oder nicht aufgefunden werden können. In diesem Fall kann die Behörde von demjenigen die Erstattung ihrer Auslagen fordern, der nach jeweiligem Landesrecht bestattungspflichtig war. Somit kann die Ordnungsbehörde auch von Nichterben fordern.

### **3.4 Die Bestattungsgesetze der Länder**

Die Bestattungsgesetze der Bundesländer ähneln sich in Aufbau und inhaltlichen Aspekten. Wesentliche Übereinstimmung herrscht bei der Bezeichnung der Verstorbenen und der Behandlung dieser. Überwiegend herrscht der Begriff „Leiche“ oder „Tote/Toter“ vor. Hinsichtlich der Behandlung der Verstorbenen wird von einem „würdevollen Umgang“ oder der „gebotenen Ehrfurcht“ gesprochen. Wichtig sind dabei der Schutz der öffentlichen Ordnung, genauer der Gesundheit und Strafrechtspflege, sowie das Bewahren des sittlichen Empfinden der Allgemeinheit. Auch religiöses Empfinden soll bewahrt werden.<sup>32</sup>

---

<sup>31</sup> VGH Mannheim, FEVs 41, 279

<sup>32</sup> Vgl. Bestattungsgesetze der Länder, u.a. ThürBestG, BestG NRW sowie bestattungskultur, 1/2010 S. 8 ff

Grundsätzlich bilden der Bestattungszwang, Sargpflicht sowie die Friedhofspflicht die Basis für die einzelnen Länderregelungen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil sind die Fristen, innerhalb welcher Verstorbene in eine Leichenhalle überführt und die Bestattung durchgeführt werden muss. Die meisten Bundesländer schreiben eine Überführung des Leichnams innerhalb von 36 Stunden nach Eintreten des Todes vor. Liegt der Todeszeitpunkt weiter zurück, ist die Leiche unverzüglich zu überführen. Eine weitere Vorschrift betrifft die Aufbewahrung der Leiche. Diese hat in einer behördlich genehmigten Leichenhalle zu erfolgen. Eine Aufbahrung zu Hause ist rechtlich möglich, allerdings führen oft Unwissenheit der Angehörigen und Nicht-Information durch die Bestattungsunternehmen zu der Meinung, dass diese verboten sind. Die Stadt München veränderte die städtische Leichenordnung im März 2007 und erlaubt seither eine Aufbahrung im offenen Sarg zu Hause für maximal drei Tage, wenn keine gesundheitsgefährdende Risiken bestehen. Im Gegensatz dazu ist die Hausaufbahrung in Berlin nahezu nicht mehr gebräuchlich.<sup>33</sup>

Die Bestattungsfristen der Bundesländer liegen i.d.R. zwischen 48 Stunden und 10 Tagen nach Eintritt des Todes. Die Mindestfrist von 48 Stunden dient auch zum Ausschluss von Straftaten und zur Klärung von Ungereimtheiten in Zusammenhang mit dem Todesfall. In Niedersachsen, dem Saarland und Sachsen bestehen für Urnenbeisetzungen längere Fristen zwischen einem und sechs Monaten.<sup>34</sup>

Der Transport eines Leichnams ist in allen Bundesländern, außer in Nordrhein-Westfalen nur im Leichenwagen gestattet. In Nordrhein-Westfalen ist lediglich die Art und Weise des Transports vorgeschrieben.<sup>35</sup>

Leichte Unterschiede bestehen zwischen den Bestattungsgesetzen bei den Regelungen zu Früh- und Fehlgeburten sowie deren Beisetzungsspflicht bzw. dem Recht auf Beisetzung. Diese Regelungen beziehen sich hauptsächlich auf Gewichtsrege-

---

<sup>33</sup> Schomers, Michael: Todsichere Geschäfte, S. 22

<sup>34</sup> SächsBestG § 19 Abs. 2, BestattG Saarland § 32 Abs. 1, BestattG Niedersachsen § 9 Abs. 1

<sup>35</sup> BestG NRW § 16

lungen der Früh- oder Fehlgeburten sowie die Beachtung der Wünsche der Eltern.<sup>36</sup>

Einige gesetzliche Unklarheiten bestehen im Rahmen von nicht- christlichen Bestattungen. Problematisch ist die Mindestfrist von 48 Stunden für Verstorbene islamischen Glaubens, der eine Bestattung innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorsieht. Ein gleichwertiges Problem für Angehörige des Islam ist der oben erwähnte Sargzwang, der eine Bestattung in einem traditionellen Leinentuch gegenüber steht sowie die in Deutschland existierende Ruhefrist einer Grabstätte von rund 25 Jahren nach der eine Neubelegung der Grabstelle stattfindet. Dies ist nach islamischem Glauben nicht möglich. In letzter Zeit gibt es eine Reihe von Neuerungen, die auch traditionelle islamische Bestattungen in Deutschland ermöglichen. Mittlerweile gibt es ungefähr 120 muslimische Begräbnisstätten in Deutschland.<sup>37</sup>

Ein aktuelles Thema bezüglich der Bestattungsgesetze ist die Aushändigung der Asche an Angehörige, die ja im Gegensatz zum Friedhofszwang steht. In Nordrhein- Westfalen kann die Asche an Angehörige ausgehändigt werden, aber zur Zeit wird im Rahmen dieser Regelung die deutsche Bestattungspflicht außer Kraft gesetzt, da hinsichtlich der Verwendung der Asche kein Nachweis erfolgen muss. Die meisten Bestatterverbände lehnen eine Freigabe der Asche ab. Einige Bestattungsunternehmen ermöglichen Angehörigen allerdings durch Kremationen in liberaleren europäischen Nachbarländern eine mindestens teilweise Aushändigung der Asche. Auch das Verstreuen der Asche wird von den Bestattungsverbänden der Bundesländer sehr kritisch und kontrovers beurteilt. Dabei reichen die Bewertungen von grundsätzlicher Ablehnung, über niveaulos, kulturell unangemessen bis hin zu „Entsorgungsmentalität“. Die liberaleren Verbände bewerten ein Verstreuen als Öffnung zur Individualisierung der Bestattung bis hin zu einer akzeptablen Variante je nach Wunsch des Verstorbenen und seiner Angehörigen.<sup>38</sup>

---

<sup>36</sup> bestattungs kultur, 1/2010, S. 12 ff.

<sup>37</sup> <http://www.faz.net/-00mi3f> Alten, Antonia von: Islamische Bestattung- Im engen Korsett des deutschen Sargzwangs, 03.01.2008

<sup>38</sup> bestattungs kultur, 1/2010, S. 26 - 28

Bundesweit einheitliche Gesetze werden übrigens grundsätzlich befürwortet, allerdings wird deren praktische Umsetzung in den nächsten Jahren als unrealistisch angesehen.

## 4 Sozialrecht

### 4.1 Allgemeine Informationen zum SGB XII- 12. Buch Sozialhilfe

Das Sozialhilferecht ist bereits im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert und ermöglicht so die öffentliche Fürsorge.

Neben dem allgemeinen Grundsatz des Artikel 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar . Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, macht dies vor allem Artikel 20 des Grundgesetzes deutlich: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

Die Sozialhilfe stellt als „unterstes soziales Netz“<sup>39</sup> einen sehr wichtigen Teil der sozialen Sicherung in Deutschland dar. Während im §9 des SGB I das allgemeine Recht auf Sozialhilfe festgeschrieben ist, erfolgen die detaillierten Vorschriften zum Sozialhilferecht seit dem 1. Januar 2005 im SGB XII. Einen Überblick über alle Leistungen der sozialen Sicherung gibt §28 des SGB I.

Die Ausführung des SGB XII obliegt nach Artikel 84 des Grundgesetzes den Behörden der Länder. Somit werden die Leistungen der Sozialhilfe aus Steuermitteln der Länder finanziert.

Die Träger der Sozialhilfe sind die Kommunen, d.h. kreisfreie Städte, Landkreise bzw. Kreise, und regionale bzw. überregionale Träger auf Landesebene. Die Rechtsaufsicht der Länder überwacht die ausführenden Verwaltungskörperschaften. Auf Bundesebene ist das zuständige Ministerium seit November 2005 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der aktuellen Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen.

---

<sup>39</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übersicht über das Sozialrecht, Kapitel 12, S.671

## **4.2 Aufgaben und Ziele**

Das Sozialrecht nimmt eine Sonderstellung im Rechtssystem ein. Die Sozialhilfe ist nachrangig gegenüber den übrigen sozialen Sicherungssystemen. Sie greift erst, wenn keine Ansprüche gegen ein anderes soziales Sicherungssystem mehr bestehen. Dies erfolgt unabhängig von den dafür verantwortlichen Aufgaben.

Die wichtigste Voraussetzung zum Erhalt der Sozialhilfe ist eine dringende Hilfsbedürftigkeit. Die betreffende Person kann sich nicht ganz oder zumindest teilweise selbst aus der bestehenden Notlage befreien. Erst wenn keine andere Nothilfe greift, helfen die Leistungen der Sozialhilfe. Dieses Subsidiaritäts- oder Nachrangprinzip ist im SGB XII § 2 verankert.

In der Sozialhilfe existiert ein breit gefächertes Leistungssystem. Die Entscheidung, welche Hilfe genau in Anspruch genommen wird, erfolgt je nach Lebenslage, Bedarfssituation und Art und Umfang.

Im Jahr 2005 nahmen die Sozialhilfeausgaben im Übrigen 2,7 % aller Sozialausgaben nach dem Sozialbudget ein.

## **4.3 Allgemeine Grundsätze der Sozialhilfe**

### **4.3.1 Grundsatz der Bedarfsdeckung und Hilfe zur Selbsthilfe**

Die Paragraphen 1 bis 7 des SGB XII stellen die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe dar.

Die Sozialhilfe soll es den Leistungsberechtigten, also Personen in materiellen Notlagen, die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Damit soll ein soziokulturelles Mindestniveau sicher gestellt werden. Armut und dadurch verursachte Ausgrenzung soll verhindert werden.

Der Bedarfdeckungsgrundsatz stellt dabei klar, dass mit der Sozialhilfe ein Bedarf definiert und gedeckt werden muss, ohne den ein menschenunwürdiges Leben droht. Dieser Zweck muss auch tatsächlich erreicht werden.

§ 1 SGB XII betont gleichzeitig mit dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe, dass der Leistungsberechtigte befähigt werden soll selbstständig handelnd am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, unabhängig von anderen Hilfeleistungen. Der Leistungsberechtigte wird zur eigenen Mitwirkung aufgefordert.

### **4.3.2 Grundsatz des Nachranges**

§ 2 des SGB XII erläutert das Nachrangprinzip der Sozialhilfe. Es erhält nur derjenige Hilfe, der sich selbst nicht helfen kann und von keiner anderen Stelle Hilfe erhält. Die Verpflichtungen Unterhaltspflichtiger oder anderer Sozialleistungsträger gehen denen der Sozialhilfe voraus.

Zu diesem Prinzip gibt es Ausnahmen. Nach § 9 des SGB XII erfolgt die Beurteilung der Hilfemaßnahmen nach dem Grundsatz der Besonderheit des Einzelfalls bzw. der Individualisierung. Die nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe lässt sich nur schwer typisieren und kaum in ein Schema einfügen. Demnach werden die Art, Form und das Maß der Leistungen nach der Person der Leistungsberechtigten, seinem persönlichen Bedarf und den zeitlichen Verhältnissen ermittelt.

## **4.4 Träger der Sozialhilfe**

Die Träger der Sozialhilfe, im Allgemeinen als „Sozialamt“ bezeichnet, werden unterteilt in örtliche und überörtliche Träger.<sup>40</sup>

Die örtlichen Träger sind die Kommunen, also die Kreise bzw. Landkreise und die kreisfreien Städte. Im Bundesgebiet gibt es 115 kreisfreie Städte und 329 Landkreise, die ein dichtes Netz von Sozialhilfeträgern bieten.

Eine genaue Festlegung der überörtlichen Träger erfolgt im SGB XII nicht. Diese Festlegung übernehmen die einzelnen Bundesländer. Beispiele für überörtliche Träger z.B. kommunale Selbstverwaltungskörperschaften oder aber auch staatliche Behörden. In den letzten Jahren erfolgte aber meist eine „Kommunalisie-

---

<sup>40</sup> §§ 97 bis 101 SGB XII

zung“<sup>41</sup>, bei der überörtliche Zuständigkeiten von Landesbehörden an Kommunalverbände übertragen wurden.

Überörtliche Träger übernehmen im Wesentlichen Aufgaben, die eine besondere finanzielle Tragweite oder eine besondere Bedeutung einnehmen. §97 Abs.2 SGB XII legt deshalb fest, dass Leistungen zur Eingliederungshilfe, Leistungen der Hilfe zur Pflege, Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Leistungen der Blindenhilfe über die überörtlichen Träger geregelt werden.

Hilfe in Notlagen kann aber auch durch Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, also nichtstaatliche Träger, erfolgen. Dies können z. B. Kirchen und Religionsgemeinschaften sein. Dazu gehören in Deutschland auch die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritasverband, das DRK, das Diakonische Werk der evangelischen Kirche (Innere Mission), der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Auch Verbände, die nicht bundesweit tätig sind, leisten Hilfen in Notlagen. Ein Beispiel dafür ist die Volkssolidarität, die hauptsächlich in Ostdeutschland tätig ist.

Die Hauptaufgabe der freien Wohlfahrtspflege ist die Hilfe für Menschen, die von materiellen Notlagen und sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

Dafür genutzte Einrichtungen sind u.a. Tagesstätten, Heime, Sonderschulen, Krankenhäuser, Werkstätten, Beratungsstellen und Sozialstationen.

Die Hilfen erfolgen jeweils in gegenseitiger Ergänzung mit den Sozialhilfeträgern.

## **4.5 Leistungen der Sozialhilfe**

Das zweite Kapitel des SGB XII, entsprechend den §§ 8 bis 26, erklärt die allgemeinen Vorschriften über Leistungen.

Die Leistungen nach §8 SGB XII teilen sich auf in:

---

<sup>41</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übersicht über das Sozialrecht

- 3. Kapitel §§ 27 bis 40 SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt
- 4. Kapitel §§ 41 bis 46 SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- 5. Kapitel §§ 47 bis 52 SGB XII Hilfe zur Gesundheit
- 6. Kapitel §§ 53 bis 60 SGB XII Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- 7. Kapitel §§ 61 bis 66 SGB XII Hilfe zur Pflege
- 8. Kapitel §§ 67 bis 69 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- 9. Kapitel §§ 70 bis 74 SGB XII Hilfe in anderen Lebenslagen<sup>42</sup>

Zu den jeweiligen Hilfen kommt ergänzend die jeweils erforderliche Beratung und Unterstützung.

Ob die Leistungen als Dienstleistungen, Sach- oder Geldleistungen erfolgen, wird im § 10 des SGB XII geregelt. Die Geldleistungen haben einen Vorrang zu Sachleistungen. Diese werden nur bei Vorgabe durch das SGB XII geboten oder wenn das Ziel der Hilfeleistung dadurch besser und wirtschaftlicher erreicht wird. Sollte die Sachleistung vom Leistungsberechtigten ausdrücklich gewünscht werden, ist die Genehmigung ebenfalls möglich.

Die möglichen Dienstleistungen nach § 11 SGB XII umfassen die gründliche Beratung und Unterstützung. Das Ziel dieser Beratung soll die persönliche Stärkung des Leistungsberechtigten zur Selbsthilfe sein. Dabei soll auch auf die Hilfsangebote der freien Wohlfahrtspflege hingewiesen werden. Die Unterstützung erfolgt über Fördern und Fordern. Der Leistungsberechtigte soll auf die Ausübung einer Tätigkeit vorbereitet werden und dabei aber auch begleitet werden.

Der Anspruch auf Leistungen wird im Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitel geregelt. Die Hilfesuchenden haben auch auf eine Mehrzahl von Leistungen nach SGB Rechtsanspruch. Dies sind die sogenannten „Muss-Leistungen“. Der Anspruch nach § 17 Abs. 1 SGB XII ist nicht pfändbar und nicht übertragbar. Die Art und das Maß der Hilfen liegt im Ermessen der Sozialhilfeträger. Neben dem Rechtsan-

---

<sup>42</sup> weitere Informationen zu §§ 70 bis 74 SGB XII in Punkt 4.6

spruch auf Leistungen gibt es auch sogenannte „Kann-Leistungen“ und „Soll-Leistungen“.

## 4.6 Hilfe in anderen Lebenslagen

In den Paragraphen 70 bis 74 des SGB XII erfolgt die genaue Regelung der Hilfeleistungen in bestimmten Lebenssituationen, zu denen auch die Kosten für Bestattungen gehören.

Im einzelnen setzen sich die Leistungen dieses Kapitels des SGB aus den Hilfen zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII), der Altenhilfe (§ 71 SGB XII), der Blindenhilfe (§ 72 SGB XII), der Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) und den Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) zusammen.

Die Übernahme der angemessenen Kosten für eine Bestattung erfolgt, wenn eine Zahlung dieser aus dem Nachlass oder den Versicherungsleistungen des Verstorbenen nicht möglich ist und den Verpflichteten<sup>43</sup> eine Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Für die Zumutbarkeit gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen des Elften Kapitels des SGB.

Anrechenbar sind grundsätzlich nur die erforderlichen Kosten für ein einfaches, aber würdevolles Begräbnis. Typische Gebräuche oder besondere religiöse Abläufe sind zu berücksichtigen, allerdings nur, wenn dadurch kein unvertretbarer Mehraufwand entsteht.

Bei der Festlegung der Erforderlichkeit sind Vorgaben der Bestattungsgesetze der Bundesländer zu beachten. Der Sozialhilfeträger hat bei der Kostenübernahme gegenüber den Erben einen Anspruch auf Kostenersatz nach §§ 102 bis 104 SGB XII. Somit sind die Erben eines Leistungsberechtigten nach § 102 SGB XII zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe für den Leistungsbezug verpflichtet. Diese sogenannte Erbenhaftung ist Konsequenz aus den sozialen und familiären Gründen von Ausnahmeregelungen zum Grundsatz des vollständigen Vermögenseinsatzes

---

<sup>43</sup> Angehörige oder Erben

nach § 90 SGB XII. Damit soll eine Schonung des Vermögens zu Gunsten der Allgemeinheit erreicht werden.

Grundsätzlich dürfen Sozialämter Leistungen wegen eines bestehenden Bestattungsvorsorgevertrages nicht verweigern. Vorsorgeverträge sind Schonvermögen, wenn ihre Verwertung durch das Sozialamt für den Betroffenen eine soziale Härte bedeuten würde.<sup>44</sup> Entscheidet in solch einer Situation ist die Angemessenheit der Vorsorge. Konkrete Maßstäbe dazu liegen nicht vor, lediglich Empfehlungen. Diese Leistungen sollen hinsichtlich einer angemessenen Bestattung und Grabpflege untersucht werden, sowie die örtlichen Preise und persönlichen Umstände betrachtet werden. Das Bundessozialgericht entschied, dass auch ein Vorsorgebeitrag von 6.000 Euro angemessen sein kann. Der Anspruch auf die Bestattungsleistung ist für das Sozialamt nicht verwertbar. Sollte das Sozialamt auf eine Kündigung des bestehenden Vertrages bestehen, muss diese grundsätzlich in angemessener Zeit möglich sein. Dabei gilt ein Verlust von rund zehn Prozent der Gesamtvergütung als wirtschaftlich tragbar.

Für Personen oder Institutionen, die Kosten ausschließlich aus sittlichen oder moralischen Gründen übernommen haben, besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Sozialamt in Höhe des ansonsten von den Sozialhilfeträgern zu tragenden Kosten.

## **4.7 Ausgabenentwicklung und statistische Daten zur Übernahme von Bestattungskosten**

2006 wurden bei 13.808 Sterbefällen<sup>45</sup> eine Übernahme der Bestattungskosten bewilligt.

Ausgehend von rund 822.000<sup>46</sup> Sterbefällen insgesamt in Deutschland 2006, ergibt dies eine Kostenübernahmerquote von rund 1,7 %.

---

<sup>44</sup> Urteil Bundessozialgericht 18.03.2008 (B8/9b S09/06R)

<sup>45</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übersicht über das Sozialrecht, S. 717

<sup>46</sup> Pressemitteilung Nr. 228 vom 05.06.07 [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Wenn man von ca. 1.200 € Kosten pro Bestattung ausgeht, ergibt dies immerhin eine Gesamtausgabensumme von 16.569.900 €, welche die örtlichen Träger der Sozialhilfe, also die Kommunen für Bestattungskosten zur Verfügung stellen mussten.

Diese Ausgaben für Sozialhilfeleistungen stellen für die Kommunen einen Großteil ihrer Sozialausgaben dar und haben damit einen großen Einfluss auf die kommunalen Haushalte.

Betrachtet man die Nettoausgaben der Sozialhilfe nach Leistungsarten für die Jahre 2005 und 2006 einmal genauer, stellt man einen Anstieg der Ausgaben von 3 % zwischen 2005 und 2006 fest. Der Anteil der Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel des SGB XII, zu denen auch die Bestattungskosten zählen, lag 2005 bei 2,1 % oder 356,6 Mill. Euro der Gesamtausgaben. 2006 lagen diese Ausgaben bei 360,7 Mill. Euro bzw. 2,0 5% der Gesamtausgaben.

**Tabelle 4-1: Nettoausgaben der Sozialhilfe nach Leistungsarten in den Jahren 2005 und 2006**

Leistung	2005		2006		Veränderung zw. 2006 und 2005
	Nettoausgaben in Mio. Euro	Anteil an Gesamt- kosten	Nettoausgaben in Mio. Euro	Anteil an Gesamt- kosten	
Hilfe zum Lebens- unterhalt	615,5	3,5 %	676,3	3,7 %	+ 9,9 %
Grundsicherung Alter u. Erwerbs- minderung	2.799,6	15,9 %	3.072,6	17,0 %	+ 9,8 %
Hilfen zur Gesund- heit	1.076,3	6,1 %	930,1	5,1 %	- 13,6 %
Eingliederungshilfe	10.111,8	57,5 %	10.539,1	58,2 %	+ 4,2 %
Hilfe zur Pflege	2.610,7	14,9 %	2.529,9	14,0 %	- 3,1 %
Besondere soziale Schwierigkeiten und Hilfe in ande- ren Lebenslagen <sup>47</sup>	356,6	2,1 %	360,7	2,0 %	- 1,3 %
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>17.579,4</b>	<b>100 %</b>	<b>18.109,6</b>	<b>100%</b>	<b>+ 3,0 %</b>

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übersicht über das Sozialrecht, S. 736

2008 erhielten 1,2 Millionen Menschen besondere Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII, darunter auch die übernommenen Kosten für Beerdigungen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 6,2 %. Die Nettoausgaben stiegen um 4,0 %. Somit lagen die Ausgaben in diesem Bereich 2008 bei rund 15,2 Milliarden Euro, das entspricht ungefähr  $\frac{3}{4}$  oder 77 % der gesamten Nettoausgaben der Sozialhilfe in Höhe von 19,8 Milliarden Euro.<sup>48</sup>

<sup>47</sup> Ausgaben für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen sind zusammengefasst

<sup>48</sup> Pressemitteilung Nr. 488 vom 15.12.2009 [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

# 5 Betrachtung der Sonderformen

## 5.1 Sozialamtsbestattungen

### 5.1.1 § 74 SGB XII

Seit dem 1. Januar 2005 übernehmen die Träger der Sozialhilfe in bestimmten Fällen die Kosten einer Bestattung. Im SGB XII wird dies in § 74 geregelt: „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“

### 5.1.2 Kostentragungspflicht

Die Kostenübernahme können diejenigen beantragen, die zur Zahlung der Kosten verpflichtet sind. Dies entspricht der sogenannten Kostentragungspflicht der Angehörigen.

Die Grundlage der Kostentragungspflicht kann zum einen aus einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Angehörigen und dem Bestatter entstehen. Das erfolgt durch den Abschluss eines Bestattungsauftrages. Die gesetzliche Grundlage dafür bieten die Bestattungsgesetze und Verordnungen der Bundesländer.

Die Kostentragungspflicht der Angehörigen kann aber auch durch die Vorschriften über die Unterhaltspflichten im BGB zustande kommen. Diese umfassen die Pflicht zur Tragung der Beerdigungskosten, entsprechend den §§ 1360a Absatz 3 und 1361 Absatz 4 Satz 4 für Ehegatten und nach § 1615 Absatz 2 für in gerader Linie Verwandter.

Meist sind die nahen Angehörigen auch gleichzeitig Erben und damit zur Kostentragung verpflichtet. Falls im Testament eine abweichende Regelung zur gesetzlichen Erbfolge geregelt ist, dann liegt die Kostentragungspflicht beim testamentarischen Erben nach § 1968 BGB.

Die übliche Reihenfolge der Kostentragungsverpflichteten lautet:

- der Erbe nach § 1968 BGB
- der Vater eines unehelichen Kindes beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft/Entbindung nach § 1615 m BGB
- die Unterhaltspflichtigen (Ehegatten und in gerader Linie Verwandte) nach § 1615 Abs. 2 BGB)
- derjenige, der in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst hat, i.d.R. die nahen Angehörigen.<sup>49</sup>

Die öffentlich- rechtliche Bestattungspflicht verbleibt allerdings bei den nächsten Angehörigen, welche die Bestattung in Auftrag geben. Sollten Mittel zur Deckung der anfallenden Kosten fehlen, können diese zunächst beim Erben geltend gemacht werden. Falls eine Übernahme der Kosten durch den Erben nicht möglich ist und der Verpflichtete selbst bedürftig ist, dann kann eine Kostentragung durch das Sozialamt erfolgen.

Der Erbe kann die Kosten auch zunächst ausgleichen bzw. im Falle einer eigenen Unzumutbarkeit selbst eine Kostenübernahme durch das Sozialamt beantragen.

Grundsätzlich als zumutbar gilt die Verwendung des Nachlasses des Verstorbenen, auch wenn das gesamte verbliebene Vermögen des Verstorbenen verwendet wird, und der Mittel aus möglichen Sterbegeldversicherungen zur Deckung der anfallenden Kosten. Reichen sowohl Nachlass als auch Sterbegeld nicht aus und ist der Verpflichtete Sozialhilfeempfänger oder verfügt selbst über wenig Vermögen, dann ist wieder Unzumutbarkeit der Kostenübernahme erreicht und eine Kostenübernahme durch das Sozialamt möglich.

Bei jeder Beantragung erfolgt eine gründliche Prüfung des Einzelfalles. Dabei werden insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten und dessen persönliche Verbindungen zum Verstorbenen geprüft. Sollte genügend Vermögen vorhanden sein, ist es für den Verpflichteten sehr schwer eine Unzumutbarkeit der Kostentragungspflicht nachzuweisen. Eine deutliche und anerkannte Ausnahme dieser Regelung liegt dann vor, wenn es schwere Verfehlungen des

---

<sup>49</sup> in der Reihenfolge: Ehegatten; eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; volljährige Kinder nach Alter; Eltern; volljährige Geschwister nach Alter; Großeltern; volljährige Enkelkinder nach Alter

Verstorbenen gegenüber des Verpflichteten gegeben hat. Dazu zählt zum Beispiel körperliche Misshandlung zu Lebzeiten. Nicht unzumutbar sind Tatsachen wie mangelnder Kontakt zwischen Verpflichteten und Verstorbenen, fehlende persönliche Bindung oder Streitereien innerhalb der Familie.

Die Bearbeitung der Bestattungsgesuchsanträge erfordert durch die Einzelfallprüfung eine längere Zeit. In einzelnen Fällen kann es zu einer Vorleistung der Bestattungsgesuchskosten seitens der Sozialhilfeträger kommen. Falls sich während der Prüfung des Falles ergibt, dass die Kostentragung durch den Verpflichteten zumutbar ist, dann muss der Antragsteller nach § 19 Abs. 5 des SGB XII die Kosten wieder ersetzen und dem Sozialhilfeträger zurückerstatten.

### **5.1.3 Leistungsumfang einer Sozialbestattung**

Von den Trägern der Sozialhilfe werden bei Unzumutbarkeit der Kostentragungspflicht durch die Verpflichteten nur die erforderlichen Kosten für eine einfache, aber würdevolle Bestattung übernommen. Als erforderliche Kosten versteht man „...diejenigen Aufwendungen, die für ein einfaches, ortübliches Begräbnis notwendig sind, damit die Bestattung nicht auffällig 'arm' erscheint“.<sup>50</sup> Für die Art der Beisetzung ist der letzte Wille des Verstorbenen maßgeblich. Neben Erd- und Feuerbestattungen sind demnach auch Seebestattung, sofern der Umfang der Kosten nicht unverhältnismäßig hoch ist, oder aber nach religiösen Ansichten spezielle islamische oder jüdische Bestattungen möglich.

#### **5.1.3.1 Öffentliche Gebühren**

Zu den möglichen Kosten, die übernommen werden können, zählen zum Beispiel die Friedhofs- und Bestattungsgebühren. Dies sind öffentliche Gebühren, die zwangsläufig anfallen. Dazu gehören die Gebühren für den Erwerb oder die Verlängerung der Nutzungsrechte einer Grabstelle und die Gebühren für das Öffnen und Schließen eines Grabes. Diese Kosten müssen ortsüblich und angemessen sein. Die Grundlage dafür bildet die jeweilige Friedhofssatzung. Bei einer Beisetzung auf einem städtischen Friedhof werden auch sonstige Friedhofsgebühren,

---

<sup>50</sup> Aeternitas- Ratgeber 2007 Sozialbestattung heute

wie für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle oder für die Mindestunterhaltung oder den Unterhalt der allgemeinen Friedhofsanlage übernommen.

Die Kostenübernahme darf auch bei einer gewünschten Bestattung auf einem kirchlichen Friedhof genehmigt werden, wenn im Vergleich zur Bestattung auf einem kommunalen Friedhof keine unververtretbaren Mehrkosten entstehen.

Bei der Wahl der Bestattungsart muss das Sozialamt nicht ausschließlich für eine Erdbestattung sondern auch für eine Feuerbestattung und die damit zusätzlichen Kosten für eine Urne aufkommen.

Die Beisetzung der Urne oder des Sarges erfolgt in der Regel in einer Reihengrabstätte. Eine anonyme Bestattung, also ohne namentliche Kennung der Grabstätte, kann auf Wunsch des Verstorbenen erfolgen, darf vom Amt aber nicht vorgeschrieben werden. Das Sozialamt kann auch eine Wahlgrabstätte, z.B. für den Verstorbenen und seinen Ehegatten, akzeptieren. Die Kosten für die Verlängerung der Nutzungsdauer einer Grabstätte<sup>51</sup> werden zum Teil auch übernommen. Dies gilt allerdings nicht bei Urnenwahlgräbern. In besonderen Fällen ist auch der Neuerwerb einer Wahlgrabstätte mit zwei Liegeplätzen übernahmefähig.

Übernommen werden auch die Kosten für Institute der Rechtsmedizin, die bei Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod anfallen sowie die Kosten einer zusätzlichen Leichenschau vor einer Feuerbestattung.

### **5.1.3.2 Kosten für Bestatter**

Im Rahmen der Kostenübernahme werden im Bereich der Bestatterleistungen u.a. die Kosten für das Waschen, das Ankleiden, das Einsargen der Leiche, die Kosten für die Träger, die Durchführung der Trauerfeier und die Kosten eines Sarges<sup>52</sup> übernommen. Ferner kommen die Gebühren für Todesbescheinigungen und die Leichenschau hinzu. Der Blumenschmuck für Trauerhalle und Sarg muss bescheiden sein. Die Verpflichteten müssen allerdings keine sogenannte „Billigbestattung“ akzeptieren, bei der nur die Kremation und eine anonyme Beisetzung

---

<sup>51</sup> mit maximal zwei Liegeplätzen

<sup>52</sup> einfacher Sarg

ohne Trauerfeier erfolgen, wenn dies nicht ausdrücklich dem Willen des Verstorbenen entspricht.

Kosten die im Rahmen der Überführung des Verstorbenen anfallen werden grundsätzlich übernommen. Allerdings werden Überführungskosten für eine Überführung zu einem anderen Bestattungsort außerhalb der Kommune im Bundesgebiet nur in Ausnahmefällen (familiäre Bindung) genehmigt.

### **5.1.3.3 Kosten für Grabstein/ Grabkissen/ Grabsteinbeschriftung**

Auf staatlichen und kirchlichen Friedhöfen können die Kosten für ein Grabkissen bei Reihengrabstätten übernommen werden. Dazu besteht allerdings keine Verpflichtung. Lediglich die Kosten für ein einfaches Holzkreuz müssen übernommen werden. Bei Wahlgrabstätten können die Kosten für die Änderung eines bereits bestehenden Grabsteins übernommen werden, wenn diese nicht teurer sind als ein neues einfaches Grabkissen.

## **5.1.4 Erstattungsfähige Leistungen nach § 74 SGB XII**

### **5.1.4.1 „Standard“ einer Sozialbestattung**

Der Standard für Sozialbestattungen und die dazugehörige Kostenübernahme umfasst in der Regel folgende Leistungen:

- Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung
- Überführungskosten, Kosten der Kremation
- Sarg
- Deckengarnitur
- Vorbereitung und Aufbewahrung des Leichnam
- Bestatterleistungen (z.B. Beschaffung von Urkunden)
- Kapellen- oder Trauerhallennutzung
- Sargträger
- Orgelspiel
- Trauerredner oder geistliche Begleitung
- Friedhofs- und Bestattungsgebühren des örtlichen Friedhofs

- Erstanlage der Grabstelle (Pflanzen, Grabkreuz/ Grabkissen).<sup>53</sup>

Grundsätzlich werden folgende Leistungen im Rahmen einer Bestattung nicht anerkannt und damit werden dafür auch keine Kosten seitens des Sozialhilfeträgers übernommen:

- Dauergrabpflege
- Trauerkleidung
- Reisekosten der Trauergäste
- Trauerkaffee
- Zeitungsanzeigen
- „Kostenpauschalen“ ohne gesonderten Nachweis

#### **5.1.4.2 Umsetzung in der Praxis**

Selbst innerhalb eines Bundeslandes gibt es erhebliche Unterschiede bei den Leistungen einer Sozialbestattung. Nur in wenigen Landkreisen und Städten sind zum Beispiel eine Trauerfeier oder ein einfacher Grabstein bei einer Kostenübernahme enthalten. Von allen Städten und Landkreisen gezahlt werden die Kosten für die Leichenschau, die Beförderung des Verstorbenen und ein einfacher Sarg und/ oder Urne. In einigen Kommunen werden die Kosten für die Nutzung der Trauerhalle, für einen Trauerredner oder eine Zeitungsanzeige getragen. Der Grabstein oder eine Grabeinfassung werden nur selten übernommen.

Vorbildlich hinsichtlich der Standards sind der Rheingau- Taunus- Kreis und der Landkreis Limburg- Weilburg, die u.a. sogar die Nutzung der Trauerhalle und eine kirchliche Trauerfeier bezahlen. In Wiesbaden oder dem Landkreis Marburg- Biedenkopf werden dagegen nur die allernötigsten Leistungen erbracht. Die angefügte Tabelle ermöglicht einen Überblick über die Leistungen:

---

<sup>53</sup> Aeternitas: Sozialbestattung heute

**Tabelle 5-1: Überblick über Leistungen**

Landkreis/Stadt:	DA	GG	HEF	HG	LDK	LM	MKK	MTK	MR	ERB	OF	RÜD	WI
Leichenschau	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
behördliche Amtshandlungen	X				X	X			X	X	X	X	X
Totenschein/Sterbeurkunden	X		X	X	X	X			X	X	X	X	X
notw. Leichenbeförderung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gebühren Leichenhalle		X			X	X	X	X			X	X	X
Einsargen / Ankleiden	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Leichenkissen / -decke		X	X	X		X	X	X		X		X	
Bekleidung			X	X		X						X	
einfacher Sarg/Urne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Sargkreuz / -schmuck						X							
Benutzung Trauerhalle	X		X	X	X	X						X	
bescheidener Blumenschmuck	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	
Trauerredner	X				X						X	X	
Sargträger	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	
einfaches Grab	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X
Herrichten des Grabs		X	X	X	X	X		X			X		
Einäscherung	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	
Grabstein	X						X				X		
Grabeinfassung	X		X	X					X				
Grabkreuz		X	X	X		X	X	X		X	X	X	X
Zeitungsanzeige			X	X									
kirchliche Feier					X	X					X	X	
Seebestattung					X								

Quelle: Antwort auf eine Kleine Anfrage im hessischen Landtag vom 27.08.2009. Nicht alle Landkreise bzw. Städte haben detaillierte Daten angegeben.

Abkürzungen: DA (Darmstadt-Dieburg), GG (Groß-Gerau), HEF (Hersfeld-Rotenburg), HG (Hochtaunuskreis), LDK (Lahn-Dill-Kreis), LM (Limburg-Weilburg), MKK (Main-Kinzig-Kreis), MTK (Main-Taunus-Kreis), MR (Marburg-Biedenkopf), ERB (Odenwaldkreis), OF (Offenbach), RÜD (Rheingau-Taunus-Kreis), WI (Wiesbaden).

Neben den Leistungen einer Sozialbestattung ist auch die Höhe der zu tragenden Kosten ein häufiger Streitfall. Im Landkreis Limburg-Weilburg sind 850 Euro für ein einfaches ortsübliches Begräbnis angemessen<sup>54</sup>, während z.B. in Heilbronn für eine Feuerbestattung Kosten in Höhe von 3.000 Euro oder für eine Erdbestattung in Höhe von 3.500 Euro übernommen werden.

### 5.1.5 Antragstellung

§ 74 SGB XII stellt einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art dar. Das bedeutet, dass sowohl eine Sach- als auch eine Geldleistung gewährt werden kön-

<sup>54</sup> Entscheidung des Landessozialgericht Hessen; Der Kläger forderte eine Kostenübernahme in Höhe von 3.000 €

nen. Dies ist davon abhängig, ob die Bestattung bevorsteht oder bereits stattgefunden hat. Außerdem ist ausschlaggebend, ob alle Verpflichteten die Leistung beantragen.

Zuständig ist jeweils das Sozialamt am Wohnort des Antragstellers.

#### **5.1.5.1 Antragstellung vor Bestattung**

Eine Antragstellung auf Kostenübernahme durch das Sozialamt vor der Bestattung führt in den meisten Fällen zu einer Sachleistung. Das Sozialamt stellt dem Antragsteller eine Kostenübernahmeerklärung aus, die dann beim Bestatter vorgelegt werden kann. Der Sozialhilfeträger verpflichtet sich damit, die Kosten der Sozialbestattung zu übernehmen. Die jeweilige Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Bestatter und dem Sozialamt.

#### **5.1.5.2 Antragstellung nach Bestattung**

Eine Antragstellung auf Kostenübernahme ist auch nach der Durchführung der Bestattung grundsätzlich möglich. Dabei werden seitens des Sozialhilfeträgers nur die erforderlichen Kosten bis zu der Höhe bewilligt, wie sie auch bei Antragstellung vor der Bestattung übernommen worden wären. Der Antragsteller bleibt dabei der Auftraggeber der Bestattung und trägt das Risiko eventuell anfallender Kostendifferenzen, die er dann selbst tragen muss.

Die Anweisung der erstatteten Kosten erfolgt direkt an das beauftragte Bestattungsunternehmen oder an die jeweiligen Angehörigen oder Antragsteller, falls die Rechnung bereits beglichen ist.

#### **5.1.5.3 Teilweise Kostenübernahme und Rückerstattung**

Beim Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung übernimmt der Sozialhilfeträger die erforderlichen Kosten der Sozialbestattung vollständig als Sachleistung.

In der Regel wird allerdings ein Teil der Kosten durch das Vermögen des Verstorbenen und der Verpflichteten abgedeckt. Die Kostenübernahme kann daher nachträglich gekürzt werden oder eine Kostenerstattung um den jeweiligen Betrag verringert werden.

Bei mehreren gleichrangigen Kostenverpflichteten, muss jeder seinen Sozialhilfeanspruch auf seinen Anteil der Bestattungskosten selbst geltend machen. Der Antragsteller hat gegenüber den Mitverpflichteten einen privatrechtlichen Ausgleichsanspruch, der gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzbar ist.

## **5.1.6 Entwicklung der Sozialamtsbestattungen**

### **5.1.6.1 Beispiel Land Sachsen**

In Sachsen sind die Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte für Sozialamtsbestattungen zwischen 2005 und 2008 um fast 40 % gestiegen.<sup>55</sup> Für 2009 lagen die Planungen erneut bei einer Steigerung um 20 % von 2,5 Millionen Euro auf 3,1 Millionen Euro pro Jahr.

Die Zahl der Bestattungskostenübernahme durch Sozial- und Ordnungsämter wird weiter größer. Eine Weitergabe der Kosten an Hinterbliebene ist kaum möglich. Ein Kostenersatz durch das Vermögen des Verstorbenen ist meist nicht oder nur in geringem Umfang möglich. In vielen Fällen sind auch keine Angehörigen mehr vorhanden. Die Gründe dafür sind vielfältig, u.a. führt eine immer höhere Zahl von Hartz IV Empfängern und die geringen bzw. fehlenden Einkommen und Vermögen zu mehr Kostenübernahmeanträgen.

Betrachtet man allein die drei Großstädte Dresden, Chemnitz und Leipzig kommt man zu erstaunlichen Kostensteigerungsraten. In Dresden stieg die Zahl der Sozialamtbestattungen zwischen 2005 und 2008 um 23 %, in Chemnitz um 41 % und in Leipzig sogar um 71 %.<sup>56</sup>

Bezogen auf die Landkreise hat sich die Zahl der Sozialamtbestattungen im Landkreis Bautzen zwischen 2005 und 2008 verdoppelt, im Landkreis Meißen sogar verdreifacht.

---

<sup>55</sup> aeternitas Pressemitteilung 06.10.2009: Sachsen: Kosten für Sozialamtsbestattungen explodieren

<sup>56</sup> Tabelle 18, Quelle: Antwort des Sächs. Sozialministeriums auf eine Kleine Anfrage im Landtag im Jahr 2009

Eine Prognose für die Zukunft sieht einen weiteren Anstieg voraus. Der Vogtlandkreis rechnet sogar mit einer Verdreifachung der Zahlen. Der wachsende Bedarf erhöht demzufolge auch den Kostendruck der öffentlichen Haushalte.

**Tabelle 5-2: Sachsen: Kosten der Landkreise und der Kreisfreien Städte für Bestattungen**  
(in Euro)

	2005	2006	2007	2008	Plan 2009
Erzgebirgskreis	104.960	87.967	108.581	139.058	167.800
Landkreis Mittelsachsen	133.711	159.050	136.116	98.938	171.000
Vogtlandkreis	24.133	15.325	20.945	26.223	97.000
Landkreis Zwickau	k.A.	k.A.	134.000	94.000	206.000
Landkreis Bautzen	85.382	107.400	143.688	171.595	190.000
Landkreis Görlitz	157.300	176.900	122.300	154.600	100.000
Landkreis Meißen	42.925	172.693	122.844	128.118	137.000
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	154.354	140.177	100.483	112.032	140.000
Landkreis Leipzig	103.447	173.794	113.738	124.894	165.000
Landkreis Nordsachsen	97.030	93.863	44.511	87.405	80.000
Dresden	364.946	309.802	388.969	450.529	436.500
Chemnitz	71.700	77.700	65.000	101.000	110.000
Leipzig	493.631	644.288	711.309	844.686	1.111.000
Gesamt	1.833.519	2.158.959	2.212.484	2.533.078	3.111.300

### 5.1.6.2 Weitere Zahlen und Beispiele aus der Praxis

Die immer größer werdende Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung bei der Kostenbewältigung einer Bestattung wird auch in anderen Bundesländern bestätigt.

In Nordrhein- Westfalen stiegen die Kosten für Bestattungen von 6,6 Millionen Euro im Jahr 2005 auf 13,3 Millionen Euro im Jahr 2008.<sup>57</sup> Auch in Hessen sind die Zahlen zwischen 2005 und 2008 stark angestiegen. In den Landkreisen Bergstra-

<sup>57</sup> Aeternitas Pressemitteilung 22.10.2009: Sozialschwache fürchten um würdige Bestattung

ße, Groß- Gerau und Main- Kinzig- Kreis hat sich die Anzahl der durchgeführten Sozialbestattungen im gleichen Zeitraum verdoppelt.<sup>58</sup>

Die nordrhein- westfälische Landesregierung sieht hinsichtlich eines Mindeststandards für Sozialbestattungen und einer vereinfachten Kostenübernahme durch die Sozialhilfeträger keinen Handlungsbedarf.<sup>59</sup> Als Begründung führt die Regierung an, dass keine unwürdigen Bestattungen bekannt sind und die lange Wartezeiten bei der Antragsbearbeitung nicht zu vermeiden sind, da eine gründliche Einzelfallprüfung vorgeschrieben ist. Das Risiko für ausbleibende Kosten bleibt damit bei den Bestattungsunternehmen, da diese einen privatwirtschaftlichen Vertrag mit den Angehörigen<sup>60</sup> geschlossen haben.

Die Zahl der Sozialamtsbestattungen nimmt deutschlandweit zu. In Städten wie Berlin und Lübeck beträgt der Anteil der Sozialamtsbestattungen an den gesamten Bestattungen nahezu 10 Prozent,<sup>61</sup> mit steigender Tendenz. Die wachsende Altersarmut, die steigende Zahl von Ein- Personen- Haushalten sowie die größere Abhängigkeit von staatlichen Leistungen führen zu immer mehr benötigten staatlichen Hilfen bei der Bestattung. Dabei nutzen die Ämter allerdings nicht bundesweit einheitliche Maßstäbe. Im Extremfall werden lediglich die Kosten einer Billigbestattung oder eines anonymen Grabes übernommen.

In Berlin werben Bestattungsunternehmen aktiv mit der Durchführung von Sozialamtsbestattungen, allerdings nur unter Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Sozialämter. Dabei wird den Angehörigen seit dem 1. Januar 2007 eine Pauschale von 750,00 €<sup>62</sup> gewährt, die eine Erd- oder Feuerbestattung in einfachster Form ermöglichen sollen. Die Angehörigen übernehmen dabei in eigener Verantwortung die Durchführung und Abrechnung der Bestattung. Es bleibt ihnen über-

---

<sup>58</sup> ebenda

<sup>59</sup> Aeternitas Pressemitteilung 01.09.2009: NRW- Landesregierung- kein Handlungsbedarf bei Sozialbestattungen

<sup>60</sup> in dem Fall dann Auftraggeber

<sup>61</sup> Aeternitas Pressemitteilung 02.09.2008: Sozialbestattung statt Armengrab

<sup>62</sup> [www.bestattung-berlin.de](http://www.bestattung-berlin.de)

lassen für weitere zusätzliche oder teurere Leistungen Mittel aus dem Schonvermögen des Verstorbenen zu verwenden. Dies entspricht der Eigenverantwortung der Angehörigen oder Leistungsberechtigten bei der Verwendung der gewährten Mittel nach SGB XII.

Die Städte Hannover, Kiel und Braunschweig geben jedes Jahr einen sechsstelligen Betrag für Sozialamtsbestattungen aus. In Hannover werden jährlich rund 300 Bestattungen unterstützt. Das führte 2007 zu einem Gesamtbetrag von einer knappen halben Million Euro.

In Hamburg gab es 2006 ungefähr 1.300 soziale und ordnungsbehördliche Bestattungen, die ein Budget von fast 3.000.000 €<sup>63</sup> einnahmen.

Der Anstieg der Friedhofskosten wirkt sich dabei direkt auf die Kosten einer Bestattung aus. Während eine anonyme Bestattung auf einem städtischen Friedhof in Berlin 2004 noch 800 € kostete, lag der Gesamtpreis für die gleichen Leistungen 2007 schon bei 1.950 €.<sup>64</sup>

Die Verbraucherinitiative Aeternitas mit Sitz in Königswinter begann 2008 mit der Initiative „Sozialbestattung 2008“<sup>65</sup> zur Schaffung bundeseinheitlicher Standards für ein einfaches ortsübliches Begräbnis. Das Ziel dieser Aktion soll ein bundesweiter Standard für den Leistungsumfang und die Genehmigungs- und Abwicklungspraxis sein. Nach der derzeitigen Rechtslage kann dies nur durch eine freiwillige Selbstverpflichtung der Sozialhilfeträger erfolgen. Als Vorbild kann das Saarland gelten. Dort gibt es seit 2005 eine Vereinbarung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Bestattern über den Umfang der Sozialbestattung.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> Pressemitteilung DDP

<sup>64</sup> Berliner Morgenpost

<sup>65</sup> Aeternitas Pressemitteilung 17.09.2009: Initiative „Sozialbestattung 2008“

<sup>66</sup> Aeternitas Pressemitteilung 02.09.2008: Sozialbestattung statt Armengrab

## 5.2 Ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen

### 5.2.1 Allgemeine Grundlagen

Ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen sind von Sozialbestattungen inhaltlich abzugrenzen. Während bei der Sozialbestattung sowohl der letzte Wille des Verstorbenen als auch die Wünsche der Angehörigen bzw. Verpflichteten zu berücksichtigen sind, was z.B. Bestattungsart oder –ort betrifft, entscheidet bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung lediglich die Kommune über Art und Weise der Bestattung. Die Ordnungsbehörde der jeweiligen Gemeinde übernimmt in Fällen, in denen Angehörige Verstorbener nicht oder nicht rechtzeitig aufgefunden werden oder diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen die „Ersatzbestattungspflicht“, welche in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer vorgegeben ist. Eine zeitnahe Bestattung soll aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Pietät erfolgen. Dabei handelt es sich meist um eine anonyme Feuerbestattung. Gegenüber den normalerweise Bestattungspflichtigen besteht ein Erstattungsanspruch. Die Bestattungspflichtigen sind wie bereits in einem vorhergehenden Kapitel bereits erwähnt der Ehegatte oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, volljährige Enkelkinder und Großeltern.

### 5.2.2 Bestattungen von Amts wegen in Zahlen und Beispielen

Beispielsweise erfolgt eine angeordnete Bestattung in Thüringen nach einer Frist von zehn Tagen.<sup>67</sup> Üblich ist dabei eine Einäscherung und eine anschließende anonyme Beisetzung. In Einzelfälle, bei denen eine zweite Leichenschau nicht möglich ist, wird eine Erdbestattung durchgeführt. Meist übernimmt die Ordnungsbehörde gleichzeitig dann auch die Nachlasssicherung, um Teile der Bestattungskosten abzudecken.

Auch die thüringische Stadt Nordhausen verzeichnet seit Jahren steigende Zahlen bei den Bestattungen von Amts wegen. Das dortige Ordnungsamt übernimmt die Veranlassung der Bestattungen und die damit verbundene Sicherung des Nachlasses. Die Entwicklung der letzten Jahre verzeichnet dabei einen deutlichen An-

---

<sup>67</sup> ThürBestG i.d.F. Vom 19.05.2004 § 17 Abs. 3

stieg: während 2004 fünf, 2005 bereits 16 und 2006 elf ordnungsbehördliche Bestattungen durchgeführt wurden, erreichten die Zahlen 2007 einen traurigen Rekord mit 31 Bestattungen<sup>68</sup> auf Kosten des Ordnungsamtes. Der Leiter des Nordhausener Ordnungsamtes Holger Wengler sieht dabei „...nicht unbedingt ein Armutsproblem.“ Jüngere Bürger verlassen Nordhausen, familiäre Bindungen reißen ab oder es sind keine weiteren Angehörigen vorhanden. Die Bürger haben auch „oft keine Vorsorge“ für den Fall der Fälle getroffen. Auch das Südharzkrankenhaus mit seiner modernen Ausstattung, der vielseitigen Spezialisierung und dem weiten Einzugsbereich führt zur Ansiedlung vieler Alten- und Pflegeheime sowie weiterer Spezialkliniken. Dadurch kommen die vom Ordnungsamt bestatteten Personen im Prinzip aus allen Teilen Deutschlands. Im Durchschnitt werden 50% der Angehörigen später ausfindig gemacht und hinsichtlich ihrer Kostentragungspflicht in die Verantwortung genommen.

Auch in Jena, ebenfalls Thüringen, steigt die Zahl der Bestattungen von Amts wegen. 2008 lag diese bei 23, 2009 bei mittlerweile 29 Bestattungen. Die Kosten lagen dabei im Durchschnitt bei 1.600 € bis 1.700 € pro Bestattung mit Einäscherung und Unterbringung in einer Urnengemeinschaftsanlage. Das entspricht insgesamt immerhin einer aus dem Haushalt der Stadt Jena aufzuwendende Summe von 46.400 € bis 49.300 €. Nur ein Drittel der Kosten werden im Nachhinein von Angehörigen getragen, ein Drittel verbleibt grundsätzlich bei der Stadt und für ein weiteres Drittel erfolgt eine Kostenübernahme nach SGB XII wegen der Mittellosigkeit der Angehörigen.

Die Stadt München gibt für eine Erdbestattung, die behördlich angeordnet wurde im Durchschnitt 3.000 € aus. Für 2007 lagen die Kosten für Bestattungen von Amts wegen bei rund 882.000 €. Bis September 2008 wurden bereits 315 Ordnungsamtsbestattungen durchgeführt. 2009 wurden für über 400 ordnungsbehördliche Bestattungen rund 1.000.000 €<sup>69</sup> Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

---

<sup>68</sup> Pressemitteilung der Stadt Nordhausen, 24. Juni 2008

<sup>69</sup> [www.abendzeitung.de](http://www.abendzeitung.de) sowie ZDF Frontal 21 vom 09.03.2010

In der Bundeshauptstadt Berlin zeichnet sich das Gesundheitsamt für Bestattungen von Amts wegen verantwortlich. Für einen Verstorbenen ohne Angehörige oder bei Nichtleistung der Angehörigen gibt das jeweilige Bezirksamt die ordnungsbehördliche Bestattung nach § 16 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes in Auftrag. Seit dem 1. Januar 2008 gibt es dabei die Neuerung, dass in jedem Bezirk ein bestimmter Bestatter bei allen ordnungsbehördlichen Bestattungen beauftragt wird, der vorher eine öffentliche Ausschreibung gewonnen hat.<sup>70</sup> Die Ausschreibung gewinnt das jeweils niedrigste Gebot. Angehörigen von Verstorbene, die ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und werden mit einer Strafe von bis zu 10.000 € und den Kosten für die durchgeführte Bestattung belegt.

In Duisburg liegt die Verantwortlichkeit beim Ordnungsamt für allgemeine Ordnungsangelegenheiten, die eine Bestattung veranlassen, wenn die Angehörigen nicht innerhalb von acht Kalendertagen<sup>71</sup> die Beisetzung in Auftrag geben. Nach §8 des Bestattungsgesetzes von Nordrhein- Westfalen sind die Angehörigen allerdings zum Kostenersatz verpflichtet, auch wenn sie das Erbe ausschlagen.

In Konstanz wurden in den letzten Jahren im Durchschnitt 25 bis 30 Bestattungen behördlich angeordnet und bezahlt. 2007 wurden durch das Konstanzer Bürgeramt 29 Beerdigungen durchgeführt. Bleibt die Suche nach den Angehörigen innerhalb der gesetzlichen Bestattungspflicht ohne Erfolg, wird die Beerdigung von Amts wegen organisiert. Es erfolgt dann eine Feuerbestattung mit einem anonymen Grab im Urnenfeld. Die durchschnittlichen Kosten liegen dabei bei 2.500 € pro Bestattung. Dazu kommen noch die Kosten, die durch Zuschüsse vom Sozialamt gedeckt werden. Diese lagen in Konstanz 2007 bei insgesamt 57.000 €.<sup>72</sup>

---

<sup>70</sup> wenn vorher kein anderer Bestatter beauftragt wurde (Abholung vom Sterbeort)

<sup>71</sup> § 13 Bestattungsgesetz NRW

<sup>72</sup> Südkurier, Philipp Zieger, 27.09.2008 Bestattungen von Amts wegen

## 6 Die Kosten einer Bestattung

Wie bereits vorher erwähnt setzen sich die Kosten einer Bestattung aus mehreren Einzelpunkten zusammen: Zum einen die Kosten für den Bestatter, die Kosten für den Friedhof, die Grabpflege und das Grabdenkmal. Zusätzlich entstehen noch weitere Kosten für Gebühren o.ä.

**Tabelle 6-1: Überblick über die Bestattungskosten**  
(<http://www.aeternitas.de/inhalt/kosten-und-vorsorge>)

Bereich		Leistungen
Rechnung: Friedhofsverwaltung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beisetzung</li> <li>• Grabnutzung</li> <li>• Nutzung d. Trauerhalle</li> <li>• Um-/Zubestattung</li> <li>• Kremation</li> </ul>
Rechnung: Bestatter		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sarg/Urne</li> <li>• Ausstattung/Bekleidung</li> <li>• Einsargung</li> <li>• Überführung</li> <li>• Verwaltungskosten</li> </ul>
Rechnung: Friedhofsgärtner		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grabpflege</li> <li>• Trauerfeier (Sarg, Grab)</li> <li>• Grabneuanlage nach Beisetzung</li> </ul>
Rechnung: Steinmetz		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grabmal</li> <li>• Einfassung</li> <li>• Beschriftung</li> <li>• Grabmalpflege</li> <li>• Standsicherheit</li> </ul>
Rechnung: weitere Einzelleistungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühr f. Urkunden</li> <li>• Gebühr f. Totenschein</li> <li>• Trinkgelder</li> </ul>

Die Gesamtkosten einer Bestattung liegen in Deutschland in einem Bereich von mindestens 2.400 € bis hin zu 26.000 €. Die folgende Tabelle fasst die Werte im Überblick zusammen.

Die einzelnen Kostenfaktoren werden dann nachfolgend näher betrachtet.

**Tabelle 6-2: Gesamtkosten im Trauerfall (in Euro)**  
(aeternitas, Bestattungskostenrechner)

<b>Gesamtkosten im Trauerfall (in Euro)</b>			
<b>Dienstleister</b>	<b>Produkt, Dienstleistung</b>	<b>Übliche Mindestsumme</b>	<b>Übliche Höchstsumme</b>
<b>Bestatter</b>	Überführung, Sarg/Urne mit Dekoration, Totenbekleidung, Aufbahrung und Begleitung der Trauerfeier, Formalitäten	900	4.000
<b>Florist</b>	Blumenschmuck Trauerfeier und am Grab zur Beisetzung	200	800
<b>Steinmetz</b>	Entfernen des bestehenden Grabmals, der Einfassung und des Fundaments, Erstellen von Fundament, Grabmal, Einfassung, Beschriftung	300	4.000
<b>Kirche/Trauerredner</b>	Gestaltung der Trauerfeier	20	400
<b>Friedhofsverwaltung</b>	Grabnutzungsgebühr, Beisetzungsgebühr, Grabmalgenehmigung	600	5.000
<b>Gasthof</b>	Bewirtung Trauergesellschaft (30 Personen)	200	800
<b>Friedhofsgärtner</b>	Provisorische Anlage nach der Beerdigung Erstanlage, jährliche Pflege, Dauergrabpflege 25 Jahre	200	11.000
	<b>gesamt</b>	<b>2.420,00 €</b>	<b>26.000,00 €</b>

## 6.1 Die Kosten für den Bestatter

Die Preise für die Bestatter schwanken enorm. Der Bestatter in seiner Rolle als erster Ansprechpartner für die Angehörigen des Verstorbenen übernimmt in erster Linie die Aufgaben der Beratung zur Trauerfeier, die Informationen zu Grabarten und die Koordinierung aller weiteren notwendigen Handlungsschritte hin zur Bestattung. Je nach Umfang der Leistungen liegen die durchschnittlichen Kosten zwischen 700 und 6.000 Euro. Dies entspricht ungefähr einem Drittel der Gesamtkosten einer Bestattung.

**Tabelle 6-3: Preise für Bestatterleistungen**  
(in Euro)

<b>Leistung</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
Sarg, Kiefer massiv	400	1.000
Sarg, Edelholz massiv	1.000	3.500
Urne, Edelmetall oder Design	120	500
Urne, einfach	60	120
Kissen, Decken, Polster	60	150
Totensbekleidung	50	125
Ankleiden und Einsargung	80	150
Überführung, innerorts	60	200
Preis je Kilometer	1	2
Aufbahrung, Trauerhallengestaltung	60	250
30 Trauerbriefe ohne Porto	50	150
Allgemeine Verwaltungskosten	30	220
Grabkreuz	35	100

Quelle: Stiftung Warentest: test spezial Bestattungen, Nov. 2008, S.35

Die Rechnung des Bestatters besteht im Prinzip aus drei Blöcken:

1. den eigenen Waren und Leistungen
2. den Fremdleistungen, z.B. Anzeigen, Blumenschmuck, Musik
3. und den Friedhofs- und sonstigen Gebühren

Dabei ist für den Verbraucher, in dem Falle dem Auftraggeber der Bestattung ein Preisvergleich absolut ratsam.<sup>73</sup> Denn die Bestatter sind nach DIN EN 15017 Bestattungs-Dienstleistungen daran gebunden alle einzelnen Leistungen mit einem Preis zu versehen.<sup>74</sup> Dies erhöht die Transparenz für den Kunden.

Die mittlerweile sehr häufig beworbenen Pauschalangebote können meist keine vollständige Preistransparenz bieten und sind daher eher schlecht vergleichbar. Diese Pauschalangebote bestehen meist aus einer Mischkalkulation, in der z.B. ein großer Posten Verwaltungskosten auftritt, unter dem dann eine Vielzahl von Kosten wie Telefongebühren, Behördengänge, Büromaterial, Kopierkosten u.a. zusammengefasst sind.

## 6.2 Die Friedhofskosten

Die Friedhofsgebühren setzen sich zusammen aus der Grabnutzungsgebühr, also die Zahlung zum Erwerb der Grabstelle und der Bestattungsgebühr, also den Kosten für das Öffnen und Schließen des Grabes. Diese beiden Positionen machen ungefähr 25 % bis 40 % der Gesamtausgaben aus.<sup>75</sup> Eine Gesamtübersicht über die Friedhofsgebühren ist im Anhang zu finden. Deutschlandweit gibt es dafür nahezu genauso viele Gebührenordnungen wie Städte und Kirchgemeinden. Dabei sind Friedhöfe in kleineren Gemeinden meist kostengünstiger als in Großstädten. Die kirchlichen Friedhöfe sind auch oft mit weniger Kosten verbunden als kommunale Friedhöfe.

Die seit Jahren ansteigenden Gebühren haben vielfältige Ursachen:

- ein Anstieg der Überhangflächen der kommunalen Friedhöfe
- Friedhofsquadratmeterpreise (Bodenwerte) werden höher als ihr Anschaffungswert berechnet

---

<sup>73</sup> Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.: Trauerkultur, Best of 2009

<sup>74</sup> Ebenso gültig ist die Preisangabenverordnung für alle Händler und Anbieter von Dienstleistungen.

<sup>75</sup> Stiftung Warentest, test spezial: Bestattungen, Nov. 2008, S. 39

- der Zinssatz für das eingesetzte Kapital wird nicht an den heutigen Marktwert angepasst, Bsp. Zinssatz liegt bei 7%, heutiger Marktwert deutlich niedriger
- die Gebührenbescheide der Städte werden nicht mehr um den städtischen Grünwert der Friedhöfe reduziert (entspricht 20% bis 30%)
- Denkmalschutz geht zu Lasten der Friedhofsnutzer
- z.T. „Monopolstellung“ kommunaler Friedhöfe, wo kirchliche Friedhöfe oder private Krematorien fehlen<sup>76</sup>

Die Unterschiede der Friedhofsgebühren, schon allein in Bezug auf die Wahl des Grabes, werden in der nachfolgenden Grafik deutlich:

80-Prozent-Grafik (Aeternitas-Gebührendatenbank)

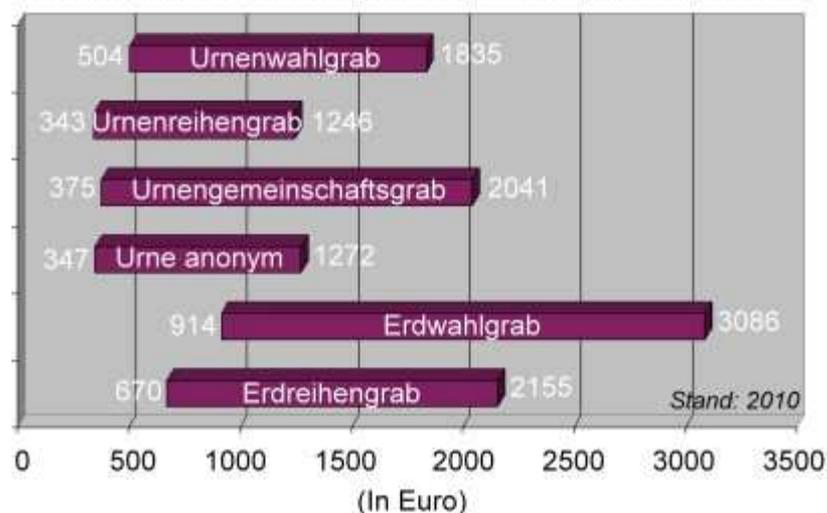


Abbildung 6-1: Kosten für den Erwerb einer Grabstätte (Stand 2010)  
(Aeternitas Gebührendatenbank, [www.aeternitas.de](http://www.aeternitas.de))

Während ein anonymes Urnengrab je nach Friedhof zwischen 347 € und 1272 € kostet, kann ein Erdwahlgrab bis zu 3086 € kosten. Dazu kommen die Gebühren für die Trauerhalle, die im teuersten Fall, in Leinfelden- Echterdingen, bis zu 595 € kosten können. Auch die Kosten für die Grabmalgenehmigung schwanken regional beträchtlich. Während diese Gebühr in Frankfurt/ Main bereits in den Grabnutzungsgebühren enthalten ist, können z.B. in Köln noch mal 104 € bis 295 € extra hinzukommen. Wie in den vorher genannten Bereichen kostet eine Kremation

<sup>76</sup> Stiftung Warentest, test spezial: Bestattungen, Nov. 2008, S. 39

auch unterschiedlich viel. Während in Göttingen für eine Kremation im städtischen Krematorium 156 € Kosten anfallen, werden in Frankfurt/ Main 358 € berechnet.

Diese Tabelle liefert einen Überblick über die Friedhofskosten in Großstädten.<sup>77</sup>

**Tabelle 6-4: Friedhofskosten in Großstädten**

(Stiftung Warentest, test spezial Bestattungen, Nov. 2008, S.42)

Stadt	Grabart	Grabnutzungsgebühr in Euro	Beisetzungskosten in Euro	Gesamtkosten in Euro
Berlin	Erdreihengrab	1567	232	<b>1 799</b>
Frankfurt/M.		598	921	<b>1 519</b>
Hamburg		951	641	<b>1 592</b>
Köln		1630	807	<b>2 437</b>
München		350	1003	<b>1 353</b>
Berlin	Erdwahlgrab	1599	285	<b>1 884</b>
Frankfurt/M.		1320	921	<b>2 241</b>
Hamburg		1525	641	<b>2 166</b>
Köln		1630	807	<b>2 437</b>
München		690	1003	<b>1 693</b>
Berlin	Urne anonym	617	87	<b>704</b>
Frankfurt/M.		531	461	<b>992</b>
Hamburg		734	190	<b>924</b>
Köln		1285	217	<b>1 502</b>
München		450	384	<b>834</b>
Berlin	Urnenreihengrab	1567	91	<b>1 658</b>
Frankfurt/M.		391	461	<b>852</b>
Hamburg		734	190	<b>924</b>
Köln		1596	387	<b>1 983</b>
München		250	384	<b>634</b>
Berlin	Urnenwahlgrab	1599	97	<b>1 696</b>
Frankfurt/M.		1080	461	<b>1 541</b>
Hamburg		1000	190	<b>1 190</b>
Köln		1596	387	<b>1 983</b>
München		490	384	<b>874</b>

<sup>77</sup> Überblick über die teuersten und billigsten Städte bezüglich der Friedhofskosten im Anhang

Durch die Grafiken sind die unterschiedlichen Gebührenansätze nochmals stark verdeutlicht. Die Gesamtkosten einer Bestattung werden dementsprechend maßgeblich von der Region beeinflusst sowie von der Art des Friedhofsträgers.

**Tabelle 6-5: Übersicht über die verschiedenen Gebühren**

(Daten von Aeternitas, Stand 2008, aus Stiftung Warentest, test spezial Bestattungen, Nov. 2008, S.40)

Gebühren für die Trauerhalle	
Stadt	Raummiete in Euro
Aachen	70
Berlin	159
Dresden	77
Frankfurt/Main	195
Göttingen	162
Hamburg	133
Köln	168
Leinfelden- Echterdingen	595
Mannheim	291
München	79
Nürnberg	100
Passau	112
Saarbrücken	175

Kremationsgebühren	
Stadt	Gebühren städtischer Krematorien in Euro
Berlin	218
Frankfurt/Main	358
Hamburg	303
Köln	254
München	269
Dresden	163
Göttingen	156
Magdeburg	217
Essen	276
Mannheim	329

Gebühr Grabmalgenehmigung		
Stadt	Stehendes Grabmal, Preis in Euro	Liegendes Grabmal, Preis in Euro
Berlin	163	36
Frankfurt/Main	0 *)	0 *)
Hamburg	77–180	20
Köln	295	104
München	80	70

Beisetzungsgebühren	
Stadt	Beisetzungskosten in Euro
Berlin	87–232
Frankfurt/Main	461–921
Hamburg	190–641
Köln	217–807
München	384–1003

\*) in Grabnutzungsgebühr enthalten  
Quelle: Aeternitas / Stand: 2008

### 6.3 Die Kosten für die Grabpflege

Zur Begründung des Trends zu anonymen Bestattungen wurden sehr oft die nicht anfallende Grabpflege und deren Kosten genannt. Im folgenden möchte ich kurz darauf eingehen, welchen Kostenrahmen die Grabpflege insgesamt einnimmt.

Blumen, Kränze und Blumenschmuck sind im Rahmen einer Bestattung meist nicht weg zu denken. Während der Trauerfeier oder der Bestattung sorgt meist

das Bestattungsunternehmen für den nötigen Blumenschmuck. Dabei liegen die durchschnittlichen Kosten bei 150 € bis 600 €. Nach der Bestattung erfolgt die Grabbepflanzung. Die provisorische Anlage vier bis sechs Wochen nach der Bestattung und die erste dauerhafte Bepflanzung eines Grabes kostet ungefähr 210 € bis 1.200 €. Für die jährliche Grabpflege kann man je nach Aufwand 60 € bis 650 € kalkulieren. Entscheidende Kostenfaktoren sind dabei die Größe der Grabstelle bzw. der Pflanzfläche, die Art der Bepflanzung sowie die Bepflanzung durch Angehörige oder durch einen Gärtner. Die Pflanzenauswahl hat Einfluss auf die jährlichen Kosten, denn mit einer dauerhaften oder teilweise dauerhaften Bepflanzung müssen Pflanzen nicht so häufig ausgetauscht werden. Falls es Angehörigen nicht möglich ist die Grabpflege zu übernehmen, besteht die Möglichkeit jährliche oder aber auch über die gesamte Nutzungsdauer der Grabstelle Dauergrabpflegeverträge abzuschließen. In diesen Fällen übernehmen dann die beauftragten Gärtner oder in Einzelfällen auch friedhofseigene Gärtnereien die Bepflanzung und Pflege. Die jährliche Grabpflege durch einen Gärtner kostet im Durchschnitt für ein Erdreihengrab rund 300 € und für ein Urnengrab 180 €. <sup>78</sup> Die folgende Übersicht bietet nochmals eine Zusammenfassung der Grabpflegekosten.

---

<sup>78</sup> Stiftung Warentest, test spezial: Bestattungen, Nov. 2008, S. 46

		Von	Bis	Urnen-Reihengrab	Erd-Reihengrab	Erd-Wahlgrab	
<b>Kosten der Grabanlage</b>							
Grabanlage 2)	Provisorische Grabanlage nach der Beisetzung	60	400	60	200	400	
	Erste dauerhafte Grabgestaltung (Erde und Pflanzen)	150	750	150	250	600	
	Dauerhafte Bodendecker/ Stauden 4)	2–10 niedriger Cotoneaster	4	30	4	–	–
		4–5 bunter Efeu	8	45	–	15	–
		6–25 duftender Bergthymian	12	75	–	–	50
	Strukturgehölze/- Stauden 4)	1–4 Buchsbäume	8	32	–	–	16
		1–2 Thuja	12	40	–	–	15
		1–4 Farne	4	10	–	8	–
		1–6 Christrosen	4	25	4	–	10
<b>Summe Grabanlage</b>		<b>210</b>	<b>1150</b>	<b>210</b>	<b>450</b>	<b>1000</b>	

<b>Kosten der jährlichen Grabpflege</b>								
Gärtnerische Grabpflege	Gärtnerische Grabpflege 3)	Wöchentliche Pflege/Jahr	200	600	200	300	600	
		14-tägige Pflege/Jahr	100	300	100	200	300	
		Monatliche Pflege/Jahr	80	200	80	150	200	
		Sechswöchentliche Pflege/Jahr	60	130	60	100	130	
	Düngung 4)	Mineraldünger	5	20	5	10	20	
		Pflanzbeet mit Kompost verbessern	30	80	–	–	80	
	Gießdienst	Bei Bedarf an heißen Wetterperioden	20	80	10	20	60	
		Ganzjährig	40	100	40	60	100	
	Wechselbepflanzung im Frühjahr 4)	7–20 Stiefmütterchen	4	25	7	–	–	
		7–20 Tausendschön (Bellis)	6	30	–	5	10	
		7–20 Vergissmeinnicht	5	25	–	5	10	
		Wechselbepflanzung im Sommer 4)	7–20 Eisbegonien	5	16	6	–	–
			3–5 Fuchsien/Geranien	6	15	–	–	10
			5–15 Fleißige Lieschen	4	18	–	8	10
	Wechselbepflanzung im Herbst 4)	5–10 Erika	10	30	5	–	10	
		10–20 Stiefmütterchen	6	25	–	10	–	
	Grabschmuck zu den Gedenktagen 4)	Grababdeckung zum Winter mit Tannengrün	15	30	–	15	30	
		Topfblumen, zum Beispiel Hortensie oder Rose	8	20	–	8	12	
		Strauß mit frischen Schnittblumen	10	25	10	10	10	
	Dauerhaftes Gebinde/Gesteck		15	70	15	30	70	
<b>Summe jährliche Grabpflege</b>		<b>60</b>	<b>650</b>	<b>178</b>	<b>331</b>	<b>632</b>		

<b>Kosten Dauergrabpflege</b>						
Erste Anlage der Grabstelle	150	750	150	250	600	
Instandsetzung der Grabstelle nach 5 u. 10 Jahren	100	250	300	500	1200	
Neubepflanzung / Neuanlage nach 10 u. 20 Jahren	300	1.500	300	500	1200	
Kosten der jährlichen Grabpflege mal Laufzeit 5)	1800	7800	1800	3600	7800	
<b>Summe Dauergrabpflege</b>	<b>2350</b>	<b>10300</b>	<b>2550</b>	<b>4850</b>	<b>10800</b>	

1) Alle Preise inklusive Mehrwertsteuer. 2) Die provisorische Anlage umfasst das Eineben des Grabes und die Anreicherung mit Pflanzerde. Eventuell können schon Gehölze gesetzt werden. Bodendecker und Blühpflanzen werden nach dem Einsacken der Graberde gepflanzt. 3) Die Pflege umfasst das Reinigen der Grabstelle von Unkraut und Laub sowie den Schnitt der Sträucher und Stauden sowie das Auszupfen der verblühten Pflanzen. 4) Die Preise für Pflanzen und Grabpflegematerialien wurden inklusive Lieferung für die üblichen Grabgrößen von 1x1 Meter (Urnenreihengrab), 1x2 Meter (Erdreihengrab) und 2,5x2,5 Meter (Erdwahlgrab) berechnet. Es wurden typische Friedhofspflanzen ausgewählt. 5) Übliche Laufzeiten sind 15 Jahre (Urnenreihengrab), 20 Jahre (Erdreihengrab), 30 Jahre (Erdwahlgrab). Für diese Berechnung wurden die durchschnittlichen jährlichen Grabpflegepreise aus der Aeternitas-Erhebung 2008 verwendet: Urnenreihengrab 120 Euro, Erdreihengrab 180 Euro und Erdwahlgrab 260 Euro. Quelle: Aeternitas / Stand: 2008

### Abbildung 6-2: Kosten für die Grabpflege durch den Friedhofsgärtner

(in Euro, Stiftung Warentest test spezial Bestattungen, Nov. 2008, S.45)

## 6.4 Die Kosten für den Steinmetz

Der vierte große Kostenblock bei den Bestattungskosten nehmen die Ausgaben für einen Steinmetz in Anspruch, der für den Verstorbenen ein Grabdenkmal anfertigen soll. Rechtlich sind zunächst einmal die Gestaltungsvorschriften der örtlichen Friedhofsordnungen die Grundlage. Diese schreiben in den meisten Fällen zu verwendendes Material und Höchstmaße vor. Abgesehen davon sollten sich Angehörige Angebote von verschiedenen Steinmetzen holen, da die Preise je nach Material, Größe, Bearbeitungsdauer und sonstigen Beratungs- und Serviceleistungen schwanken. Die Kosten liegen je nach Aufwand im Durchschnitt zwischen 500 € und 5.000 €. Die Leistungen des Steinmetz umfassen dabei neben der Fertigung des Grabsteins, auch den Bau des Fundaments, die Erstellung der Einfassungen, die Beschriftung des Denkmals sowie die Einholung der Grabmalgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung. Die Garantie auf ein erstelltes Grabmal kann bis zu fünf Jahren überdauern. Die Grabmale selbst sind aber Eigentum des Grabinhabers und dieser muss auch für die Standfestigkeit sorgen, welche jährlich von den Behörden überprüft wird.

**Tabelle 6-6: Preise für den Steinmetz**  
(in Euro)

<b>Leistungen</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
<b>Grabmal</b>		
Je nach Material, Größe und Bearbeitung	300	4.000
Schrift (pro Buchstabe)		
Vertieft	8	15
Erhaben	15	25
Aufgesetzt	10	20
Bleiintarsien	20	30
<b>Symbol</b>		
Vertieft	50	200
Erhaben	70	300
Aufgesetzt	20	500
<b>Grabeinfassung</b>		
Je nach Größe und Material	200	1.000
<b>Aufstellen des Grabmals auf dem Friedhof</b>		
Pauschal ca.	50	600
<b>Transportkosten</b>		
1 bis 10 Kilometer	10	20
10 bis 50 Kilometer	20	80
50 bis 100 Kilometer	80	120
Über 100 Kilometer	120	150
<b>Eventuelle Folgekosten</b>		
Grabmalreinigung	30	70
Wiederherstellung der Standfestigkeit von Grabmal und Einfassung	80	250

# 7 Der Bestattermarkt

## 7.1 Struktur, Aufbau, Marketing

Bestatter sind „...beauftragte Dienstleister, welche verstorbene Menschen bergen und die Leiche nach hygienischer und kosmetischer Behandlung und Einkleidung in einem Sarg einbetten. Zusätzlich werden die Hinterbliebenen bei Behördenwegen, Überführungen und Erledigungen unterstützt.“<sup>79</sup>

Die Bestatterbranche drängt in letzter Zeit auch durch offensiveres Marketing ins Bewusstsein der Verbraucher. Der immer noch weit verbreitete Ruf von einem undurchsichtigen, kundenunfreundlichen und preistreibenden Dienstleistungsbereich soll verbessert werden. Dazu gehören Werbekampagnen wie „Am Ende der Reise gut ankommen“.<sup>80</sup> Aber auch die Initiative „Bestatter – vom Handwerk geprüft“ des Bestatterverbandes soll für ernsthafte und kompetente Leistungserbringung und nicht zuletzt für mehr Vertrauen durch die Kunden sorgen. Dieses Gütesiegel erhalten Unternehmen, die persönliche, fachliche und betriebliche Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören z.B. qualifizierte Mitarbeiter, 24-Stunden-Erreichbarkeit und vor allem eine transparente Preispolitik.

Der Bestatter ist für die Angehörigen als erster Ansprechpartner und Berater beim Eintreten eines Todesfalls wichtig. Seine Aufgaben reichen von der ersten Beratung über die folgenden Schritte, der Organisation der Trauerfeier, der Erledigung von Formalitäten, der Überführung bis hin zu Beratung hinsichtlich Grabwahl, Gestaltung der Trauerfeier oder der Grabbepflanzung. Auch Abmeldungen bei Behörden oder die Anforderung von Versicherungsleistungen können über den Bestatter erfolgen.

Die Qualität der Bestatterdienstleistungen sowie die Pietät gegenüber Verstorbenen und deren Angehörigen wird über die europäische Norm DIN EN 15017 sicher

---

<sup>79</sup> <http://www.wikipedia.org/wiki/Bestatter>, 23.08.2010

<sup>80</sup> Bundesverband Deutscher Bestatter

gestellt. Weitere Qualitätssiegel sind der bereits erwähnte „Bestatter – vom Handwerk geprüft“ oder „Qualifizierter Fachbetrieb im Bestattungsgewerbe“, welches vom Deutschen Institut für Bestattungskultur vergeben wird.

Der Beruf des Bestatters ist nicht geschützt, d.h. im Prinzip ist es jedem möglich nach Anmeldung eines Gewerbes ein Bestattungsunternehmen zu gründen. Die meisten Unternehmen in Deutschland sind Familienbetriebe, die seit mehreren Generationen in dieser Branche tätig sind. Im Durchschnitt werden in einem kleinen Bestattungsunternehmen drei bis sieben Mitarbeiter beschäftigt.<sup>81</sup> Die Anzahl der Bestattungsbetriebe ist nicht offiziell belegt. Der Bundesverband Deutscher Bestatter geht von rund 5.000 Unternehmen aus, von denen 3.800 Mitglieder der Verbandes sind. In diesen Zahlen fehlen allerdings Unternehmen, die ihr Haupteinkommen durch ein anderes Handwerk erreichen. Das sind in ländlichen Gebieten z.T. oft Tischlereien, die gleichzeitig Särge produzieren und Bestattungen durchführen. Mit der Verstädterung entwickelte sich später eine eigenständige Bestatterdienstleistung. In Großstädten läuft die Spezialisierung mittlerweile darauf hinaus, dass Bestatter hauptsächlich als „Makler“ wirken und die gewünschten Leistungen bei Dritten einkaufen.

Das größte deutsche Bestattungsunternehmen ist die Ahorn AG, eine Tochterfirma der IDEAL Versicherung, die in Deutschland rund 250 Filialen betreibt, aber trotzdem nur einen Marktanteil von knapp 5 % hat.<sup>82</sup> Zu Ahorn gehören auch die Marken Antea, Grieneisen, Trauerhilfe Denk und GBG Bestattungen. Die Ahorn AG arbeitet auch verbreitet in Richtung Vorsorge und kooperiert mit Krankenhäusern und Pflegeheimen. Dort wird dann das Kühlmanagement der Verstorbenen direkt übernommen und damit meist auch die Bestattung selbst.<sup>83</sup> Weitere Unternehmen mit einem umfangreichen Filialnetz sind Bestatter Karl Schumacher und Novis.

Seit August 2003 gibt es den anerkannten Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“. Die Ausbildung dauert drei Jahre und wird seit 2005 im Theoriebereich im

---

<sup>81</sup> Stiftung Warentest, test spezial Bestattungen, Nov. 2008, S. 22

<sup>82</sup> Stiftung Warentest, test spezial Bestattungen, Nov. 2008, S. 53

<sup>83</sup> Schomers, Michael: Todsichere Geschäfte, 01.01.2009, S. 125

Bundesausbildungszentrum im unterfränkischen Münnerstadt durchgeführt. Daneben gibt es zahlreiche Weiterbildungen zum „Geprüften Bestatter/in“, „Bestattermeister“ oder „Geprüfem Thanatopraktiker/in“. Bundesweit gibt es zur Zeit ca. 400 Auszubildende.<sup>84</sup>

Die Rechnungsposition mit dem höchsten Renditepotential für Bestatter ist der Sarg. Die Gewinnspanne pro Sarg liegt zwischen 700 und 1000 %.<sup>85</sup> Der Einkaufspreis eines Sargs liegt bei ungefähr 50 bis 70 €, ein einfacher Verbrennungssarg sogar bei 35 bis 50 €. Die Verkaufspreise dagegen liegen bei mindestens 500 bis 2.000 €.<sup>86</sup> Die meisten der verkauften Säрге sind Importe aus dem osteuropäischen Ausland. Während im Jahr 2000 in Deutschland noch 391.000 Säрге hergestellt wurden, waren es 2006 nur noch 219.000. 2009 gab es einen Produktionsrückgang von 11 %.<sup>87</sup> Der Markt für individuelle Designersäрге dagegen ist sehr klein.

## 7.2 Der Discountbestatter

In den letzten Jahren sind Discountangebote für Bestattungsleistungen verstärkt wahrzunehmen. Als Gründe für den wachsenden Bedarf an solchen Billigbestattungen werden der Wegfall des Sterbegeldes, die höhere Hartz IV Bezugshöhe sowie die sinkenden Vermögen der Kunden genannt. Internetseiten wie [www.billigbestatter.de](http://www.billigbestatter.de), [www.der-billigbestatter.eu](http://www.der-billigbestatter.eu) oder [www.sargdiscount.de](http://www.sargdiscount.de) werben mit scheinbar günstigen Pauschalangeboten für Bestattungen.<sup>88</sup> Der Komplettpreis für eine Feuerbestattung wird bei diesen Discountern mit 888 € angegeben. Für den Kunden nicht sofort ersichtlich fehlen dabei aber noch sämtliche Friedhofsgebühren und meist auch alle weiteren anfallenden Gebühren.

Bei [www.volksbestattung.de](http://www.volksbestattung.de), welches übrigens ein Tochterunternehmen der IDEAL Versicherung ist, wird eine Bestattung für 599 € angeboten. Das ist aber lediglich

---

<sup>84</sup> Schomers, Michael: Todsichere Geschäfte, 01.01.2009, S. 74

<sup>85</sup> Waldbauer, Peter: Die Bestatter- Mafia

<sup>86</sup> Schomers, Michael: Todsichere Geschäfte, 01.01.2009, S. 49

<sup>87</sup> Leipziger Volkszeitung (LVZ), Gräfe, Christine, Sarghersteller unter Druck, 01.02.2010

<sup>88</sup> Schomers, Michael: Todsichere Geschäfte, 01.01.2009, S. 52

der Preis für die reine Bestatterleistung, bei der noch nicht einmal die Beratung inklusive ist.<sup>89</sup>

Discountbestatter erreichen ihre „günstigen“ Angebotspreise durch das Beschränken der Leistungen auf das Allernotwendigste, wobei Kremationen und anonymen Beisetzungen im osteuropäischen Ausland als übliches Verfahren genutzt werden. Um gleichzeitig die Kosten für die Überführung gering zu halten, werden die Verstorbenen in Sammeltransporten zu den Krematorien gefahren. Für den Verbraucher ist ein so genannter Billigbestatter nicht immer die preisgünstigste Alternative. Ein Preisvergleich mit regionalen Anbietern ergibt meist keine großen Preisunterschiede bzw. Vorteile für den Anbieter vor Ort.

---

<sup>89</sup> Stiftung Warentest, test spezial Bestattungen, Nov. 2008, S. 34

## **8 Ermittlung der Praxiswerte**

### **8.1 Ziel der Befragung**

Im Rahmen meiner telefonischen Befragung möchte ich heraus finden, welche Kosten den Sozial- und Ordnungsämtern für Bestattungen jährlich entstehen und in welcher Weise die Verantwortlichen versuchen Kosten einzusparen. Die erfassten Daten der Kommunen hinsichtlich dieser beiden Bestattungsformen sind qualitativ sehr unterschiedlich. Neben den Städten, die eine sehr genaue Statistik führen, gibt es eine Vielzahl von Städten, bei denen keine statistische Erfassung erfolgt. Ich werde trotz allem versuchen Sozialamts- und ordnungsbehördliche Bestattungen getrennt zu erfassen, wobei Überschneidungen sich nicht vermeiden lassen, da z.B. ausfindig gemachte Angehörige durch die Ordnungsämter zur Kostenübernahme heran gezogen werden und dann die Übernahme der Kosten durch das Sozialamt beantragen. In diesen Fällen kommt es dann zu einer Verschiebung der Aufwendungen zwischen Ordnungs- und Sozialamt. Leider ist dies praktisch so gut wie nicht erfasst. Ich möchte im Gespräch mit den Mitarbeitern der Sozialämter und Ordnungsämter der fünfundzwanzig größten Städte Deutschlands erfahren, welche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung eventuell schon genutzt werden und welche Möglichkeiten durchaus für die Zukunft denkbar erscheinen, um die kommunalen Haushalte zu entlasten.

### **8.2 Vorgehensweise**

Als erstes erfasse ich die Gesamtzahlen der Sozialamtsbestattungen und der Bestattungen von Amts wegen sowie die aufgewendeten Gesamtkosten der letzten Jahre. Daraus ermittle ich mir eine Tendenz, die allen bisherigen statistischen Daten nach einen Trend zu mehr Bestattungen dieser Art ergeben müsste.

Als zweites interessiert mich die Anzahl der verschiedenen Arten der Bestattung (Feuer-, Erdbestattung, anonyme Bestattung oder andere Variante), da die jeweilige Art durchaus Einfluss auf das Maß der Gesamtausgaben hat. Aus dieser Zahl kann ich mir auch die Verteilung der Kosten je Art ermitteln.

Interessant ist im Weiteren die Rücklaufquote der Kosten durch Angehörige und / oder den Nachlassverkauf. Wie viel Prozent der entstandenen Kosten können wieder ersetzt werden.

Im Rahmen der Sozialamtsbestattungen ist es auch möglich, dass die Sozialhilfeträger Bestattungsunternehmen festlegen. Dabei interessiert mich, wie die Auswahl der beauftragten Unternehmen abläuft. Liegen Rahmenverträge mit Bestattern vor? Wird jeder Fall separat ausgeschrieben? Werden die Aufträge „spontan“ oder über persönliche Kontakte vergeben? Dabei sollte beachtet werden, dass Sozialamtsbestattungen meist einen bestattungspflichtigen Angehörigen als Auftraggeber haben. Deshalb muss ich herausfinden, ob die Sozialämter Antragstellern Vorgaben zum Bestatter machen oder ob die Angehörigen frei wählen können. Auch die Auswahl der Bestatter bei ordnungsbehördlichen Bestattungen ist zu erfragen.

Als großer Punkt stehen die Möglichkeiten zur Kostensenkung im Rahmen meiner Befragung. Ich möchte wissen, wie die Auswahl der Bestatter erfolgt bzw. welche Varianten durchaus denkbar oder umsetzbar sind. Dabei interessieren mich Ausschreibungen und Laufzeiten von Rahmenverträgen oder der Umkreis und die Anzahl der angefragten Bestattungsunternehmen. Welche Quellen werden zur Kontaktaufnahme verwendet?

Kostensenkungspotential ergibt sich auch aus dem Umfang der Bestattung. Welche Leistungen werden genehmigt und werden Pauschalangebote sowie Auslandsbestattungen genutzt.

Ein weiterer Punkt betrifft das Verhältnis zwischen Sozialhilfeträger und Antragsteller. Wie verläuft die Antragstellung? Gibt es dazu genaue Regelungen? Gibt es eine Pauschalbeurteilung oder wird jeder Antrag einzeln betrachtet?

Aus diesen Daten möchte ich danach Handlungsempfehlungen ableiten können.

## 8.3 Ergebnisse der Befragung

### 8.3.1 Die befragten Städte

Im Rahmen der Ermittlung der Praxiswerte habe ich die Sozial- und Ordnungsämter der fünfundzwanzig einwohnerstärksten Städte kontaktiert. Dies erfolgte zunächst telefonisch, um die Bereitschaft der Verantwortlichen zur Mitarbeit zu erfahren. Einige Städte lehnten eine Beteiligung an meiner Umfrage komplett ab, einige erläuterten mir die Sachlage telefonisch und einige baten um eine schriftliche Grundlage, die mir dann auch meist sehr ausführlich beantwortet wurde.

Kontakt aufgenommen habe ich zu folgenden Städten:<sup>90</sup>

- |                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| - Berlin                 | - <b>Duisburg</b>  |
| - <b>Hamburg</b>         | - Bochum           |
| - <b>München</b>         | - <b>Wuppertal</b> |
| - <b>Köln</b>            | - <b>Bielefeld</b> |
| - <b>Frankfurt/ Main</b> | - Bonn             |
| - <b>Stuttgart</b>       | - <b>Mannheim</b>  |
| - <b>Dortmund</b>        | - <b>Karlsruhe</b> |
| - <b>Düsseldorf</b>      | - Wiesbaden        |
| - <b>Essen</b>           | - <b>Münster</b>   |
| - Bremen                 | - <b>Augsburg</b>  |
| - <b>Hannover</b>        | - Gelsenkirchen    |
| - <b>Leipzig</b>         |                    |
| - Dresden                |                    |
| - Nürnberg               |                    |

Einige Rückmeldungen wurden mir versprochen, sind aber bisher leider noch nicht erfolgt. Die Gründe für eine Nicht- Beantwortung meiner Fragen lagen beim Datenschutz, nicht geführten Statistiken und einer allgemeinen Arbeitsüberlastung der Mitarbeiter, die eine Mithilfe nicht möglich machen.

### 8.3.2 Erfasste Daten zu Sozialamtsbestattungen

Von neun Städten erhielt ich zuverlässige Daten. In diesen neun Städten traten 2009 insgesamt 2.648 Fälle von Sozialamtsbestattungen, also Bestattungen bei denen ein Antrag auf Erstattung der Bestattungskosten beim örtlichen Träger der Sozialhilfe gestellt wurde und diesem auch statt gegeben wurde, auf. Diese um-

---

<sup>90</sup> fett gedruckt = Städte, von denen Rückmeldungen jeglicher Art erfolgten

fassten Gesamtaufwendungen in Höhe von 6.603.546 €. Die durchschnittlichen Kosten Bestattung lagen bei 2.494 €. Diese Zahlen sind mehr als bedenklich, wenn man überlegt, dass dazu eigentlich noch sämtliche Daten der Landkreise fehlen sowie eine Vielzahl von Städten, wie z.B. Stuttgart oder Berlin, die bezüglich des Arbeitsaufwandes keine Angaben machen konnten. Alle Städte gaben an, dass die größte Veränderung der Zahl nach der Streichung des Sterbegeldes der Krankenkassen 2004 erfolgte.

**Tabelle 8-1: Überblick über Ergebnisse der Befragung**

	<b>Zahl der Sozialamtsbestattungen 2009</b>	<b>Gesamtkosten / Jahr</b>	<b>Durchschnittskosten / Bestattung</b>
<b>Stadt</b>			
Augsburg	Keine Daten erfasst		
Bielefeld	158	335.846,00 €	2.125,61 €
Dortmund	350	1.050.000,00 €	3.000,00 €
Duisburg	Keine Daten erfasst		
Düsseldorf	320	550.000,00 €	1.718,75 €
Frankfurt/Main <sup>91</sup>	300	628.873,00 €	2.069,24 €
Hamburg	1326	3.100.000,00 €	2.660,11 €
Karlsruhe	159	318.000,00 €	2.000,00 €
Leipzig	335	620.827,00 €	1.853,21 €
Münster	Keine Daten erfasst		
<b>Gesamtzahlen</b>	<b>2.648</b>	<b>6.603.546,00 €</b>	<b>2.493,79 €</b>

Die Tendenz hinsichtlich der Anzahl der Sozialamtsbestattungen ist in allen befragten Städten steigend. Düsseldorf gibt relativ konstante Zahlen und Kosten an. Die genaue Entwicklung habe ich in einer Tabelle zusammengefasst, die in den Anlagen<sup>92</sup> zu finden ist. Beispielsweise in Frankfurt/Main liegt die Zahl der Sozialamtsbestattungen seit 2005 zwischen 370 und 465 Fälle, die dementsprechenden Kosten zwischen 779.000 € und 978.000 €. In Düsseldorf ist seit 2005 ein Anstieg der Fälle von 266 auf 320 zu verzeichnen, dabei bleiben die Kosten aber stabil bei

<sup>91</sup> ohne Fälle aus stationären Einrichtungen

<sup>92</sup> siehe Anlage E: Tendenz der Sozialamtsbestattungen

ca. 2.000 €. Auch in Hannover stieg die Zahl der Sozialamtsbestattungen von 301 auf 355 im Jahr 2009 an. In Hamburg, Karlsruhe und Leipzig sind die Zahlen schwankend auf hohem Niveau. Deutlich ist in Hamburg der Anstieg der durchschnittlichen Kosten von 2.095 € in 2005 auf 2.660 € in 2009. Auch Leipzig verzeichnet deutlich gestiegene Durchschnittskosten von 1.185 € auf 1.853 € für 2009. Auch in den weiteren Städten, die mir zwar antworteten, aber z.T. keine Statistik führen, wurden steigende Tendenzen und Erwartungen für die Zukunft angegeben.

In allen Städten steht es den Angehörigen frei, den Bestatter auszuwählen, da die Beantragung der Kostenübernahme meist erst nach Beauftragung der Bestattung erfolgt. Die Anträge haben schriftlich zu erfolgen, werden auf Wunsch per Post zugesandt, müssen allerdings möglichst persönlich und mit einer Vielzahl von Vermögensnachweisen des Antragstellers im Amt abgegeben werden. Ausschlaggebend für eine Übernahme der Bestattungskosten ist die Bedürftigkeit des Antragstellers<sup>93</sup>, der sowohl eigene Vermögensverhältnisse als auch die Verwendung von Nachlassmitteln oder mögliche Versicherungsleistungen des Verstorbenen nachweisen muss. Wie bereits erwähnt, ist die Beantragung einer Kostenübernahme nach der Bestattung überall möglich. Diese hat jedoch in einer „angemessenen“ Frist zu erfolgen. Dabei ist maximal mit vier bis acht Wochen zu rechnen. Ausnahmen hierzu bilden Anträge, die von später recherchierten Angehörigen erfolgen, die für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung zahlen sollen. Diese können unter Umständen noch später erfolgen. In Augsburg muss die Antragstellung spätestens vor Zahlung der eingegangenen Rechnungen erfolgen. Die größten Städte wie Hamburg oder Frankfurt/Main bieten auf ihren Internetseiten einige grundlegende Informationen zur Antragstellung an. Eine direkte Online-Beantragung bzw. Online-Formulare sind allerdings nicht möglich. Die Antragsbearbeitung dauert i.d.R. bis zu drei Monaten, da in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erfolgen muss, um den genauen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Zur Festlegung der Leistungen, die im Rahmen einer Sozialamtsbestattung übernommen werden, gibt es in den meisten Städten Absprachen bzw. Regelungen

---

<sup>93</sup> Richtlinien §74 SGB XII

mit dem Träger der Sozialhilfe sowie den regionalen Bestatterverbänden. Über diese Vereinbarungen werden alle Leistungen und deren Preise erfasst, die ein ortsübliches, einfaches und würdevolles Begräbnis bilden. Die Grundlagen für die Friedhofsgebühren werden den regionalen Friedhofssatzungen entnommen. Wie bereits im Kapitel Kosten einer Bestattung deutlich geworden, sind die regionalen Unterschiede des Preisgefüges sehr deutlich. Während in Frankfurt/Main als Gesamtsumme für eine Erdbestattung maximal 3.051,73 € und für eine Feuerbestattung 2.748,73 € gezahlt werden, zahlt die Stadt Dortmund für eine ortsübliche Feuerbestattung lediglich 988,00 € zzgl. Friedhofsgebühren. In Hamburg werden für eine Erdbestattung maximal 2.600 €, für eine Feuerbestattung maximal 2.200 € gezahlt. In Leipzig werden bei nachgewiesener Bedürftigkeit für eine Erdbestattung 1.411 € und für eine Feuerbestattung 1.111 € übernommen. Dabei können aber zusätzlich Kosten für Arztrechnung, Formulare usw. erstattet werden.

Die Stadt Düsseldorf vermindert das Risiko für die Bestattungsunternehmen. Es erfolgt eine getrennte Abrechnung der gewerblichen Leistungen direkt zum Bestatter. Die Friedhofsgebühren werden davon getrennt abgerechnet.

Die umfassenden Leistungen einer Sozialamtsbestattung werden in allen befragten Städten als einfach aber würdig umschrieben. Dazu gehören fast überall Trauerfeiern und Redner, sowie Sargträger und in einigen Fällen auch Musik. Die Grabgebühren müssen den ortsüblichen Richtlinien entsprechen. Bestattungen außerhalb der Kommune werden übernommen, wenn der zusätzliche Aufwand durch Überführung und Grabgebühren in einem akzeptablen Verhältnis zu den vor Ort anfallenden Kosten steht. Dabei ist die bessere Ausübung der Totenfürsorge oder das Vorhandensein eines Familiengrabes in einem anderen Ort entscheidend.

### **8.3.3 Erfasste Daten zu ordnungsbehördlichen Bestattungen**

Die von mir befragten Ordnungsämter waren leider nicht so sehr auskunftsfreudig. Neben Augsburg und Duisburg, die laut eigenen Angaben die Anzahl der Fälle nicht erfassen, konnte mir Stuttgart aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte erteilen. Essen und Wuppertal nannten mir lediglich ungefähre Anga-

ben für die Anzahl der Bestattungen von Amts wegen. Im Vergleich zu den anderen Städten erscheinen mir diese Zahlen aber nicht realistisch.

Betrachtet man nun die zur Verfügung stehenden Daten, lässt sich feststellen, dass in Bielefeld, Frankfurt/Main, Hannover, Köln, München und Münster 2009 zusammen 1.740 Bestattungen von Amts wegen in Auftrag gegeben worden. Die Gesamtkosten betragen 2009 dafür 2.993.331 €, was zu Durchschnittskosten von rund 1.720 € pro Bestattung führt.

**Tabelle 8-2: Kosten von Bestattungen**

<b>Stadt</b>	<b>Zahl der ordn.behördlichen Bestattungen 2009</b>	<b>Gesamtkosten / Jahr</b>	<b>Durchschnittskosten / Bestattung</b>
Bielefeld	160	220.000,00 €	1.375,00 €
Frankfurt/ Main	131	138.000,00 €	1.053,44 €
Hannover	355	548.627,41 €	1.545,43 €
Köln	578	928.500,00 €	1.606,40 €
München	446	1.061.000,00 €	2.378,92 €
Münster	70	97.203,42 €	1.388,62 €
Essen	ca. 300-350	k.A.	k.A.
Wuppertal	ca. 200-300	k.A.	k.A.
<b>Gesamt</b>	<b>1.740<sup>94</sup></b>	<b>2.993.330,80 €</b>	<b>1.720,30 €</b>

Betrachtet man die Tendenzen der Bestattungen von Amts wegen, dann kann man, wie schon in den Vorbetrachtungen erwähnt, von einer steigenden Tendenz ausgehen. Das wird vor allem in München deutlich, wo die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen von 303 im Jahr 2005 auf 446 im letzten Jahr gestiegen ist. Die Durchschnittskosten stiegen dabei aber nur um 85 € auf 2.379 € 2009 im Vergleich zu 2005. Auch in Frankfurt/Main stieg die Zahl der Fälle von 107 im Jahr 2005 auf 131 im Jahr 2009 an. Dafür konnten die Kosten von 1.720 € / 2005 auf 1.053 € /2009 gesenkt werden. Auch Köln und Bielefeld konnten die durchschnittlichen Kosten pro Bestattung von Amts wegen senken. Deutlich ist die Kostensenkung bei der Stadt Münster zu erkennen. Laut Aussagen des zuständigen Mitar-

<sup>94</sup> ohne Essen und Wuppertal

beiters steigen die Zahlen der Fälle zwar insgesamt an, aber die Kosten konnten seit drei Jahren deutlich gesenkt werden. Während 2005 im Durchschnitt 2.412 € anfielen, lag diese Zahl 2009 bei 1.389 €. <sup>95</sup>

Diesen deutlichen Rückgang ermöglichte die Umstellung der Abläufe in der Verwaltung in Fällen von ordnungsbehördlichen Bestattungen. Während vor drei Jahren die Aufträge für Bestattungen je nach Fall an regionale Unternehmen vergeben wurden, erfolgte die Umstellung auf eine öffentliche Ausschreibung gemäß den Vergaberichtlinien ggf. auch europaweit. Diese erfolgt mittlerweile jährlich und hat sowohl die Kosten als auch die Arbeitsprozesse verbessert. Dieses Verfahren der Ausschreibung findet auch in Frankfurt/Main, Wuppertal und Bielefeld statt. Während Frankfurt/Main bundesweit für 3 Jahre ausschreibt, beschränken Wuppertal und Bielefeld ihre Ausschreibung auf ein Jahr sowie die regionale Umgebung bzw. das Stadtgebiet. In München kommt ein Ausschreibungsverfahren in naher Zukunft nicht in Frage. Die Stadt München verfügt über ein städtisches Bestattungsunternehmen und ein eigenes Krematorium sowie städtische Friedhöfe.

Die in den Übersichten angegebenen Kosten sind die zunächst auftretenden Gesamtkosten. Im Rahmen der Ersatzvornahme übernehmen die Ordnungsämter die Auftragsvergabe der Bestattung, wenn der Verstorbene nicht über Angehörige verfügt bzw. die Bestattungspflichtigen nicht auffindbar sind. Die Ordnungsämter versuchen aber Angehörige auch nach der Bestattung noch ausfindig zu machen und mindestens zur teilweisen Kostenübernahme aufzufordern. Außerdem können die Ordnungsämter Kosten durch den Verkauf eines möglichen Nachlasses ersetzen. Diese sogenannten Rücklaufquoten sind sehr unterschiedlich. Während in Frankfurt/Main lediglich in den letzten fünf Jahren jeweils nur zwischen 30 % und 40 % der angefallenen Kosten nachträglich erstattet wurden, liegt die Quote in München bei fast 80%, in Köln zwischen 60 % und 80%. Bielefeld kann rund die Hälfte der Kosten durch Nachlassverkauf und recherchierte Angehörige ersetzen.

Die Leistungen der Bestattungen von Amts wegen sind deutlich geringer als bei einer Sozialamtsbestattung. Durch die direkte Auftragsvergabe durch die Ordnungsbehörde werden nur die notwendigsten Leistungen vergeben, um ein sehr

---

<sup>95</sup> Anlage F: Tendenz der ordnungsbehördlichen Bestattungen

einfaches Begräbnis durchzuführen. Natürlich bleiben auch hier die Würde und Pietät offiziell als Rahmen, doch der ökonomisch sinnvolle und günstige Auftrag hat durchaus eine Menge Bedeutung. Das konnte ich aus meinen Gesprächen erfahren. Die am häufigsten genutzte Bestattungsart ist in diesen Fällen die Feuerbestattung. Deren Anteil liegt bei ca. 85 %. Die Ordnungsbehörden sind nur daran gebunden eine Erdbestattung durchzuführen, wenn dies aus schriftlichen Wünschen des Verstorbenen hervorgeht. Meist werden die Urnen danach in Gemeinschaftsgräbern oder Urnenhainen anonym beigesetzt. Etwas andere Wege verfolgt die Stadt München, die eine Urnengemeinschaftsanlage auf einem städtischen Friedhof betreibt und die Grabstelle mit einem einfachen Holzkreuz und Namen versieht. Dies geschieht auch um eventuell viel später ausfindig gemachten Angehörigen eine genaue Grabstelle angeben zu können. Die Ordnungsbehörde der Stadt Köln hat seit Mitte 2008 ein eigenes Grabfeld. Dort haben Freunde und Nachbarn die Möglichkeit an der Urnenbeisetzung teilzunehmen. Der Name des Verstorbenen wird dann auf einer sogenannten Grabstele ergänzt. Trauerfeiern werden im Rahmen dieser Bestattungen, außer in München, in allen Städten nicht durchgeführt. Die Bestattungen erfolgen auf den regionalen Friedhöfen. Die Grabstellen werden üblicherweise nicht mit einem Grabstein, Grabkreuz o.ä. versehen. Anzeigen werden keine beauftragt. Kremationen im Ausland lehnten alle Städte grundsätzlich ab. Die Mindestleistungen einer ordnungsbehördlichen Bestattung werden in Verträgen mit den regionalen Bestatterverbänden und den Trägern der Sozialhilfe für einen Zeitraum von einem bis drei Jahre festgelegt.

## 9 Handlungsempfehlungen

### 9.1 Handlungsempfehlungen bei Sozialamtsbestattungen

Während der Vorarbeit zu dieser Arbeit hielt ich die Einsparungsmöglichkeiten im Bereich der Sozialamtsbestattungen für viel umfangreicher und leichter umsetzbar. Aber ich musste erkennen, dass die Ausgangslage für Kosteneinsparungen in diesem Bereich durchaus schwierig ist. Durch die verschiedenen Bestattungsgesetze der Bundesländer und die regional höchst unterschiedlichen Friedhof- und Gebührensatzungen, fällt eine Vereinheitlichung der Verfahren oder Leistungsgrundlagen sehr schwer. Dazu kommt die schwierige Definition einer einfachen, würdevollen Bestattung und der ortsüblichen Kosten. Welche Leistungen entsprechen diesen Faktoren? Ist eine Trauerfeier einfach und würdevoll oder nicht in jedem Fall notwendig? Da diese Arbeit die rein ökonomischen Fakten betrachtet, ist es einfach zu behaupten, Leistungen wie Trauerfeier und Redner bzw. Pfarrer wegzulassen. Allerdings ist dies praktisch nahezu unmöglich. Als umsetzbar kann die Zahlung von Pauschalbeträgen gelten. Dadurch kann es aber bei den Antragstellern zu Benachteiligungsgefühlen kommen<sup>96</sup>. Deshalb müsste dies dann für alle Bestattungspflichtige gelten. Da entspricht dann aber wieder ungefähr dem Prinzip des 2004 abgeschafften Sterbegeldes und würde bei den Ämtern durch die Gesamtzahl der Bestattungen nicht zu Einsparungen sondern zu höheren Kosten führen.

Realistisch ist die Änderung der Verfahrensweise. Die Antragstellung auf Kostenübernahme müsste vor der Auftragsvergabe erfolgen. Dadurch könnten die Sozialhilfeträger durch vorherige Ausschreibung der Bestattungsleistung dem Antragsteller die zur Verfügung stehenden Unternehmen vorgeben. Die durch die Ausschreibung festgelegten Leistungen können dann durch Eigenleistungen des Antragstellers noch ergänzt werden. Die Sozialhilfeträger können dann pro Fall mit ähnlichen Kosten, Unterschiede können z.B. durch die Wahl der Bestattungsart entstehen, rechnen. Nachteilig ist der benötigte Mehraufwand für Personal für die

---

<sup>96</sup> mögliche Verletzung des Gleichheitsprinzips

Antragsannahme und die Beratung der Antragsteller. Positiv wirken könnte aber eine vereinfachte Bearbeitung der Eingangsrechnungen, da diese ja von „Partnerunternehmen“ stammen. Rechtlich ist natürlich die Vorgabe der Leistungen fragwürdig.

Ebenfalls veränderbar ist die Information der Antragsteller. Nur in wenigen Städten gibt es Merkblätter oder Informationsportale über Sozialamtsbestattungen im Internet. Möglicherweise kann ein Online-Verfahren zur Berechnung der Vermögensgrenzen bzw. zur Ermittlung der Bedürftigkeit der Antragsteller den Personalaufwand sowie die Bearbeitungszeit verbessern. Diese Möglichkeit bietet sich aber sicherlich nicht für alle Bevölkerungsgruppen, z.B. schwierig bei älteren Mitbürgern ohne technische Möglichkeiten.

Zusammenfassend sollte eine langfristige Festlegung der Mindeststandards einer Sozialamtsbestattung erfolgen.<sup>97</sup> Diese Regelung muss zwischen den Trägern der Sozialhilfe, den Bestatterverbänden und den Verbrauchern erfolgen. Die regional bedingten Unterschiede der Gebühren und Leistungen werden kurzfristig nicht zu ändern sein, da diese über Generationen gewachsen sind, z.B. die höheren Friedhofskosten in Ballungsgebieten oder die günstigeren Personalkosten in den ostdeutschen Bundesländern. Eine Festlegung der Mindeststandards ermöglicht sowohl den Sozialhilfeträgern als auch den Verbrauchern eine gewisse Sicherheit.

## **9.2 Handlungsempfehlungen bei ordnungsbehördlichen Bestattungen**

Die Handlungsempfehlungen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen sind eher übersichtlich. Grundsätzlich sollte eine Ausschreibung der Bestatterleistung erfolgen. Diese sollte Rahmenverträge mit einer Laufzeit von max. zwei bis drei Jahren zwischen den Kommunen und dem Bestattungsunternehmen hervorbringen. Idealerweise sollte die Ausschreibung jährlich und bundesweit, in Grenzregionen auch europaweit, erfolgen.

---

<sup>97</sup> ähnlich der Initiative des Verbraucherportals Aeternitas „Sozialbestattung 2008“

Die Loslösung der Bindung an regionale Friedhöfe kann weiteres Kostensenkungspotential hervor bringen. Aus Traditionsgründen werden die Kommunen dies aber sicherlich ablehnen. Auch die Beauftragung von Kremationen im preisgünstigeren Ausland wird bisher kategorisch abgelehnt, bietet aber Einsparpotential.

Durch die Ausschreibung erfolgt eine genaue Festlegung der einbezogenen Leistungen. Diese Leistungen umfassen i.d.R. weniger als die Leistungen einer Sozialamtsbestattung.

Die Senkung der Kosten kann auch indirekt durch eine Erhöhung der Rücklaufquote erfolgen. Mit einer engagierten und gründlichen Recherche der Angehörigen können Teile der entstandenen Kosten ersetzt werden. Auch die wirtschaftlich günstigste Verwaltung und der Verkauf des Nachlasses des Verstorbenen kann diese Quote erhöhen. Als Nachteil ist dabei aber sicherlich der erhöhte Personalbedarf zu nennen.

### **9.3 Zusammenfassung**

Ich möchte zusammenfassend sagen, dass das Thema Sozialamts- und ordnungsbehördliche Bestattungen eine viel höhere Komplexität aufweist, als ich mir zu Beginn vorgestellt habe.

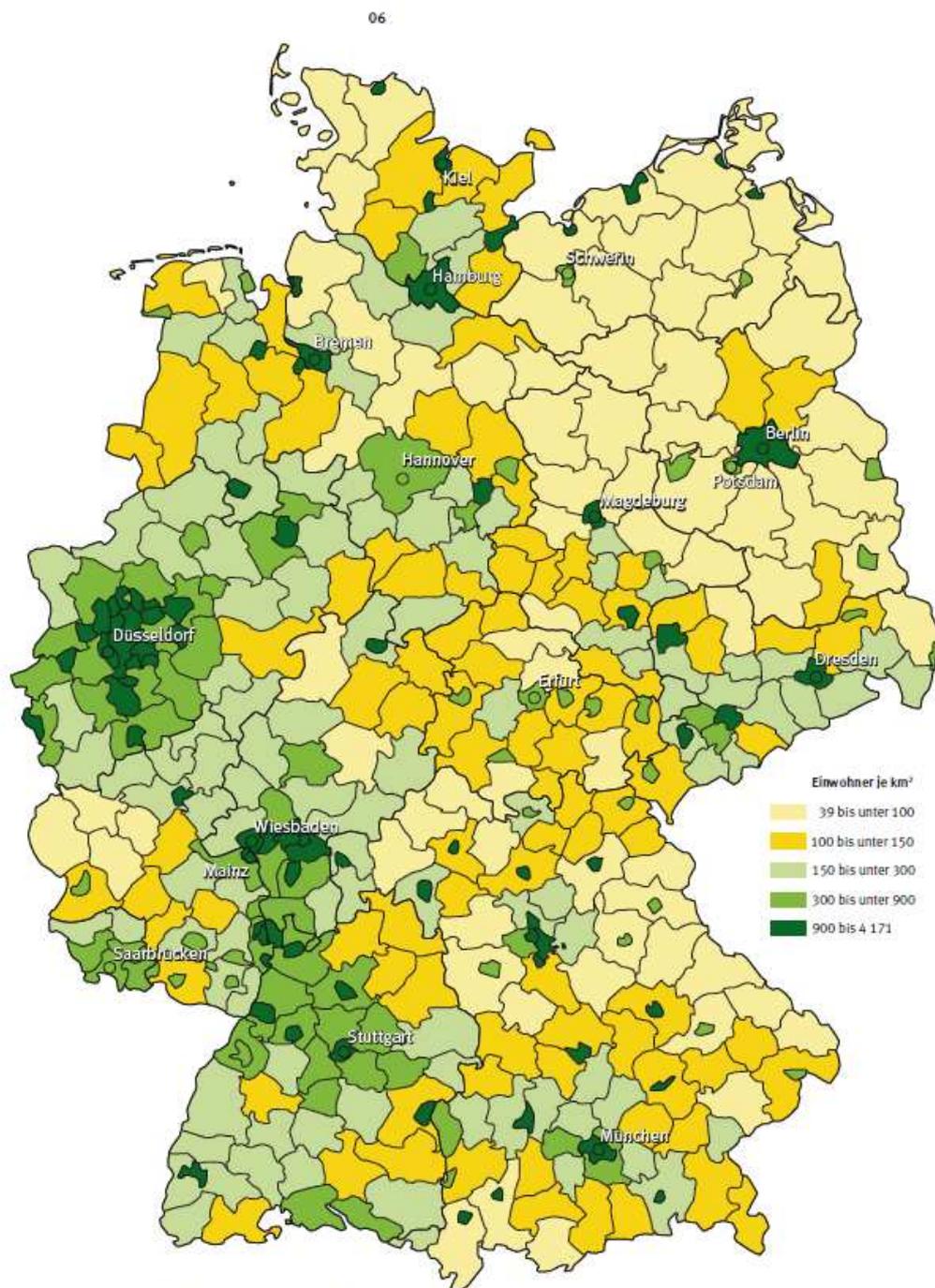
Die Umsetzung meiner Handlungsempfehlungen wird durch die traditionellen Ansichten in Bezug auf Bestattungen, die schwierige Definition einer einfachen, würdevollen Bestattung und die vielen regionalen Gebührenordnungen realistisch gesehen äußerst schwierig. Dennoch sollte bedacht werden, dass auch in diesem Gebiet der Haushaltsplanung Kostensenkungspotential liegt. Die Kommunen, die eine umfassende Überarbeitung ihrer Haushaltspläne und die Veränderung der Haushalts- und Ausgabenstruktur anstreben, müssen sich auch mit Einschnitten im sozialen Bereich auseinandersetzen.

Ich bin überzeugt, dass die öffentliche Ausschreibung der Aufträge sowie die genaue und möglichst bundesweit einheitliche Festlegung der Mindeststandards einer Sozialamts- oder ordnungsbehördlichen Bestattung Kostensenkungen hervorrufen werden.



# Anlage A: Bevölkerungsdichte nach Kreisen am 31.12.2006

Quelle: Statistisches Bundesamt, Die Bundesländer: Strukturen und Entwicklungen, Ausgabe 2008





# Anlage B: Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Prognose

Quelle: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Dezember 2009, S. 28

Veränderung gegenüber Vorjahr in %				
Position	2008	2009	2010	2011
BIP (real)	1,3	- 4,9	1,6	1,2
desgl. arbeitstäglich bereinigt	1,0	- 4,8	1,4	1,2
Verwendung des realen BIP				
Private Konsumausgaben	0,4	0,5	0,2	1,0
Konsumausgaben des Staates	2,1	2,8	1,6	1,3
Bruttoanlageinvestitionen	3,1	- 8,5	2,4	-0,6
Exporte	2,9	-14,8	4,5	4,3
Importe	4,3	- 8,2	3,9	3,5
Beiträge zum BIP-Wachstum <sup>1)</sup>				
Inländische Endnachfrage	1,2	- 0,9	0,9	0,7
Vorratsveränderungen	0,4	- 0,4	0,3	0,0
Außenbeitrag	- 0,3	- 3,6	0,4	0,5
Arbeitsmarkt				
Arbeitsvolumen <sup>2)</sup>	1,3	- 3,2	- 0,3	- 0,2
Erwerbstätige <sup>2)</sup>	1,4	0,0	- 1,0	- 1,2
Arbeitslose <sup>3)</sup>	3,3	3,4	3,8	4,2
Arbeitslosenquote <sup>4)</sup>	7,8	8,2	9,1	10,1
Lohnstückkosten <sup>5)</sup>	2,2	5,0	- 1,5	- 1,0
Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer	2,1	- 0,1	1,1	1,3
Reales BIP je Erwerbs- tätigen	- 0,1	- 4,8	2,6	2,4
Verbraucherpreise <sup>6)</sup>	2,8	0,3	0,9	1,0
ohne Energie	1,8	1,1	0,8	0,8
Energiekomponente	9,4	- 5,3	1,8	2,9

Quellen: Statistisches Bundesamt; Bundesagentur für Arbeit; 2009 bis 2011 eigene Prognosen. — 1 In Prozentpunkten. — 2 Inlandskonzept. — 3 In Millionen Personen (Definition der Bundesagentur für Arbeit). — 4 In % der zivilen Erwerbspersonen. — 5 Quotient aus dem im Inland entstandenen Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer und dem realen BIP je Erwerbstätigen. — 6 Harmonisierter Verbraucherpreisindex.



# Anlage C: Übersicht über die Friedhofsgebühren

## im Detail

Quelle: aeternitas:

[http://www.aeternitas.de/inhalt/kosten\\_und\\_vorsorge/themen/kostenueberblick/friedhof/gebuehren\\_im\\_detail](http://www.aeternitas.de/inhalt/kosten_und_vorsorge/themen/kostenueberblick/friedhof/gebuehren_im_detail)

### **Gebühren im Detail**

#### **A. Grabnutzungsgebühr**

1. Einmalige Zahlung bei Erwerb des Nutzungsrechts
2. Grabnutzungsgebühr Zahlung pro Jahr und/oder qm
3. Kombination von 1 und 2

#### **B. Bestattungsgebühren**

Nach Einzelleistungen (siehe C) oder pauschal

#### **C. Einzelleistungen**

1. Kremation incl. Urnenkapsel
2. Überführung zum Friedhof
3. Aufbewahrung der Urne für x Wochen
4. Überführung der Urne auf einen anderen Friedhof
5. Aufbewahrung der Urne über den normalen Zeitraum hinaus pro Tag
6. Urnenannahme nach der Kremation aus einer auswärtigen Region
7. Nutzung eines Sezierraumes
8. Sargannahme
9. Aufbewahrung in Leichenzellen pro Tag
10. Verstreuung von Totenasche

#### *Schmuck der Leichenzellen*

11. je Kerze
12. je Grünschmuck

13. Inanspruchnahme von Kühlzellen pro Tag

14. Nutzung der Trauerhalle

#### *Schmuck der Trauerhalle*

15. je Kerze

16. je Grünschmuck

17. Aufbahnen Sarg in Trauerhalle/Leichenzelle

18. Aufbahnen Urne in Trauerhalle

19. Trauerraum für Urnenbeisetzungen

20. Nutzung der Orgel

21. Orgelspiel

22. Glockengeläut

23. Sargträger je Person (Stadtangestellte)

24. Beaufsichtigung fremder SargträgerGrabbereitung

25. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen)

26. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen) als Tiefengrabstätte

27. Nachträgliche Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen) als Tiefengrabstätte

#### *Ausschmückung des Grabes mit*

28. Plastikmatten

29. Tannenreisig

30. Schließen des Grabes durch Fremdpersonen

31. Beisetzung von Totgeburten

32. Beisetzung in einer Gruft, Wand, Nische, Grabkammer

33. Zuschlag für eine Beisetzung außerhalb der üblichen Zeiten (nach Dienstschluss, Samstags, Feiertags)

#### *Sonstige Leistungen*

34. Bereitstellung von Wurfgrün

35. Bereitstellung von Wurfsträußen

36. Benutzung des Leichentransportwagens

37. Benutzung des Kranzwagens

38. Genehmigung der Beisetzung oder Verstreuung von Totenasche außerhalb von öffentlichen Friedhöfen

#### **D. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr**

#### **E. Grabmalgenehmigungsgebühr**

#### **F. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende**

(Bestatter, Friedhofsgärtner, Steinmetz)

Was das Gebührenlabyrinth noch undurchsichtiger macht: Bei der Grabnutzungsgebühr, den Bestattungsgebühren und einem Teil der Einzelleistungen (C 24 bis 30, 32) variieren die Gebühren je nach Grabart. Der größte Teil der Gebühren wird einmalig gezahlt. Daneben erheben einige Friedhofsträger laufende jährliche Gebühren, etwa für die Friedhofsunterhaltung.

So verwirrend die Vielfalt der Gebührentatbestände auch ist, sie ist sinnvoll. Denn wenn, wie oben ausgeführt, Gebühren als Gegenleistung für die tatsächlich erbrachte Dienstleistung oder Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben werden, heißt das im Umkehrschluss, dass für nicht in Anspruch genommene Leistungen oder Einrichtungen auch keine Gebühren zu zahlen sind. Aus diesem Grund ist eine Einheitsgebühr, mit der dem Gebührenzahler ein Leistungspaket in Rechnung gestellt wird, das er möglicherweise gar nicht in seinen Einzelheiten in Anspruch genommen hat, rechtswidrig und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.



# Anlage D: Friedhofskosten: Teuerste und billigste Städte

Quelle: Stiftung Warentest, test Spezial Bestattungen, Nov. 2008, S. 43

Friedhofskosten: Teuerste und billigste Städte <sup>1)</sup>				
	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühren in Euro	Beisetzungskosten in Euro	Gesamtkosten in Euro
<b>Erdreihengrab</b>				
Arnsberg	30	2426	895	3 321
Göttingen	25	2 500	451	2 951
Neunkirchen-Seelscheid	20	2 202	661	2 863
Leinfelden-Echterdingen	20	2 048	796	2 844
Bonn	20	1 540	1 055	2 595
Frankfurt (Oder)	20	486	206	692
Groß-Gerau	30	213	405	618
Bad Reichenhall	10	470	0	470
Eichstätt	20	400	0	400
Heinsberg	30	140	220	360
<b>Erdwahlgrab</b>				
Kirchheim	30	4 919	1 023	5 942
Kelkheim	25	4 490	790	5 280
Leonberg	30	2 959	1 605	4 564
Leinfelden-Echterdingen	25	3 697	851	4 548
Aachen	30	3 543	605	4 148
Groß-Gerau	30	778	405	1 183
Frankfurt (Oder)	35	701	206	907
Dresden	20	407	336	743
Kronach	15	199	368	567
Papenburg	30	261	125	386
<b>Urnenreihengrab</b>				
Aachen	20	1 858	361	2 219
Arnsberg	20	1 618	392	2 010
Köln	25	1 596	387	1 983
Leinfelden-Echterdingen	20	1 275	441	1 716
Göttingen	20	1 440	151	1 591
München	10	250	384	634
Bad Hölz	10	505	90	595
Haiger	40	230	320	550
Eichstätt	20	300	0	300
Rudolstadt	15	173	75	248
<b>Urnenwahlgrab</b>				
Aachen	30	3 444	361	3 805
Mannheim	30	2 550	302	2 852
Hennef/Sieg	25	2 210	230	2 440
Arnsberg	40	1 957	448	2 405
Leinfelden-Echterdingen	25	1 951	441	2 392
Fürth	10	275	80	355
Schweinfurt	20	294	44	338
Dachau	10	240	23	263
Nürnberg	10	160	90	250
Kronach	15	107	72	179
<b>Anonymes Urnengrab</b>				
Saarbrücken	20	560	1 225	1 785
Nümbrecht	30	1 410	286	1 696
Bad Salzuflen	30	906	600	1 506
Köln	20	1 285	217	1 502
Karlsruhe	20	645	837	1 482
München	10	450	384	834
Passau	10	170	246	416
Kaufbeuren	10	147	80	227
Schweinfurt	20	76	44	120
Swisttal	25	70	25	95

Teuerste Stadt. Billigste Stadt. 1) Nur für kommunale Friedhöfe.

Quelle: Aeternitas / Stand: 2008



## Anlage E: Tendenz der Sozialamtsbestattungen

Quelle: Daten der Umfrage

Stadt	Zahl Sozialamtsbestattung	Gesamtkosten/Jahr	Durchschnittskosten / Bestattung	Bemerkungen/Tendenz
<b>Bielefeld</b>				
2008	171	334.841,00 €	1.958,13 €	Statistik erst seit 2008
2009	158	335.846,00 €	2.125,61 €	Kosten leicht gestiegen
<b>Frankfurt/Main</b>				
2005	370	779.019,00 €	2.105,46 €	relativ konstant
2006	465	978.278,00 €	2.103,82 €	
2007	390	813.731,00 €	2.086,49 €	
2008	375	786.448,00 €	2.097,19 €	
2009	300	628.873,00 €	2.096,24 €	noch nicht abgeschlossen
<b>Düsseldorf</b>				
2005	266	460.180,00 €	1.730,00 €	Zahl der Fälle steigend
2006	277	479.210,00 €	1.730,00 €	Kosten konstant
2007	297	513.810,00 €	1.730,00 €	
2008	317	548.410,00 €	1.730,00 €	
2009	320	550.000,00 €	1.718,75 €	
<b>Hannover</b>				
2005	301	597.490,72 €	1.985,02 €	Zahl der Fälle steigend
2006	312	650.472,98 €	2.084,85 €	Kosten gesunken
2007	330	719.519,46 €	2.180,36 €	
2008	344	619.242,59 €	1.800,12 €	
2009	355	548.627,41 €	1.545,43 €	
<b>Hamburg</b>				
2005	1609	3.371.000,00 €	2.095,09 €	Zahl der Fälle unkonstant
2006	1283	2.958.000,00 €	2.305,53 €	Kosten eher steigend
2007	1200	3.196.000,00 €	2.663,33 €	

2008	1322	3.283.000,00 €	2.483,36 €
2009	1321	3.514.000,00 €	2.660,11 €

**Karlsruhe**

2005	k.A.	k.A.	k.A.	Zahl der Fälle unkonstant
2006	129	258.000,00 €	2.000,00 €	Kosten konstant
2007	180	360.000,00 €	2.000,00 €	
2008	189	378.000,00 €	2.000,00 €	
2009	159	318.000,00 €	2.000,00 €	

**Leipzig**

2005	284	381.520,40 €	1.343,38 €	Zahl der Fälle schwankend
2006	392	467.687,58 €	1.193,08 €	Kosten steigend
2007	437	518.242,80 €	1.185,91 €	
2008	480	651.826,43 €	1.357,97 €	
2009	335	620.827,00 €	1.853,21 €	

# Anlage F: Tendenz der Ordnungsbehördlichen Bestattungen

Quelle: Daten der Umfrage

Stadt	Anzahl ordnungsbehördlicher Bestattungen	Gesamtkosten	Durchschnittskosten pro Bestattung	Bemerkungen / Tendenz
<b>Bielefeld</b>				
2005	190	320.000,00 €	1.684,21 €	Kosten leicht gesunken
2006	180	290.000,00 €	1.611,11 €	Fälle leicht gesunken
2007	150	210.000,00 €	1.400,00 €	
2008	170	220.000,00 €	1.294,12 €	
2009	160	220.000,00 €	1.375,00 €	
<b>Essen</b>				
	jährlich ca. 300-350	k.A.	k.A.	keine weiteren Zahlen
<b>Frankfurt/Main</b>				
2005	107	184.000,00 €	1.719,63 €	Zahl der Fälle steigend
2006	122	188.000,00 €	1.540,98 €	Durchschnittskosten gesunken
2007	125	164.000,00 €	1.312,00 €	
2008	141	156.000,00 €	1.106,38 €	
2009	131	138.000,00 €	1.053,44 €	
<b>Hannover</b>				
2005	301	597.490,72 €	1.985,02 €	Zahl der Fälle steigt an
2006	312	650.472,98 €	2.084,85 €	Kosten gesunken
2007	330	719.519,46 €	2.180,36 €	
2008	344	619.242,59 €	1.800,12 €	
2009	355	548.627,41 €	1.545,43 €	
<b>Köln</b>				
2005	489	971.576,74 €	1.986,86 €	Zahl der Fälle steigt
2006	471	960.000,00 €	2.038,22 €	Kosten wurden gesenkt
2007	486	1.007.048,32 €	2.072,12 €	

2008	563	910.206,75 €	1.616,71 €	
2009	578	928.500,00 €	1.606,40 €	
<b>München</b>				
2005	303	695.000,00 €	2.293,73 €	Zahl der Fälle steigt
2006	408	930.000,00 €	2.279,41 €	Kosten der letzten
2007	358	830.000,00 €	2.318,44 €	drei Jahre relativ stabil
2008	444	1.056.000,00 €	2.378,38 €	
2009	446	1.061.000,00 €	2.378,92 €	
<b>Münster</b>				
2005	51	122.989,24 €	2.411,55 €	eher schwankende Werte
2006	39	44.454,12 €	1.139,85 €	
2007	67	84.401,17 €	1.259,72 €	
2008	79	111.504,12 €	1.411,44 €	
2009	70	97.203,42 €	1.388,62 €	
<b>Wuppertal</b>				
	ca. 200-300	k.A.	k.A.	Keine weiteren Zahlen

# Literatur

- [BMAS2009] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Sozialhilfe: und Grundsicherung. – Aug. 2009 Aufl. – Bonn: CPI books, 2009
- [BMAS2008] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Übersicht über das Sozialrecht. – 5. Aufl. – Nürnberg: BW Bildung und Wissen, 2008
- [Gern2008] Gernig, Kerstin (Hrsg.): Verarmt, verscharrt, vergessen?. – 1. Aufl.- Düsseldorf: Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes, 2008
- [Hahn2004] Hahne, Peter: Schluss mit lustig: Das Ende der Spaßgesellschaft. - 21. Aufl.- Lahr: Johannis, 2004
- [Scho2009] Schomers, Michael: Todsichere Geschäfte: Wie Bestatter, Behörden und Versicherungen Hinterbliebene ausnehmen. – 1. Aufl.- Berlin: Ullstein, 2009
- [Zimm2004] Zimmermann, Walter: Rechtsfragen bei einem Todesfall: Erbrecht- Testament- Steuern- Versorgung- Bestattung. – 5. Aufl.- München: dtv, 2004
- [BGB2009] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). - 63. Aufl. – München: dtv, 2009
- [Aete2007] Aeternitas: Sozialbestattung heute. – Ratgeber 2007 – Königswinter: 2007
- [Aete2009] Aeternitas: Checkliste für den Trauerfall. – 3. Aufl. – Königswinter: 2009
- [BDBe2010] Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.: bestattungs kultur. – Düsseldorf: Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes.- Jahrgang 62, Heft 1, Januar 2010

- [BDBe2009] Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.: Trauer kultur. – Düsseldorf: Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes. – Best of 2009
- [StWa2008] Stiftung Warentest: test. Spezial Bestattung: - Berlin: Vogel Druck und Medienservice – Sonderheft zu A 1100E, November 2008
- [GeLi2010] Gernig, Kerstin; Lichtner, Rolf: Presstexte Bestatterverband. URL: [http://www.bestatter.de/bdb2/pages/trauerkultur/trauerkultur\\_presstexte.php](http://www.bestatter.de/bdb2/pages/trauerkultur/trauerkultur_presstexte.php) , verfügbar am 31.10.2010
- [Aete2010] Helbach, Alexander: Pressemeldungen Aeternitas. URL: <http://www.aeternitas.de/inhalt/presse?cont=1>, verfügbar am 31.08.2010

## Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle bei Frau Prof. Meister und Herrn Schumann für die fachliche Begleitung, die hilfreichen Anregungen und zahlreichen Tipps während meiner Diplomarbeitszeit bedanken.

Zahlreiche Organisationen und Verbände unterstützten mich mit statistischen und praktischen Erfahrungswerten. Stellvertretend möchte ich mich bei Herrn Alexander Helbach von Aeternitas e.V. und Frau Dr. Kerstin Gernig vom Bundesverband Deutscher Bestatter bedanken.

Ein großes Dankeschön geht auch an meine Familie und meinen engsten Freunden, die mich mit Motivation und Unterstützung wunderbar gefördert haben.



# Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Frohburg, 03.09.2010

Kristin Vöhringer